

Amtsblatt

Kanton Bern

187. Jahrgang | Nr. 6 | Mittwoch, 7. Februar 2018

Abonnementspreise

12 Monate Fr. 78.–, 6 Monate Fr. 46.–,
3 Monate Fr. 28.–, ein Monat Fr. 15.–.
Unbefristete Abonnemente laufen bis zum
schriftlichen Widerruf. Die Abonnementsgebühr
wird pro Kalenderjahr erhoben.

Abonnemente

Tel. 032 344 82 15, Fax 032 344 83 38
E-Mail: amtsblattabo@gassmann.ch

Erscheinungsweise:

jeweils Mittwoch

Annahme- und Anzeigenschluss

Freitag der Vorwoche, 10.00 Uhr;
vor staatlich anerkannten Feiertagen, welche
auf Wochentage fallen, bitte jeweils Voranzeige
im Amtsblatt beachten.

Amtliche Publikationen

W. Gassmann AG
Längfeldweg 135, Postfach, 2501 Biel.
Publikationsverwaltung:
Tel. 032 344 82 61, Fax 032 344 83 53
E-Mail: amtsblatt@gassmann.ch

Publikationstarif

amtlicher Teil: Fr. 1.08 pro Millimeter
zuzüglich Fr. 15.10 Grundgebühr.

Zuschläge pro Publikation bzw. Person:

einleitender Kommentar bis 35 mm Fr. 15.–,
bis 70 mm Fr. 28.–, bis 150 mm Fr. 53.–,
15% Preiserhöhung für Publikationen ausser-
kantonalen Auftraggeber.

Anzeigentarif

Millimeterpreis Fr. –.91
Stellenanzeigen Fr. –.99 (mind. 2 Spalten)
Chiffregebühr Fr. 40.–
Sämtliche Preise zuzüglich 7,7% MwSt.

Anzeigenverkauf

Gassmann Media AG
Längfeldweg 135, 2501 Biel
Tel. 032 344 82 61, Fax 032 344 83 53
E-Mail: service@gassmann.ch

Verlag

W. Gassmann AG
Längfeldweg 135, Postfach
2501 Biel

ISSN 1662-1700

AZA
2501 Biel



Regierungsrat

Staatskanzlei

Kantonale Volksabstimmung

Regierungsratswahlen vom 25. März 2018

Für die auf Sonntag, 25. März 2018, angeordneten
Regierungsratswahlen sind innerhalb der Anmelde-
frist bei der Staatskanzlei folgende Kandidaturen ein-
gereicht worden:

1. Kandidaturen bisheriger Regierungs- mitglieder

Ammann Christoph, 1969, Meiringen, SP
Neuhaus Christoph, 1966, Belp, SVP
Schnegg Pierre Alain, 1962, Champoz, SVP
Simon Beatrice, 1960, Seedorf, BDP

2. Neue Kandidatinnen und Kandidaten

Allemann Evi, 1978, Bern, SP
Ananiadis Jorgo G. M., 1969, Ostermundigen, Piraten
Blaser Alfred, 1976, Lützelflüh, Piraten
Gagnebin Christophe, 1963, Tramelan, SP
Häsler Christine, 1963, Burglauenen, Grüne
Kipfer Hans, 1966, Münsingen, EVP
Köpfli Michael, 1983, Bern, glp
Moser Bruno, 1961, Biel, Nichtwählerpartei
Müller Philippe, 1963, Bern, FDP
Nuoffer Yannic, 1996, Belp, PNOS
Riesen Maurane, 1991, Sonceboz, PSA
Theiler Stefan, 1982, Bern, SRF
Staatskanzlei des Kantons Bern

Direktionen des Regierungsrates

Baupublikation

Krauchthal

Publikation Mitfinanzierung von Bauvorhaben, gestützt
auf Artikel 13 Strukturverbesserungsverordnung (SW)
vom 7. Dezember 1998 (SR 913.1):

Gesuchsteller: Hans Peter Gerber, Thorbergstrasse
22, 3326 Krauchthal

Art des Projektes: Neubau Holzschnitzelfeuerungs-
anlage und Wärmeverbund zur Heizwärmelieferung

an Dritte (als Diversifizierungsmassnahme in der
Landwirtschaft).

Mitfinanzierung: Es steht ein Investitionskredit zur
Diskussion.

Gegen die vorgesehene Mitfinanzierung des Bau-
vorhabens können bestehende Unternehmen im
Einzugsgebiet bei der Abteilung Strukturverbesser-
ungen und Produktion (ASP), Schwand, 3110 Münsingen,
innerhalb von 30 Tagen schriftlich und be-
gründet Einsprache erheben.

Kaminfegerwesen

Beschluss betreffend Kaminfeger-Teil- Kreisarrondierungen, Gemeinde Schangnau, rückwirkend per 1. Januar 2018

Gestützt auf Artikel 11 Absatz 1 des Feuerschutz-
und Feuerwehrgesetzes vom 20. Januar 1994 (FFG;
BSG 871.11) sowie auf Artikel 16 Absatz 3 der Feuer-
schutz- und Feuerwehrrverordnung vom 11. Mai 1994
(FFV; BSG 871.111) werden auf Antrag der Gebäu-
deversicherung Bern (GVB) rückwirkend per 1. Januar
2018 folgende kleinere Teil-Kreisarrondierungen
beschlossen:

1. Kreis Nr. 706, Hansueli Wyssen, Heimen- schwand

Übergabe an Kreis Nr. 903 (Stefan Hiltbrunner):
– Schangnau, 571 Objektstunden

2. Kreis Nr. 903, Stefan Hiltbrunner, Langnau

Übernahme von Kreis Nr. 706 (Hansueli Wyssen):
– Schangnau, 571 Objektstunden

3. Eröffnung

Dieser Beschluss ist durch die Gebäudeversiche-
rung Bern

a) zu eröffnen:

- Regierungsstatthalteramt Emmental
- Gemeindeverwaltungen Schangnau, Langnau
im Emmental, Lauperswil, Trub, Trubschachen
- Kreiskaminfegermeister
- Hansueli Wyssen, Höh 40, 3615 Heimen-
schwand
- Stefan Hiltbrunner, Sägestrasse 27, Post-
fach 560, 3550 Langnau im Emmental

Aus dem Inhalt

- S. 133 Regierungsrat
- S. 133 Direktionen des Regierungsrates
- S. 135 Behörden der Verwaltungskreise
- S. 135 Rechnungsruf im öffentlichen Inventar
- S. 135 Erb- und güterrechtliche Publikationen
- S. 136 Verwaltungsgericht
- S. 136 Staatsanwaltschaft und
Jugendanwaltschaft
- S. 137 Regionalgerichte
- S. 140 Regionale Schlichtungsbehörden
- S. 141 Kinder- und Erwachsenen-
schutzbehörden
- S. 141 Schuldbetreibung und Konkurs
- S. 147 Baupublikationen
- S. 148 Ausserordentliche Baugesuche
- S. 148 Verschiedene gesetzliche Publikationen

Erscheint jeweils Mittwoch

- Gassmann AG, Biel (zur Veröffentlichung im Amtsblatt des Kantons Bern)

b) mitzuteilen:

- Bernischer Kreiskaminfegermeister-Verband (BKV), Roland Morgenthaler, Sägegasse 57, 3110 Münsingen

Bern, 29. Januar 2018

Der Volkswirtschaftsdirektor:

Christoph Ammann, Regierungsrat

Öffentliche Planaufgabe

Ordentliches eisenbahnrechtliches Plangenehmigungsverfahren Planvorlage der Schweizerischen Bundesbahnen SBB betreffend Ersatz/Neubau der Übertragungsleitung mit Spannungserhöhung 132 kV 132 kV Kerzers-Biel, UL 171, Abschnitt Kallnach-Merzligen

Gemeinden Kallnach, Barga, Walperswil, Bühl, Hermrigen, Merzligen

Gesuchstellerin: Schweizerische Bundesbahnen SBB AG, Infrastruktur Energie, Industriestrasse 1, 3052 Zollikofen.

Gegenstand: Das Projekt beinhaltet im Wesentlichen die bestehende 66-kV-Übertragungsleitung Kerzers-Biel im Abschnitt Kallnach-Merzligen durch eine neue Leitungsführung auf die Spannungsebene 132 kV zu erhöhen und nach Inbetriebnahme der neuen Leitung die bestehende Anlage zurückzubauen.

Für Detailinformationen wird auf die öffentlich zur Einsichtnahme aufgelegten Planunterlagen verwiesen.

Das Verfahren richtet sich nach dem Eisenbahngesetz (Art. 18 ff. EBG; SR 742.101), der Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren für Eisenbahnanlagen (MPVE; SR 742.142.1), dem Bundesgesetz über die Enteignung (EntG; SR 711) und nach dem Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren (VwVG; SR 172.101).

Öffentliche Auflage: Die Planunterlagen können vom 12. Februar 2018 bis 13. März 2018 während der ordentlichen Öffnungszeiten an folgenden Stellen eingesehen werden:

- Einwohnergemeinde, Schmittentrain 2, 3283 Kallnach
- Einwohnergemeinde, Käsereigasse 1, 3282 Barga
- Gemeindeverwaltung, Waldweg 4, 3272 Walperswil
- Gemeindeverwaltung, Walperswilstrasse 14, 3274 Bühl
- Gemeindeverwaltung, Hauptstrasse 34, 3274 Hermrigen
- Gemeindeverwaltung, Schulgasse 3, 3274 Merzligen

Aussteckung: Die durch das geplante Werk bewirkten Veränderungen werden während der Auflagefrist im Gelände durch Aussteckung sichtbar gemacht. Das Zentrum aller Masten (Übertragungsleitung) wird durch einen Holzpflöck mit Mastbezeichnung und Masthöhe markiert.

Einsprache kann erheben, wer nach dem VwVG und dem EntG Partei ist.

Einsprachen müssen schriftlich und innert der Auflagefrist (Datum der Postaufgabe) beim Bundesamt für Verkehr, Sektion Bewilligungen I, 3003 Bern, eingereicht werden. Wer keine Einsprache erhebt, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

Innerhalb der Auflagefrist sind auch sämtliche enteignungsrechtlichen Einwände sowie Begehren um Entschädigung oder Sachleistung geltend zu machen (vgl. Art. 18f Abs. 2 EBG in Verbindung mit Art. 35 bis 37 EntG). Für nachträgliche Forderungen gilt Artikel 41 EntG.

Einwände gegen die Aussteckung sind sofort, jedenfalls aber vor Ablauf der Auflagefrist beim BAV vorzubringen.

Enteignungsbann: Vom Tag der öffentlichen Bekanntmachung der Planaufgabe an dürfen ohne Zustimmung des Enteigners keine die Enteignung erschwerenden rechtlichen oder tatsächlichen Verfügungen über den Gegenstand der Enteignung getroffen werden (vgl. Art. 42 EntG).

Bern, 23. November 2017

Bundesamt für Verkehr, 3003 Bern und

Amt für öffentlichen Verkehr und Verkehrskoordination 3011 Bern

Ordentliches eisenbahnrechtliches Plangenehmigungsverfahren Planvorlage der Schweizerischen Bundesbahnen SBB betreffend Wichtrach - Kiesen Gleis 317 (ISP-Nummer: 1151100) Öffentliche Planaufgabe

Gemeinden Wichtrach und Kiesen

Gesuchstellerin: Schweizerische Bundesbahnen SBB, Infrastruktur, Projekte Region Mitte, Bahnhofstrasse 12, CH-4600 Olten.

Gegenstand: Linie 290 Bern Wylerfeld-Thun, Bahn-km 126.227 bis 127.958.

Das Vorhaben umfasst folgende Hauptelemente:

- Fahrbahnerneuerung bestehend aus Schotterreinigung und Unterbausanierung
- Entwässerung

Für Detailinformationen wird auf die öffentlich zur Einsichtnahme aufgelegten Planunterlagen verwiesen.

Das Verfahren richtet sich nach dem Eisenbahngesetz (Art. 18 ff. EBG; SR 742.101), der Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren für Eisenbahnanlagen (MPVE; SR 742.142.1), dem Bundesgesetz über die Enteignung (EntG; SR 711) und nach dem Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren (VwVG; SR 172.101).

Leitbehörde für das Verfahren ist das Bundesamt für Verkehr (BAV).

Öffentliche Auflage: Die Planunterlagen können vom 12. Februar 2018 bis 13. März 2018 während der ordentlichen Öffnungszeiten an folgenden Stellen eingesehen werden:

- Gemeindeverwaltung, Bahnhofstrasse 10, 3629 Kiesen
- Gemeindeverwaltung, Stadelfeldstrasse 20, 3114 Wichtrach

Aussteckung: Die durch das geplante Werk bewirkten Veränderungen werden während der Auflagefrist im Gelände ausgesteckt und die Hochbauten werden profiliert.

Einsprache kann erheben, wer nach dem VwVG und dem EntG Partei ist.

Einsprachen müssen schriftlich und im Doppel innert der Auflagefrist (Datum der Postaufgabe) beim Bundesamt für Verkehr, Sektion Bewilligungen II, 3003 Bern, eingereicht werden. Wer keine Einsprache erhebt, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

Innerhalb der Auflagefrist sind auch sämtliche enteignungsrechtlichen Einwände sowie Begehren um Entschädigung oder Sachleistung geltend zu machen (vgl. Art. 18f Abs. 2 EBG in Verbindung mit Art. 35 bis 37 EntG). Für nachträgliche Forderungen gilt Art. 41 EntG.

Einwände gegen die Aussteckung sind sofort, jedenfalls aber vor Ablauf der Auflagefrist beim BAV vorzubringen.

Enteignungsbann: Vom Tag der öffentlichen Bekanntmachung der Planaufgabe an dürfen ohne Zustimmung des Enteigners keine die Enteignung erschwerenden rechtlichen oder tatsächlichen Verfügungen über den Gegenstand der Enteignung getroffen werden (vgl. Art. 42 EntG).

Bern, 7. Februar 2018

Bundesamt für Verkehr, 3003 Bern und Amt für

öffentlichen Verkehr und Verkehrskoordination 3011 Bern

Kantonsstrassen

Die kantonale Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion, vertreten durch den zuständigen Oberingenieurkreis, legt, gestützt auf Artikel 29 ff. des Strassengesetzes vom 4. Juni 2008 Pläne für die Erstellung bzw. den Ausbau der nachstehenden Kantonsstrasse zur öffentlichen Planaufgabe und Mitwirkung auf.

Begründete Einsprachen und Mitwirkungseingaben sind der genannten Gemeindeschreiberei innert der Auflagefrist einzureichen.

Kantonsstrasse Nr. 1, Murten-Bern-Rothrist
Gemeinde Seeburg

Bauvorhaben: 20153; Amphibienquerung Burgäschi-see.

Beanspruchte Ausnahmebewilligungen:

- Ausnahmebewilligung für Eingriffe in Hecken und Feldgehölze
- Ausnahmebewilligung für Eingriffe in Lebensräume geschützter Tiere
- Wasserbaupolizeiliche Ausnahmebewilligung nach Artikel 48 WBG

Auflagefrist: 8. Februar 2018 bis 12. März 2018.

Auflageort: Gemeindeverwaltung Seeburg.

Absteckung: Das Vorhaben ist im Gelände wie folgt abgesteckt:

Eingänge der Amphibienquerungen: rot
Amphibienleitsystem: blau

Bern, 2. Februar 2018

Oberingenieurkreis IV

Polizeiwesen

Aufgefundener Personenwagen

Der Halter des Personenwagens **FIAT Stilo**, Farbe blau, KS: AF-371-EK, rue de Madrid 47, 13300 Salon-de-Provence, Frankreich, wird ersucht, seinen bei der Kapo Bern sichergestellten Personenwagen (anlässlich Verkehrskontrolle Weissensteinstrasse) bis spätestens 16. März 2018, gegen Bezahlung der anfallenden Abstellgebühren, selber oder mit Vollmacht abholen zu lassen.

Nach Ablauf der erwähnten Frist gelangt das Fahrzeug mit Inhalt zur Verwertung (der Halter konnte bis zum heutigen Zeitpunkt nicht ausfindig gemacht werden).

Strassenverkehr

Verkehrsbeschränkungsverfügung(en)

Das Tiefbauamt des Kantons Bern, gestützt auf Artikel 3 Absatz 2 und Artikel 106 Absatz 2, gegebenenfalls auch Artikel 32 Absatz 3 des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958 (SVG, SR 741.01) sowie Artikel 43 Absatz 1 der Strassenverordnung vom 29. Oktober 2008 SV, BSG 732.111.1), verfügt:

Verwaltungskreis Oberaargau
Gemeinde Eriswil

Höchstgeschwindigkeit 60 km/h

Kantonsstrasse Nr. 1412 Eriswil-Wasen im Emmental Abzweigung Wyssachen bis nach der Zufahrt zum neuen Parkplatz des Restaurants Fritzenfluh.

Grund der Massnahme: Erhöhung der Verkehrssicherheit bei der Zufahrt zum neuen Parkplatz. Anpassung der Höchstgeschwindigkeit an die örtlichen Gegebenheiten.

Diese Verfügung tritt nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Kantons Bern, im Anzeiger des betreffenden Verwaltungskreises sowie nach dem Aufstellen, Auswechseln oder Entfernen der Signale in Kraft.

Rechtsmittelbelehrung: Diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit der ersten Veröffentlichung mit Beschwerde bei der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion des Kantons Bern, Reiterstrasse 11, 3011 Bern, angefochten werden. Die Beschwerde ist in zwei Exemplaren einzureichen und hat einen Antrag, die Angabe von Tatsachen und Beweismitteln, eine Begründung sowie eine rechtsgültige Unterschrift zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und greifbare Beweismittel sind beizulegen.

Oberingenieurkreis IV

Verkehrersperre bzw. -sperrung oder -umleitung

Gestützt auf Artikel 65 und 66 des Strassengesetzes vom 4. Juni 2008 (SG, BSG 732.11) und Artikel 43 der Strassen-

**Redaktionsschluss:
Freitag, 10 Uhr**

verordnung vom 29. Oktober 2008 (SV, BSG 732.111.1) wird diese Kantonsstrasse für den Verkehr gesperrt:

Kantonsstrasse Nr. 1444 Wangen an der Aare–Walliswil bei Niederbipp–Bannwil–Aarwangen
Gemeinden Walliswil bei Niederbipp und Bannwil

Teilstrecke: Wangenstrasse, ab Ortsende Bannwil bis Berkenbrücke gesperrt.

Dauer: Ab Montag, 12. Februar 2018, ab 8.15 Uhr bis Freitag, 23. Februar 2018, 17 Uhr.

Verkehrsführung:

- Der Verkehr wird umgeleitet (Totalsperrung)
- Die Umleitungen werden signalisiert
- Umleitung über Aarwangen–Langenthal–Herzogenbuchsee–Heimenhausen–Berken

Grund: Sicherheitsholzen längs der Kantonsstrasse.

Aarwangen, 1. Februar 2018
Strasseninspektorat Oberaargau

Gestützt auf Artikel 65 und 66 des Strassengesetzes vom 4. Juni 2008 (SG, BSG 732.11) und Artikel 43 der Strassenverordnung vom 29. Oktober 2008 (SV, BSG 732.111.1) wird diese Kantonsstrasse für den Verkehr wie folgt gesperrt bzw. wird auf dieser Kantonsstrasse die Verkehrsabwicklung wie folgt erschwert:

Kantonsstrasse Nr. 221 Beatenbucht–Interlaken
Schutzwaldpflege Balmholz bis Sundlauenen

Gemeinde Beatenberg

Verkehrssperrung

Teilstrecke Beatenbucht bis Sundlauenen, Fitzliggraben.

Dauer: Montag, 26. Februar 2018 bis Freitag, 9. März 2018, werktags zwischen 7.30 und ca. 18 Uhr.

Ausnahmen: Die STI-Linienbusse verkehren fahrplanmässig.

Für den Werkverkehr zum Balmholz ist die Zufahrt von der Beatenbucht her möglich.

Grund: Schutzwaldpflege, Sicherheitsholzerei, Felsreinigung.

Verkehrerschwerung

Teilstrecke Beatenbucht bis Sundlauenen, Fitzliggraben.

Dauer: Montag, 19. Februar 2018 bis Freitag, 23. Februar 2018 und Montag, 12. März 2018 bis Freitag, 16. März 2018.

Verkehrsführung: Einspurige Verkehrsführung im Baustellenbereich.

Einschränkungen: Verkehrsregelung durch Verkehrsdienst. Es ist mit Wartezeiten bis zu zehn Minuten zu rechnen.

Grund: Schutzwaldpflege, Sicherheitsholzerei, Felsreinigung.

Interlaken, 31. Januar 2018
Strasseninspektorat Oberland Ost

Auflage- und Einsprachefrist: 8. Februar 2018 bis 12. März 2018.

Auflage- und Einsprachestelle: Gemeindeverwaltung Saanen.

Die Einsprachebefugnis richtet sich nach Artikel 24 Absatz 2 WBG.

Einsprachen und Rechtsverwahrungen sind innert der Auflage- und Einsprachefrist schriftlich und mit Begründung der Einsprachestelle einzureichen.

Thun, 1. Februar 2018
Oberingenieurkreis I
Tiefbauamt des Kantons Bern

Behörden der Verwaltungskreise

Verfügung

in Sachen Caspari Omar, geboren am 8. Januar 1993, unbekanntem Aufenthaltes.

1. Caspari Omar wird Gelegenheit gegeben, innert zehn Tagen ab Publikation den Betrag von Fr. 400.– beim Regierungsstatthalteramt Thun für die Laboranalyse des anlässlich der Personenkontrolle vom 26. November 2017 sichergestellten Marihuanas zu hinterlegen.

a) Wenn die Laboranalyse zeigt, dass der THC-Gehalt weniger als 1% beträgt, wird Caspari Omar das Geld zurückerstattet.

b) Wenn die Laboranalyse zeigt, dass der THC-Gehalt mehr als 1% beträgt, wird das Geld zur Deckung der Laboranalyse und Verfahrenskosten eingesetzt.

2. Ohne Antrag auf die Laboranalyse und die gleichzeitige Hinterlegung des Betrags von Fr. 400.– wird die Ware der Vernichtung zugeführt.

3. Wenn die Laboranalyse zeigt, dass der THC-Gehalt weniger als 1% beträgt, wird die noch vorhandene Ware an Caspari Omar zurückgegeben.

4. Die Verfahrenskosten werden nach Abschluss des Verfahrens in einer separaten Verfügung festgesetzt.

5. Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit Eröffnung beim Verwaltungsgericht des Kantons Bern, Speichergasse 12, Postfach, 3001 Bern, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist mindestens im Doppel schriftlich einzureichen und hat einen Antrag, die Angabe von Tatsachen und Beweismitteln, eine Begründung sowie die Unterschrift zu enthalten; greifbare Beweismittel sind beizulegen.

Der Regierungsstatthalter von Thun: Marc Fritschi

Rechnungsruf im öffentlichen Inventar

Gemäss Artikel 582 ZGB und Artikel 38 ff. der Verordnung vom 18. Oktober 2000, betreffend die Errichtung des Inventars, werden die Gläubigerinnen und Bürgschaftsgläubiger der genannten Person(en) aufgefordert, ihre Ansprüche innerhalb der angegebenen Fristen bei der zuständigen Behörde schriftlich einzureichen. Für nicht angemeldete Forderungen wird jede Haftpflicht abgelehnt (Art. 590 ZGB). Gleichzeitig werden auch die Schuldner und Schuldnerinnen aufgefordert, innerhalb der nämlichen Frist ihre Schulden bei dem mit der Errichtung des Inventars beauftragten Notar bzw. bei der beauftragten Notarin schriftlich anzumelden.

Verlassenschaft

Durch Verfügung der zuständigen Behörde (im Kanton Bern der Regierungsstatthalter oder die Regierungsstatthalterin) ist über den Nachlass der hier genannten Person(en) die Errichtung des öffentlichen Inventars angeordnet worden.

Die Regierungsstatthalterin Seeland hat am 21. Dezember 2017 über den Nachlass der hiernach genannten Person die Errichtung eines öffentlichen Inventars angeordnet:

Möri-Bötschi, Roland Otmar, geboren am 31. Januar 1926, von Herrrigen BE, verheiratet, wohnhaft gewesen in 3234 Vinelz, Mattenweg 1, verstorben am 30. November 2017.

Gemäss Artikel 582 ZGB und Artikel 38 ff. der Verordnung über die Errichtung des Inventars vom

18. Oktober 2000 werden die Gläubiger und Bürgschaftsgläubiger des Erblassers aufgefordert, ihre Ansprüche innerhalb der hiernach angegebenen Frist bei der hiernach bezeichneten Behörde schriftlich einzureichen. Für nicht angemeldete Forderungen haften die Erben weder persönlich noch mit der Erbschaft (Art. 590 ZGB).

Gleichzeitig werden die Schuldner des Erblassers aufgefordert, ihre Schulden innerhalb der hiernach angegebenen Frist bei dem mit der Errichtung des öffentlichen Inventars beauftragten Notariat schriftlich anzumelden.

Eingabefrist bis und mit 15. März 2018.

Anmeldestellen:

a) Regierungsstatthalteramt Seeland, Amthaus, Stadtplatz 33, Postfach 60, 3270 Aarberg: Für Forderungen und Bürgschaftsansprüche gegenüber dem Erblasser;

b) Notariat Beat Bräm, Dorfplatz 2, 3232 Ins: Für Guthaben des Erblassers.

Massaverwalter: Notar Marc Woodtli, Spitalstrasse 12, Postfach 96, 2501 Biel/Bienne.

Ins, 2. Februar 2018
Der beauftragte Notar: Beat Bräm

Durch Verfügung vom 13. Dezember 2017 der zuständigen Behörde ist über den Nachlass des Herrn **Markus Huber**, geboren am 10. August 1944, verwitwet, von Däniken SO, wohnsitzberechtigt gewesen Schwabstrasse 40D, 3018 Bern, mit Aufenthalt im Domizil Alexandra, Bern, verstorben am 17. November 2017, die Errichtung eines öffentlichen Inventars angeordnet worden.

Gemäss Artikel 582 ZGB und Artikel 41 der bernischen Verordnung über die Errichtung des Inventars vom 18. Oktober 2000 werden die Gläubiger und Bürgschaftsgläubiger des Verstorbenen aufgefordert, ihre Ansprüche bei den zuständigen Behörden schriftlich einzureichen. Für nicht angemeldete Forderungen wird jede Haftpflicht abgelehnt (Artikel 590 ZGB).

Gleichzeitig werden auch die Schuldner aufgefordert, innerhalb dieser Frist ihre Schulden bei der mit der Errichtung des Inventars beauftragten Notarin schriftlich anzumelden.

Eingabefrist: Einen Monat ab erster Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt Nr. 6 (136. Jahrgang) vom 10. Januar 2018.

Anmeldestellen:

a) Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland, Poststrasse 25, 3071 Ostermündigen: Für Forderungen und Bürgschaftsansprüche gegenüber Erblasser

b) Notarin Birgit Biedermann, WBP Wernli Biedermann Partner, Casinoplatz 8, 3011 Bern: Für Guthaben des Erblassers

Massaverwalterin: Notarin Evelyne Suter, WBP Wernli Biedermann Partner, Casinoplatz 8, 3011 Bern.

Bern, 10. Januar 2018
Evelyne Suter, Massaverwalterin

Erb- und güterrechtliche Publikationen

Erbenruf (Erbschaftseröffnung)

Die gesetzlichen Erben der **Ramseier-Kienzi**, Walburga, von Eggwil, geboren am 17. Februar 1929, verstorben am 23. Mai 2016, in 4537 Wiedlisbach, sind zum Teil unbekannt oder unbekanntem Aufenthaltes.

Personen, welche Erbensprüche zu haben glauben, werden aufgefordert, sich unter Vorlage von Urkunden über ihre Erbberechtigung, innert Jahresfrist, von der dritten Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt an gerechnet, bei Notar Walter Kernen, Baselstrasse 1, 4537 Wiedlisbach, zum Erbgang zu melden.

Erfolgt während dieser Frist keine Anmeldung, wird der Nachlass den bekannten gesetzlichen Erben ausgehändigt.

Walter Kernen, Notar

Wasserbau

Wasserbaubewilligungsverfahren gemäss Artikel 30 ff. Gesetz über Gewässerunterhalt und Wasserbau vom 14. Februar 1989 (WBG) und Artikel 5 Koordinationsgesetz vom 21. März 1994 (KoG)

Gemeinde Saanen

Wasserbauträgerin: Schwellenkorporation Saanen, Präsident Klaus Mösching, Senggiweg 7, 3783 Grund bei Gstaad.

Gewässer: Harchgräbli.

Ort: Hubel, Schönnried–Saanenmöser, Koordinaten 2.589.108/1.151.088.

Vorhaben: Instandstellungsprojekt Harchgräbli I/2017.

Beanspruchte Ausnahmen:

- Eingriffe in die Ufervegetation gemäss Artikel 18 Absatz 1^{bis} und 1^{ter} sowie Artikel 21 und 22 Absatz 2 Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 (NHG, SR 451)
- Nichtforstliche Kleinbauten (Art. 24 RPG, Art. 14 Abs. 2 WaV Artikel 35 KWaV)
- Bauen ausserhalb der Bauzone Artikel 24 RPG in Verbindung mit Artikel 5 WBG Artikel 30 Absatz 3 WBG

Letztwillige Verfügungen/Erbverträge

Testamentseröffnung

Die hiernach genannten Personen haben Verfügungen von Todes wegen hinterlassen. Soweit die Adressen der gesetzlichen Erben der Eröffnungsbehörde bekannt sind, hat sie diesen Abschriften zugestellt. Für gesetzliche Erben unbekanntes Aufenthaltes gelten die hiernach folgenden Publikationen als Eröffnung im Sinne von Artikel 558 ZGB.

Gesetzliche Erben können innert der Auflagefrist in die vorgefundenen Verfügungen Einsicht nehmen, davon Abschriften verlangen und gegebenenfalls dagegen Einsprache erheben. Erfolgt innerhalb der angegebenen Frist keine Einsprache, so wird den eingesetzten Erben auf Verlangen die Erbenbescheinigung gemäss Artikel 559 ZGB ausgestellt, unter Vorbehalt der Ungültigkeits- und der Erbschaftsklage.

Allemann, Willy, geboren am 15. Mai 1926, Sohn des Albert und der Rosalie Allemann, von Welschenrohr/SO, wohnhaft gewesen Wilhelm-Kutterweg 8, 2503 Biel/Bienne, verheiratet, verstorben am 29. August 2017.

Letztwillige Verfügung (Testament) vom 21. Februar 1991, mit Aufhebung der gesetzlichen Erbfolge.

Auflage im Notariat Jean-Francis Renggli, Bahnhofplatz 7, 2501 Biel/Bienne.

Allfällige Einsprachen sind innert Monatsfrist ab der dritten Publikation schriftlich an Notar Jean-Francis Renggli, Postfach 1053, 2501 Biel/Bienne, zu richten.

Biel/Bienne, 12. Januar 2018
Jean-Francis Renggli, Notar 3-3

Behmer, Karen, Tochter des Hans und der Ruth geb. Spielmanns, ledig, geboren am 12. Mai 1964, von Deutschland, wohnhaft gewesen Frickartweg 16, 3006 Bern, verstorben am 29. Dezember 2017.

Letztwillige Verfügung, mit Aufhebung der gesetzlichen Erbfolge, eröffnet am 31. Januar 2018 durch das Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz Stadt Bern, Bereich Erbschaftsamt.

Auflage beim Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz, Bereich Erbschaftsamt, Predigergasse 5, 3011 Bern.

Einsprachen innert Monatsfrist ab der dritten Publikation an das Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz, Bereich Erbschaftsamt, Predigergasse 5, 3011 Bern.

Bern, 7. Februar 2018 3-1
Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz Stadt Bern
Bereich Erbschaftsamt

Biedermann, Peter, geboren am 3. April 1944 in Jens BE, von Jens BE, ledig und kinderlos, Sohn des Walter und der Marie Biedermann geb. Dick, wohnhaft gewesen in 2565 Jens, verstorben am 15. Oktober 2017 in Biel/Bienne.

Der Verstorbene hinterlässt ein eigenhändiges Testament vom 10. Oktober 2017, mit Aufhebung der gesetzlichen Erbfolge und Erbeinsetzung.

Das Testament liegt im Notariat Seeland lex, Lanz und Guggisberg, Hauptstrasse 54, 2560 Nidau, zur Einsichtnahme auf.

Einsprachen sind innert Monatsfrist ab der dritten Publikation schriftlich an die beauftragte Notarin zu richten.

Nidau, 19. Januar 2018 3-2
Monika Guggisberg, Notarin
Hauptstrasse 54, Postfach, 2560 Nidau

Graf, Rosmarie, geboren am 20. August 1932, von Lauterbrunnen, ledig, wohnhaft gewesen Bromattenweg 5, 3805 Goldswil bei Interlaken, verstorben am 29. Dezember 2017.

Letztwillige Verfügung mit Aufhebung der gesetzlichen Erbfolge.

Die letztwillige Verfügung liegt beim Notar auf. Einsprachen innert Monatsfrist ab der dritten Publikation an Notar Ulrich Brunner, Bahnhofstrasse 21, 3700 Spiez.

Spiez, 31. Januar 2018 3-1
Ulrich Brunner, Notar

Rebmann-Wunder, *Ingeborg Aloisia, geboren am 19. September 1936, von Spiez BE, verwitwet seit 8. Dezember 1998 von Heinrich Rebmann, Tochter des Kaspar und der Aloisia Wunder geb. Jagglitsch, wohnhaft gewesen Fabrikstrasse 45, 3012 Bern, mit Aufenthalt im Altersheim Belp, Seftigenstrasse 91, 3123 Belp, verstorben am 21. Dezember 2017.

Letztwillige Verfügung vom 9. Februar 2012, mit Nachtrag vom 13. November 2015, mit Aufhebung der gesetzlichen Erbfolge und Erbeinsetzung.

Auflage im Notariat Schwarz + Neuenschwander, Notar Christian Neuenschwander, Neuengasse 25, 3011 Bern.

Allfällige Einsprachen sind innert Monatsfrist ab der dritten Publikation schriftlich an Notar Christian Neuenschwander, Neuengasse 25, Postfach, 3001 Bern, zu richten.

Bern, 19. Januar 2018 3-2
Christian Neuenschwander, Notar

Sieg, Rudolf Bruno, geboren am 19. Dezember 1929, von Köniz BE, verheiratet, Sohn des Erich Michael und der Lieselotte Auguste Ida Sieg geb. Braun, wohnhaft gewesen Tulpenweg 106, 3098 Köniz, verstorben am 25. Dezember 2017 in Bern.

Die letztwillige Verfügung wurde am 29. Januar 2018 vom Testamentsdienst Köniz eröffnet.

Auflage beim Testamentsdienst Köniz, Landorfstrasse 1, 3098 Köniz.

Einsprachen innert Monatsfrist ab der dritten Publikation an den Testamentsdienst Köniz, Landorfstrasse 1, 3098 Köniz.

Köniz, 30. Januar 2018 3-1
Testamentsdienst Köniz

Ehevertrag auf Gütertrennung

Illes, Aurél Viktor, geboren am 25. September 1962, von Zürich, und **Gasser Illes geb. Gasser, Barbara**, geboren am 24. Juni 1967, von Zürich und Günsberg SO, beide wohnhaft am Gantrischweg 25, 3063 Ittigen.

Die Ehegatten Viktor Aurél Illes und Barbara Gasser Illes geb. Gasser haben mit Ehevertrag vom 26. Januar 2018 den Güterstand der Gütertrennung gemäss Artikel 247 bis 251 ZGB gewählt.

Bern, 30. Januar 2018
Der Beauftragte: Christoph Lüthi, Notar
Speichergasse 5, Postfach, 3001 Bern

Verwaltungsgericht

Urteileröffnung

Leitner, Hans-Jürgen, unbekanntes Aufenthaltes, wird folgendes Urteil vom 12. Januar 2018 (100.2017.247; Beschwerde betreffend Festlegung der Zuständigkeit gemäss Art. 8 Abs. 2 VRPG) eröffnet:

1. Die Zuständigkeit der Zivilgerichte wird verneint, diejenige der Verwaltungsjustizbehörden wird bejaht.
2. Die Akten werden zur weiteren Behandlung an das Regierungsstatthalteramt Oberaargau weitergeleitet.
3. Es werden weder Verfahrenskosten erhoben noch Parteikosten gesprochen.

Gegen dieses Urteil kann innert 30 Tagen seit Publikation im Amtsblatt beim Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten gemäss Artikel 39 ff., 82 ff. und 90 ff. des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (BGG; SR 173.110) geführt werden.

Die vollständige Ausfertigung des Urteils kann beim Sekretariat der Verwaltungsrechtlichen Abteilung des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern eingesehen werden.

Der Abteilungspräsident: Burkhard

Staatsanwaltschaft und Jugendanwaltschaft

Busse

Umwandlung in eine Ersatzfreiheitsstrafe

Die nachgenannten verurteilten Personen unbekanntes Aufenthaltes haben die ihnen auferlegte Busse nicht bezahlt. Auch haben sie den Nachweis nicht erbracht, dass sie schuldlos ausserstande sind, die Busse zu bezahlen. Gestützt auf Artikel 106 Absatz 5 StGB, in Verbindung mit Artikel 36 Absatz 2 StGB, Artikel 61 Absatz 1 Buchstabe a EG ZSJ und Artikel 363 ff. StPO, wurde daher die Busse in Ersatzfreiheitsstrafe umgewandelt. Gegen diesen Entscheid kann innerhalb von zehn Tagen (ab Publikation) Einsprache erhoben werden (Art. 354 Abs. 1 Bst. a StPO).

Staatsanwaltschaft des Kantons Bern,
Region Bern-Mittelland

Haldimann, Christoph, geboren am 3. Mai 1982, von Bowil, unbekanntes Aufenthaltes, mit Strafbefehl vom 12. Mai 2016 wegen mehrfachen Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz und Widerhandlungen gegen das Personenbeförderungsgesetz zu 500 Stunden gemeinnütziger Arbeit verurteilt.

Meldung vom 24. Januar 2018 des Amtes für Justizvollzug des Kantons Bern, wonach die gemeinnützige Arbeit bis heute nicht geleistet wurde.

Aus diesem Grund ist im Umwandlungsverfahren gemäss Artikel 39 StGB zu prüfen, ob die gemeinnützige Arbeit in eine Geld- oder Freiheitsstrafe umzuwandeln ist. Im Falle einer Umwandlung entsprechen vier Stunden gemeinnütziger Arbeit einem Tagessatz Geldstrafe bzw. einem Tag Freiheitsstrafe. Christoph Haldimann wird eine Frist von zehn Tagen gesetzt, um sich zur Umwandlung der Strafe zu äussern (Art. 364 Abs. 4 StPO).

Nach Ablauf dieser Frist wird ohne nochmalige Rücksprache über die Umwandlung entschieden.

Der Staatsanwalt: P. Karnusian

Staatsanwaltschaft des Kantons Bern,
Region Berner Jura-Seeland

Die nachgenannte verurteilte Person unbekanntes Aufenthaltes hat die ihr auferlegte Busse nicht bezahlt. Auch hat sie den Nachweis nicht erbracht, dass sie schuldlos ausserstande ist, die Busse zu bezahlen. Gestützt auf Artikel 24 Absatz 5 JStG wurde daher die Busse mit Nachentscheid vom 17. Januar 2018 in Freiheitsentzug umgewandelt.

Der Entscheid lautet wie folgt:

1. **Schott, Christian**, geboren am 16. Juli 1998, wohnhaft in Biel/Bienne BE, Strafbefehl vom 2. September 2016, Busse Fr. 90.–, wird mit Nachentscheid vom 17. Januar 2018 in Freiheitsentzug von zwei Tagen umgewandelt (SL-16-0429).
2. Die Verfahrenskosten von total Fr. 75.– (Fr. 25.– Strafbefehl und Fr. 50.– Nachentscheid) werden Christian Schott zur Bezahlung auferlegt.

Gegen diesen Entscheid kann innerhalb von zehn Tagen ab Publikation Einsprache erhoben werden (Art. 32 Abs. 5 JStPO und Art. 354 StPO). Die Einsprache ist bei der zuständigen Jugendanwaltschaft einzureichen.

Die Jugendanwältin: A. Zbinden

Staatsanwaltschaft des Kantons Bern,
Jugendanwaltschaft Bern-Mittelland

Die nachgenannte verurteilte Person unbekanntes Aufenthaltes hat die ihr auferlegte Busse nicht bezahlt. Auch hat sie den Nachweis nicht erbracht, dass sie schuldlos ausserstande ist, die Busse zu bezahlen. Gestützt auf Artikel 24 Absatz 5 JStG wurde daher die Busse mit Nachentscheid vom 26. Januar 2018 in Freiheitsentzug umgewandelt.

Der Entscheid lautet wie folgt:

1. **Abdi Adan**, geboren am 1. März 2000, unbekannter Nationalität, Strafbefehl vom 12. Oktober 2017, Busse Fr. 60.–, wird mit Nachentscheid vom 26. Januar 2018 in Freiheitsentzug von einem Tag umgewandelt (BM-17-1023).
2. Die Verfahrenskosten von Total Fr. 75.– (Fr. 25.– Strafbefehl und Fr. 50.– Nachentscheid) werden Abdi Adnan zur Bezahlung auferlegt.

Gegen diesen Entscheid kann innerhalb von zehn Tagen (ab Publikation) Einsprache erhoben werden (Art. 32 Abs. 5 JStPO und Art. 354 StPO). Die Einsprache ist bei der zuständigen Jugendanwaltschaft einzureichen.

Die Jugendanwältin: S. Mathis

Bedingte Geldstrafe

Widerruf

Staatsanwaltschaft des Kantons Bern,
Region Bern-Mittelland

Mitteilung zur Vernehmlassung

Galati Hicham, geboren am 31. Juli 1986, von Algerien, unbekanntes Aufenthalts, wird mitgeteilt, dass die zuständige Behörde beabsichtigt den bedingten Strafvollzug gemäss Artikel 46 Absatz 1 StGB für folgende Urteile zu widerrufen:

- Urteil der Staatsanwaltschaft des Kantons Bern, Bern-Mittelland vom 22. Mai 2017
- Urteil der Staatsanwaltschaft des Kantons Tessin, Lugano vom 19. September 2017

Da die beschuldigte Person innerhalb der Probezeit ein Verbrechen oder Vergehen begangen hat. Vor dem Widerrufsentscheid wird ihr in Anwendung von Artikel 364 Absatz 4 StPO Gelegenheit gegeben, sich innerhalb von zehn Tagen zum Widerruf der bedingten Strafen in einer schriftlichen Eingabe an die aufgeführte Staatsanwaltschaft zu äussern.

Der Staatsanwalt: S. Gilg

Verfügung

Staatsanwaltschaft des Kantons Bern,
Region Berner Jura-Seeland

In der Strafsache gegen

Betroffene Person: **Dogan Haci Ali**, geboren am 27. August 1979, von Türkei, unbekanntes Aufenthalts

Verfügung: Eidgenössische Spielbankenkommission ESBK vom 5. Oktober 2011

Straftatbestand: Widerhandlungen gegen das Bundesgesetz vom 18. Dezember 1998 über Glücksspiele und Spielbanken (Spielbankengesetz, SBG, SR 935.52) durch Betreiben von vier Computern und zwei Touchscreen-Computern zum Durchführen von Online-Glücksspielen

betreffend Festsetzung einer Ersatzfreiheitsstrafe wird verfügt:

1. Die von der Eidgenössischen Spielbankenkommission ESBK am 5. Oktober 2011 ausgesprochene Busse von Fr. 5000.– wird in eine Ersatzfreiheitsstrafe von 90 Tagen umgewandelt. Diese Freiheitsstrafe ist zu vollziehen.
2. Die Verfahrenskosten von Fr. 150.– werden Dogan Haci Ali auferlegt.
3. Zu eröffnen:
 - Dogan Haci Ali, unbekanntes Aufenthalts
4. Mitzuteilen (nach Rechtskraft):
 - Amt für Justizvollzug, Bewährungs- und Vollzugsdienste, Südbahnhofstrasse 14d, Postfach, 3001 Bern
 - Eidgenössische Spielbankenkommission ESBK, Taubenstrasse 16, 3003 Bern

Begründung: Mit rechtskräftiger Verfügung vom 5. Oktober 2011 der Eidgenössischen Spielbankenkommission ESBK, wurde Dogan Haci Ali wegen Widerhandlungen gegen das Bundesgesetz vom 18. Dezember 1998 über Glücksspiele und Spielbanken (Spielbankengesetz, SBG, SR 935.52) durch Betreiben von vier Computern und zwei Touchscreen-Computern zum Durchführen von Online-Glücksspielen zu einer Busse von Fr. 5000.– verurteilt.

Laut Mitteilung der Eidgenössischen Spielbankenkommission ESBK vom 15. November 2017 hat Dogan Haci Ali die Busse bis heute trotz erfolgter Mahnung nicht bezahlt, weshalb die Einbringlichkeit fraglich erscheint.

Dogan Haci Ali hat sich innert der angesetzten Frist nicht vernehmen lassen.

Die Staatsanwaltschaft hat deshalb über die Ersatzfreiheitsstrafe zu entscheiden (Art. 10 Abs. 3 VStrR). Fr. 30.– Busse oder Teile davon entsprechen einem Tag Freiheitsstrafe. Die Busse von Fr. 5000.– wird somit in eine Ersatzfreiheitsstrafe von 90 Tagen umgewandelt.

Die Bezahlung der Busse zuhanden der Behörde, welche die Strafe ausgesprochen hat, bleibt jederzeit möglich. In diesem Fall ist die Ersatzfreiheitsstrafe nicht zu vollziehen (Art. 36 Abs. 1 StGB).

Die Verfahrenskosten werden bestimmt auf Fr. 150.– und Dogan Haci Ali auferlegt (Art. 426 Abs. 1 StPO in Verbindung mit Art. 20 VKD).

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Entscheid kann innert einer Frist von zehn Tagen ab dessen Erhalt Einsprache erhoben werden (Art. 354 Abs. 1 Bst. a StPO).

Eingaben per Fax und E-Mail sind nicht rechtsgültig und haben keine Frist wahrende Wirkung.

Unter bestimmten Voraussetzungen können Eingaben elektronisch erfolgen. Genauere Angaben hierzu finden Sie auf der Internetseite der Berner Justiz (<http://www.justice.be.ch/elektronische-eingaben>). Bei Eingaben ist jeweils die Dossinummer (BJS 17 30392) anzugeben.

Die Staatsanwältin: M. Rodriguez

Vorladung

Staatsanwaltschaft des Kantons Bern,
Region Bern-Mittelland

Hakimi Samir, geboren am 23. November 1981, von Algerien, unbekanntes Aufenthalts, wird aufgefordert, am Freitag, 9. März 2018, 10 Uhr, persönlich bei der Staatsanwaltschaft des Kantons Bern, Region Bern-Mittelland, Hodlerstrasse 7, 3011 Bern, als beschuldigte Person zur Einvernahme zu erscheinen, unter Androhung der gesetzlichen Folgen im Falle des Ausbleibens.

Wir bitten Sie uns baldmöglichst mitzuteilen, ob Sie für die Einvernahme einen Übersetzer (Sprache Arabisch) benötigen.

Ein gültiger Ausweis ist zur Einvernahme mitzubringen und beim Empfang der Staatsanwaltschaft vorzuweisen.

Erscheinungspflicht, Verhinderung und Säumnisfolgen:

1. Wer von einer Strafbehörde vorgeladen wird, hat der Vorladung Folge zu leisten (Art. 205 Abs. 1 StPO).
2. Wer verhindert ist, einer Vorladung Folge zu leisten, hat dies der vorladenden Behörde unverzüglich mitzuteilen; er oder sie hat die Verhinderung zu begründen und soweit möglich zu belegen (Art. 205 Abs. 2 StPO).
3. Bleibt eine einspracheerhebende Person trotz Vorladung einer Einvernahme unentschuldig fern, so gilt ihre Einsprache als zurückgezogen (Art. 355 Abs. 2 StPO).

Die Staatsanwältin: Y. Leuthold

Regionalgerichte

Mitteilungen in Zivilsachen

Eröffnung von Entscheiden in Zivilsachen im Dispositiv

Die nachstehenden Zivilentscheide werden den unbekannt abwesenden Parteien gemäss Artikel 141 ZPO im Dispositiv eröffnet. Gestützt auf Artikel 239 Absatz 2 ZPO kann innert zehn Tagen ab Publikationsdatum beim zuständigen Gericht eine mit Rechtsmittelbelehrung versehene Begründung verlangt werden. Geht innert Frist kein entsprechendes Begehren ein, gilt dies als Verzicht auf die Anfechtung des Entscheids mit Berufung oder Beschwerde.

Regionalgericht Bern-Mittelland, Zivilabteilung

Känel, Luca, vormals wohnhaft Weberstrasse 1 in 3007 Bern, jetzt unbekanntes Aufenthalts, wird als Gesuchsgegner in Sachen Ausweisungsgesuch des

Roland Känel und der Maria Victoria Fernández Lizán, Gesuchsteller, nachstehende Kostenverfügung vom 25. Januar 2018 zur Kenntnis gebracht:

1. Es wird festgestellt, dass das Mietobjekt gemäss Bericht des Polizeiinspektorates der Stadt Bern vom 28. Dezember 2017 geräumt wurde.
2. Die durch den Vollzug entstandenen Kosten belaufen sich auf insgesamt Fr. 5070.75 (Gerichtskosten Fr. 450.– inklusive Publikationskosten, Rechnung Transporte + Umzüge Pascal Hirschi GmbH Fr. 3769.20; Rechnung Alain Aegerter Fr. 265.50; Rechnung HAZA Schliesstechnik AG Fr. 586.05).

Sie werden mit den von den Gesuchstellern zusätzlich geleisteten Vorschüssen von total Fr. 2950.– verrechnet.

Die Restanz von Fr. 2120.75 wird mit dem Betrag von Fr. 190.–, welcher den Gesuchstellern eigentlich gemäss Entscheid vom 8. September 2017 (Ziff. 4) zurückzuerstatten ist, verrechnet

Der Restbetrag von Fr. 1930.75 wird den Gesuchstellern zusätzlich in Rechnung gestellt.

Der Gesuchsgegner wird verurteilt, den Gesuchstellern den Gesamtbetrag von Fr. 5070.75 zu ersetzen.

3. [...].

Die Gerichtspräsidentin: Luginbühl

Zivilverfahren Kanton Bern, handelnd durch das Handelsregisteramt des Kantons Bern, Gerechtigkeitsgasse 36, Postfach 627, 3000 Bern 8, Referenz 736/2017/ABH, Gesuchsteller, gegen **Häfliger Hotelbedarf GmbH in Liquidation**, Bottigenstrasse 24, 3018 Bern, Gesuchsgegnerin, betreffend Organisationsmängel.

Der Gerichtspräsident entscheidet:

1. Die Häfliger Hotelbedarf GmbH in Liquidation (CHE-402.103.558) wird gestützt auf Artikel 731b OR aufgelöst.
2. Das Konkursamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland, wird nach Eintritt der Rechtskraft dieses Entscheids angewiesen, die Häfliger Hotelbedarf GmbH in Liquidation analog den Vorschriften über den Konkurs zu liquidieren.
3. Die Gerichtskosten, bestimmt auf Fr. 400.– (inklusive Publikationskosten), werden der Gesuchsgegnerin auferlegt und sind durch das Konkursamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland, direkt zu verrechnen.

Der Gerichtspräsident: Zwahlen

Regionalgericht Berner Jura-Seeland

GalTheron Molecular Solutions AG, vormals mit Sitz an der Aarbergstrasse 5, 2560 Nidau, jetzt unbekanntes Domizils, wird als Gesuchsgegnerin in Sachen Gesellschaftsrecht des Handelsregisteramtes des Kantons Bern, Gesuchstellerin, nachstehender Entscheid vom 29. Januar 2018 zur Kenntnis gebracht:

1. Die Gesuchsgegnerin GalTheron Molecular Solutions AG, Aarbergstrasse 5, 2560 Nidau, jetzt unbekanntes Domizils, wird aufgelöst. Sie ist nach den Vorschriften über den Konkurs zu liquidieren.
2. Die Gerichtskosten, bestimmt auf Fr. 900.– (inklusive Publikationskosten), werden der Gesuchsgegnerin auferlegt und sind durch das Konkursamt Seeland, Dienststelle Seeland, direkt zu verrechnen.
3. Es werden keine Parteikosten gesprochen.
4. Zu eröffnen:
 - den Parteien (der Gesuchsgegnerin mittels Publikation im Amtsblatt des Kantons Bern mitzuteilen (in analoger Anwendung von Art. 176 Abs. 1 Ziff. 1 SchKG und Art. 158 Abs. 1 Lit. a HRegV);
 - dem Betreibungsamt Seeland, Dienststelle Seeland
 - dem Konkursamt Seeland, Dienststelle Seeland
 - dem Grundbuchamt Seeland

Die Gerichtspräsidentin: Gutmann

Musa Besnik, vormals wohnhaft Eisengasse 19 in 2502 Biel/Bienne, jetzt unbekanntes Aufenthalts, wird als Gesuchsgegner in Sachen Ausweisungsgesuch der Erbgemeinschaft Imfeld-Müller, Gesuch-

stellerin, nachstehende Verfügung vom 30. Januar 2018 zur Kenntnis gebracht:

1. Vom Eingang des Schreibens vom 5. Januar 2018 der Gesuchstellerin wird Kenntnis genommen und gegeben. Eine Kopie davon wird dem Gesuchsgegner zugestellt.
2. Das Verfahren CIV 17 6116 wird infolge Gegenstandslosigkeit als erledigt abgeschlossen.
3. Die Gerichtskosten, bestimmt auf Fr. 500.– (inklusive Publikationskosten), werden der gesuchsgegnerischen Partei auferlegt und mit dem von der gesuchstellenden Partei geleisteten Vorschuss verrechnet.
Die gesuchsgegnerische Partei hat der gesuchstellenden Partei Fr. 500.– für vorgeschossene Gerichtskosten zu ersetzen.
Der gesuchstellenden Partei sind Fr. 500.– aus der Gerichtskasse zurückzuerstatten.
4. Die gesuchsgegnerische Partei hat der gesuchstellenden Partei eine Parteientschädigung von Fr. 50.– (inklusive MwSt.) zu bezahlen.
5. Zu eröffnen:
 - der gesuchstellenden Partei (LSI)
 - der gesuchsgegnerischen Partei (mittels amtlicher Publikation)

Die Gerichtspräsidentin: Gutmann

Wenger, Karin, vormals wohnhaft c/o B. Tschanen, Bernstrasse 21, Postfach 146 in 3175 Flamatt, jetzt unbekanntes Aufenthalts, wird als Gesuchsgegnerin in Sachen Ausweisungsgesuch des Roland Zingg, Gesuchsteller, nachstehender Entscheid vom 14. Dezember 2017 zur Kenntnis gebracht:

1. Auf das Gesuch um Ausweisung vom 15. November 2017 wird nicht eingetreten.
2. Die Gerichtskosten, bestimmt auf Fr. 500.–, werden der gesuchstellenden Partei auferlegt und mit dem von der gesuchstellenden Partei geleisteten Vorschuss verrechnet.
3. Zu eröffnen:
 - der gesuchstellenden Partei (LSI)
 - der gesuchsgegnerischen Partei (mittels amtlicher Publikation)

Die Gerichtspräsidentin: Gutmann

Notification du dispositif de décisions en matière civile

Les décisions civiles suivantes sont notifiées, sous la forme d'un dispositif, aux parties de domicile inconnu, conformément à l'article 141 CPC. Sur la base de l'article 239 alinéa 2 CPC, une motivation écrite, avec indication des voies de droit, peut être demandée à l'autorité judiciaire compétente, dans les dix jours à compter de la publication. Si aucune demande n'est formée dans ce délai, les parties sont considérées avoir renoncé à l'appel ou au recours.

Dans la procédure civile liée entre Ghourriz Serroukh Hammami Youssra, née le 16 janvier 1990, pays d'origine Maroc, domiciliée route de Soleure 57, 2504 Biel/Bienne, représentée par Me Yves Reich, rue de la Gare 4, 2502 Biel/Bienne, demanderesse et **Hammami Sohaieb**, né le 16 octobre 1985, pays d'origine Tunisie, domicile inconnu, défendeur, concernant une action en protection de la personnalité (art. 28b CC)

La Présidente décide :

1. Il est fait interdiction à Hammami Sohaieb:
 - a. de s'approcher à moins de 100 mètres de Ghourriz Serroukh Hammami Youssra et de l'enfant Maïssa, en dehors de l'exercice du droit de visite selon ch. 3 de la décision de divorce du 9 novembre 2016;
 - b. de s'approcher à moins de 100 mètres du domicile, respectivement du lieu de résidence et d'un éventuel lieu de travail de Ghourriz Serroukh Hammami Youssra;
 - c. de prendre contact avec Ghourriz Serroukh Hammami Youssra, que ce soit par téléphone, par SMS, par l'intermédiaire de tiers ou par tout autre moyen;sous commination des sanctions prévues par l'article 343 alinéa 1 litera a CPC en relation avec l'article 292 CP en cas d'inexécution (amende allant jusqu'à Fr. 10 000.–). Le cas échéant, Ghourriz Serroukh Hammami Youssra dénoncera à la police cette infraction poursuivie d'office.
2. Les frais judiciaires, fixés à Fr. 1250.–, sont entièrement à la charge de Hammami Sohaieb.

Si aucune motivation écrite n'est demandée, l'émolument forfaitaire de décision diminue de Fr. 250.–, les frais judiciaires s'élevant ainsi à Fr. 1000.–.

3. Hammami Sohaieb versera à Ghourriz Serroukh Hammami Youssra une indemnité de Fr. 2215.45 TTC.
4. Si les dépens selon le chiffre 3 précédant ne peuvent être obtenus de Hammami Sohaieb ou qu'ils ne le seront vraisemblablement pas, le canton de Berne payera à Me Yves Reich une rémunération au sens de l'article 122 alinéa 2 CPC de Fr. 1784.15.
5. Le canton de Berne est subrogé à concurrence du montant versé à compter du jour du paiement des dépens par le canton (art. 122 al. 2 CPC). Dès qu'elle est en mesure de le faire, Ghourriz Serroukh Hammami Youssra est tenue de rembourser au canton de Berne la rémunération payée à Me Yves Reich (art. 123 al. 1 CPC).
6. Notifiée et motivée oralement à la demanderesse. Il est donné connaissance des voies de recours mentionnées ci-après.
A notifier par écrit aux parties.

La Présidente: Würsten

Fristansetzungen für Eingaben

Die nachstehend genannten Personen werden aufgefordert, bis zum angegebenen Datum des Fristablaufs eine Eingabe bei der genannten Gerichtsbehörde vorzunehmen. Eingaben müssen spätestens am letzten Tag der Frist beim Gericht eingereicht oder zu dessen Händen der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben werden (Art. 143 Abs. 1 ZPO). Gesetzliche Fristen können nicht erstreckt werden (Art. 144 Abs. 1 ZPO). Gerichtliche Fristen können aus zureichenden Gründen erstreckt werden, wenn das Gericht vor Fristablauf darum ersucht wird (Art. 144 Abs. 2 ZPO). Wird die Frist nicht eingehalten, so ist die Partei säumig und das Verfahren wird ohne die versäumte Handlung weitergeführt, sofern das Gesetz nichts anderes bestimmt (Art. 147 Abs. 2 ZPO). Das Gericht kann auf Gesuch einer säumigen Partei eine Nachfrist gewähren, wenn die Partei glaubhaft macht, dass sie kein oder nur ein leichtes Verschulden trifft (Art. 148 Abs. 1 ZPO). Das Gesuch ist innert zehn Tagen seit Wegfall des Säumnisgrundes einzureichen (Art. 148 Abs. 2 ZPO).

Regionalgericht Bern-Mittelland, Zivilabteilung

Zivilverfahren Kanton Bern, handelnd durch das Handelsregisteramt des Kantons Bern, Gerechtigkeitsgasse 36, Postfach 627, 3000 Bern 8 (Referenz: 9397/2017/ABH) Gesuchsteller, gegen **Genossenschaft Legair Mobilitätsberatung**, c/o Terence Hänni, Weissensteinstrasse 35, 3007 Bern, Gesuchsgegnerin betreffend Organisationsmängel.

Der Gerichtspräsident verfügt:

1. Das Gesuch vom 26. Januar 2018 ist am 29. Januar 2018 beim Regionalgericht Bern-Mittelland eingegangen.
2. Die Rechtshängigkeit ist gemäss Artikel 62 ZPO am 26. Januar 2018 eingetreten.
3. Die Gesuchsgegnerin hat innert 30 Tagen ab Publikation dieser Verfügung die geltend gemachten Mängel in der gesetzlich zwingend vorgeschriebenen Organisation zu beheben.
Die für die Anmeldung erforderlichen Belege sind im Original direkt beim Handelsregisteramt einzureichen. Eine Kopie davon ist dem Regionalgericht zuzustellen.
4. Besteht aus Sicht der Gesuchsgegnerin kein zu behandelnder Mangel in der Organisation der Gesellschaft, so hat sie dies innert 30 Tagen ab Publikation dieser Verfügung in einer schriftlichen Stellungnahme in zwei Exemplaren gegenüber dem Regionalgericht darzutun und mit Urkunden zu belegen.
5. Sollten die Eintragungen (gemäss Ziff. 3) nicht innert Frist beim Handelsregisteramt angemeldet werden bzw. nicht innert Frist beim Regionalgericht schlüssig dargetan und belegt werden, dass kein zu behandelnder Mangel in der Organisation der Gesellschaft besteht, wird aufgrund der Akten entschieden. Für diesen Fall wird der Gesuchsgegnerin ihre Auflösung und Liquidation nach den Vorschriften über den Konkurs ausdrücklich angedroht.

6. Die Beilagen zum Gesuch können nach telefonischer Voranmeldung während den Bürozeiten am Empfang des Regionalgerichtes Bern-Mittelland eingesehen werden.

Der Gerichtspräsident: Zwahlen

Regionalgericht Berner Jura-Seeland

Nibero Biel GmbH, vormals mit Sitz in 2502 Biel/Bienne, Kanalgasse 41, jetzt unbekanntes Domizils, wird als Gesuchsgegnerin in Sachen Ausweisungsgesuch des Handelsregisteramtes des Kantons Bern, Gesuchstellerin, nachstehendes Gesuch vom 24. Januar 2018 und die Verfügung vom 29. Januar 2018 zur Kenntnis gebracht:

1. Das Gesuch vom 24. Januar 2018 ist am 24. Januar 2018 beim Regionalgericht Berner Jura-Seeland eingegangen.
2. Die Rechtshängigkeit ist gemäss Artikel 62 ZPO am 23. Januar 2018 eingetreten.
3. Die von der gesuchstellenden Partei eingereichten Unterlagen stehen der gesuchsgegnerischen Partei nach telefonischer Voranmeldung zur Einsichtnahme in der Kanzlei der Zivilabteilung, Büro 213, 2. Stock, Spitalstrasse 14, 2501 Biel/Bienne, während der Schalteröffnungszeiten von 8 bis 12 Uhr und von 14 bis 17 Uhr zur Verfügung.
4. Der gesuchsgegnerischen Partei wird eine Frist von fünf Tagen ab Zustellung dieser Verfügung angesetzt, um eine Stellungnahme zum Gesuch samt allfälligen Beilagen einzureichen. Die Stellungnahme zum Gesuch und allfällige Beilagen sind mindestens in zwei Exemplaren einzureichen und die Beilagen sind numeriert in einem Beilagenverzeichnis aufzuführen.
Nach ungenutzter Frist wird das Gericht ohne weitere Vorbringen der Parteien über das Gesuch schriftlich entscheiden. Der Fristenstillstand gemäss Artikel 145 ZPO gilt nicht und verspätete Eingaben werden nicht beachtet (Säumnisfolgen nach Art. 147 Abs. 2 ZPO).
5. Zu eröffnen:
 - der gesuchstellenden Partei (A-Post)
 - der gesuchsgegnerischen Partei (mittels amtlicher Publikation)

Die Gerichtspräsidentin: Gutmann

Verschollenerklärungsgesuch

Regionalgericht Berner Jura-Seeland, Aussenstelle Berner Jura

Ordonnance du 25 janvier 2018 dans la procédure civile au sens de l'article 550 alinéa 1 CC concernant **Sunier**, Pauline Emma, née le 18 juillet 1865 à St-Imier, de domicile inconnu.

[...]

La Présidente ordonne:

1. Il est constaté que Pauline Emma Sunier, née le 18 juillet 1865 à St-Imier, aurait dépassé l'âge de 100 ans et que l'on ne dispose d'aucune information sur son sort.
2. Toute personne pouvant donner des nouvelles de Pauline Emma Sunier est appelée à se faire connaître le plus rapidement possible – mais au plus tard jusqu'au 31 janvier 2019 – auprès du Tribunal régional du Jura bernois-Seeland, Agence du Jura bernois, rue du Château 9, 2740 Moutier. A défaut d'information dans ce délai, Pauline Emma Sunier sera déclarée absente au sens des articles 36ss CCS.
3. La procédure est sans frais.
4. A publier, à 2 reprises:
 - dans la FOJB
 - dans l'Amtsblatt, Bienne
5. A notifier, sous pli recommandé:
 - à la Justice de Paix des districts du Jura – Nord Vaudois et du Gros-de-Vaud
 - à Me Joëlle Druey, en sa qualité de curatrice de gestion et de représentation dans la succession de feu Hélène Bovay selon décision du 10 octobre 2016 de la Justice de Paix des districts du Jura – Nord Vaudois et du Gros-de-Vaud

La Présidente: Schleppey

2-2

Vorladungen

Die nachstehend genannten Personen haben zu einer bestimmten Prozesshandlung zu erscheinen. Die Zustellung der Vorladung erfolgt aus den in Artikel 141 Absatz 1 Litera a–c ZPO genannten Gründen durch Publikation im Amtsblatt und gilt am Tag der Publikation als erfolgt. Erscheint die Partei nicht zum angegebenen Termin, so ist sie säumig und das Verfahren nimmt ohne ihre Anwesenheit seinen Fortgang (Art. 147 Abs. 1 und 2 ZPO). Das Gericht kann auf Gesuch einer säumigen Partei zu einem neuen Termin vorladen, wenn die säumige Partei glaubhaft macht, dass sie kein oder nur ein leichtes Verschulden trifft (Art. 148 Abs. 1 ZPO). Das Gesuch ist innert zehn Tagen seit Wegfall des Säumnisgrundes einzureichen (Art. 148 Abs. 2 ZPO). Abweichende Säumnisfolgen gelten im Falle des Nichterscheins der Parteien an der Schlichtungsverhandlung (Art. 206 ZPO) sowie an der Hauptverhandlung im ordentlichen Verfahren (Art. 234 ZPO). Auf diese abweichenden Folgen wird im Einzelfall direkt hingewiesen.

Regionalgericht Bern-Mittelland, Zivilabteilung

Zivilverfahren Niklaus Oberli, geboren am 1. Juli 1957, von Rüderswil BE, wohnhaft Blankweg 51, 3072 Ostermündigen, Gesuchsteller, gegen **Oberli, Evelina**, geboren am 30. Juni 1975, von Bulgarien, unbekanntes Aufenthalts, Gesuchsgegnerin, betreffend Eheschutzgesuch und Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege.

Die Gerichtspräsidentin verfügt:

- Der Gesuchsgegnerin wird eine Frist von 14 Tagen ab Publikation dieser Verfügung angesetzt, um eine Stellungnahme zum Eheschutzgesuch sowie zum Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege samt allfälligen Beilagen einzureichen. Die Stellungnahme zu den Gesuchen und allfällige Beilagen sind mindestens in zwei Exemplaren einzureichen und die Beilagen sind nummeriert in einem Beilagenverzeichnis aufzuführen.
- Je ein Doppel der beiden Rechtsschriften kann von der Gesuchsgegnerin beim Regionalgericht Bern-Mittelland abgeholt werden.
- Die förmliche Gesuchsverhandlung vor Gerichtspräsidentin Gysi wird angesetzt auf Montag, 5. März 2018, 10 Uhr (voraussichtliche Verhandlungsdauer eine Stunde), Gerichtssaal 23, Untergeschoss 1, Effingerstrasse 34, 3008 Bern, wozu hiermit beide Parteien rechtsverbindlich vorgeladen werden und persönlich zu erscheinen haben, unter Vorbehalt einer Dispens wegen Krankheit, Alter oder anderen wichtigen Gründen (Art. 273 Abs. 2 ZPO). Säumnisfolgen: Bleibt eine Partei, welche zum persönlichen Erscheinen aufgefordert wurde, der Verhandlung unentschuldig fern, berücksichtigt das Gericht ihre Säumnis bei der Parteibefragung im Rahmen der Beweiswürdigung (Art. 164 ZPO). In diesem Fall würdigt das Gericht die bisher eingereichten Eingaben und kann seinem Entscheid die Akten sowie die Vorbringen der anwesenden Partei zugrunde legen (Art. 234 Abs. 1 ZPO). Bei Säumnis beider Parteien wird das Verfahren als gegenstandslos abgeschrieben und die Gerichtskosten werden den Parteien je zur Hälfte auferlegt (Art. 234 Abs. 2 ZPO).
- Zu eröffnen:
 - der Gesuchstellerin durch Publikation im Amtsblatt

Eingaben müssen spätestens am letzten Tag der Frist beim Gericht eingereicht oder zu dessen Händen der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben werden (Art. 143 Abs. 1 ZPO).

Eingaben per Fax und E-Mail sind nicht rechtsgültig und haben keine Frist wahrende Wirkung. Unter bestimmten Voraussetzungen können Eingaben elektronisch erfolgen. Genauere Angaben hierzu finden Sie auf der Internetseite der Berner Justiz (<http://www.justice.be.ch/elektronische-ingaben>).

Die Gerichtspräsidentin: Gysi

Zivilverfahren Athanas Johannes Meier, geboren am 3. Dezember 2016, von Wallisellen ZH, gesetzlich vertreten durch seine Mutter Simone Claudia Meier, wohnhaft Seftigenstrasse 45, 3007 Bern, vertreten durch Beistand Alain Ambühl, Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz der Stadt Bern, Predigergasse 10, Postfach 154, 3011 Bern, Kläger, gegen **Lopez, Donald**, geboren am 2. Februar, 1986, von Nicaragua,

letzte bekannte Adresse Finca La Amistad, Bijagua de Upala, 21304 Costa Rica, jetzt unbekanntes Aufenthalts, Beklagter betreffend Vaterschaft und Unterhalt sowie unentgeltliche Rechtspflege (uR).

Der Gerichtspräsident verfügt:

- Die Klage und das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege (uR) vom 11. Dezember 2017 sind am 13. Dezember 2017 beim Regionalgericht Bern-Mittelland eingegangen.
- Die Rechtshängigkeit ist gemäss Artikel 62 ZPO am 12. Dezember 2017 eingetreten.
- Die Gesuchsakten bzw. das Doppel der Klage samt Beilagen liegen nach Voranmeldung beim Regionalgericht Bern-Mittelland, Effingerstrasse 34, 3008 Bern, zur Einsicht auf.
- Der beklagten Partei wird eine Frist von 21 Tagen ab Publikation angesetzt, um eine schriftliche Klageantwort samt allfälligen Beilagen sowie eine Stellungnahme zum Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege einzureichen. Die Klageantwort und allfällige Beilagen sind mindestens in zwei Exemplaren einzureichen und die Beilagen sind nummeriert in einem Beilagenverzeichnis aufzuführen.
- Sollte der Beklagte innert Frist gemäss Ziffer 4 hiervor keine Klageantwort einreichen, wird ihm eine Nachfrist von zehn Tagen ab Ablauf der Frist gemäss Ziffer 4 angesetzt.
- Die Hauptverhandlung vor Gerichtspräsident Summermatter wird angesetzt auf Dienstag, 24. April 2018, 8.15 Uhr (voraussichtliche Verhandlungsdauer 1/2 Tag), Gerichtssaal 22, Untergeschoss 1, Effingerstrasse 34, 3008 Bern. Die Klägerin wird vom persönlichen Erscheinen dispensiert. Die Vertretung der Klägerin sowie der Beklagte werden aufgefordert, zur angegebenen Zeit persönlich vor Gericht zu erscheinen. Es sind Parteibefragungen geplant. Säumnisfolgen: Bleibt eine Partei, welche zum persönlichen Erscheinen aufgefordert wurde, der Verhandlung unentschuldig fern, berücksichtigt das Gericht ihre Säumnis bei der Parteibefragung im Rahmen der Beweiswürdigung (Art. 164 ZPO). Erscheint weder die Partei persönlich noch ein von ihr bestellter Vertreter zur Verhandlung, berücksichtigt das Gericht die bisher eingereichten Eingaben. Es kann seinem Entscheid die Akten sowie die Vorbringen der anwesenden Partei zugrunde legen (Art. 234 Abs. 1 ZPO). Bei nicht genügend entschuldigtem Ausbleiben beider Parteien wird das Verfahren als gegenstandslos abgeschrieben und die Gerichtskosten werden den Parteien je zur Hälfte auferlegt (Art. 234 Abs. 2 ZPO).
- Als Zeugin wird vorgeladen:
 - Simone Claudia Meier, Seftigenstrasse 45, 3007 Bern
- Die Parteien haben dem Gericht bis spätestens am 10. April 2018 folgende Unterlagen einzureichen: Die beklagte Partei:
 - Jahreslohnausweis 2017
 - Lohnabrechnungen Januar 2018 bis März 2018
 - Krankenkassenpolice 2018
 - Kopie aktueller Mietvertrag
 - Allfällige weitere Belege zu notwendigen Auslagen
- Es ist damit zu rechnen, dass an dieser Verhandlung die zweiten Parteivorträge und die Beurteilung stattfinden werden.

Der Gerichtspräsident: Summermatter

Regionalgericht Berner Jura-Seeland

Citations à comparaître

Les personnes mentionnées ci-après doivent participer à un acte de procédure déterminé. Il est procédé à la notification de la citation à comparaître par le biais de la Feuille officielle pour les motifs mentionnés à l'article 141 alinéa 1 lettre a à c CPC. La citation est réputée notifiée le jour de la publication. Si la partie ne comparait pas à la date déterminée, elle sera considérée comme défaillante et la procédure suivra son cours sans qu'il soit tenu compte du défaut (art. 147 al. 1 et 2 CPC). L'autorité judiciaire peut, sur requête de la partie défaillante, citer les parties à une nouvelles audience, lorsque la partie défaillante rend vraisemblable que le défaut ne lui est pas imputable ou n'est imputable qu'à une faute légère (art. 148 al. 1 CPC). La requête doit être présentée dans les dix jours qui suivent celui où la cause du défaut a disparu (art. 148 al. 2 CPC). Les conséquences du défaut sont différentes en cas de non-comparution des parties à l'audience de conciliation (art. 206 CPC), ainsi qu'à l'audience des débats principaux dans la procédure ordinaire (art. 234 CPC). Ces conséquences seront indiquées dans chaque cas particulier.

Dans la procédure civile liée entre Mustafa Xhejlane, née le 14 janvier 1989, pays d'origine Serbie, domiciliée route de Boujean 146, 2504 Biel/Bienne, demanderesse, et **Mukamba Dany Manuel**, né le 9 juillet 1987, pays d'origine Angola, adresse inconnue, défendeur, concernant une demande en protection de la personnalité.

Le Président ordonne:

- Il est accusé réception du courrier du 28 janvier 2018 (reçu le 30 janvier 2018) de la demanderesse.
- L'audience des débats devant le Président Möckli est fixée au mercredi 7 mars 2018, 10 h 30 (durée prévue de l'audience: 1 h 30), salle d'audience 111, 1er étage, Préfecture, rue de l'Hôpital 14, 2502 Bienne. Les parties sont tenues de comparaître personnellement devant le Tribunal à l'heure indiquée. Il est prévu d'interroger les parties. Conséquences du défaut Si une partie, tenue de comparaître personnellement, ne se présente pas à l'audience sans motif valable, le Tribunal en tient compte lors de l'interrogatoire des parties dans le cadre de l'appréciation des preuves (art. 164 CPC). Lorsqu'une partie ne comparait pas personnellement à l'audience et qu'aucun mandataire ne la représente valablement, le Tribunal statue sur la base des actes déjà accomplis. Il se base au surplus sur les actes de la partie comparante et sur le dossier (art. 234 al. 1 CPC). En cas de défaut des deux parties sans motif valable, la procédure devient sans objet et elle est rayée du rôle. Les frais judiciaires sont alors répartis également entre les parties (art. 234 al. 2 CPC).
- A notifier:
 - à la demanderesse (recommandé)
 - au défendeur (par publication)

Le Président: Möckli

Regionalgericht Oberland

Real Alpines Tours GmbH, Dorfstrasse 76 in 3707 Därligen, per Adresse Trehan Sajive, Obstgartenstrasse 24, 8302 Kloten, Schuldnerin/Gesuchsgegnerin im Verfahren gegen die Wäscherei Heinzmann AG, Gläubigerin/Gesuchstellerin, betreffend Konkursbegehren wird folgende Verfügung vom 1. Februar 2018 zur Kenntnis gebracht.

- Es wird festgestellt, dass der Schuldnerin/Gesuchsgegnerin weder polizeilich in Därligen noch an der angegebenen Zustelladresse etwas zugestellt werden konnte.
- (...).
- Es wird festgestellt, dass die Gläubigerin/Gesuchstellerin den Gerichtskostenvorschuss von Fr. 200.– per Valuta 18. Dezember 2017, geleistet hat.
- Die Gerichtspräsidentin stellt fest, gestützt auf das Konkursbegehren in der Betreuung Nr. 97001953 des Betreibungsamtes Oberland, Dienststelle Oberland Ost:

Die Forderung beträgt:

Fr. 56.35	plus Zinsen zu 5% seit 29.3.2017
Fr. 2696.85	plus Zinsen zu 5% seit 29.3.2017
Fr. 606.05	plus Zinsen zu 5% seit 29.3.2017
Fr. 776.60	Betriebskosten
Fr. 200.00	Gerichtskosten

Fr. 4335.85 Gesamtbetrag, zahlbar zuzüglich Zinsen und Inkassogebühr abschliesslich dem Betreibungsamt

- Die Konkursverhandlung vor Gerichtspräsidentin Franziska Friederich Hörr wird angesetzt auf Donnerstag, 1. März 2018, 8.15 Uhr (voraussichtliche Verhandlungsdauer: 30 Minuten), Gerichtssaal 4, Verwaltungsgebäude Selve, Scheibenstrasse 11B, 3600 Thun. Von diesem Verhandlungstermin wird den Parteien hiermit Kenntnis gegeben mit dem Hinweis, dass es ihnen frei steht, zu erscheinen.
- Die Gläubigerin/Gesuchstellerin haftet im Konkursfalle für die Kosten, die bis zur Einstellung des Konkurses mangels Aktiven oder bis zum Schuldenruf entstehen. Das Gericht kann einen entsprechenden Kostenvorschuss verlangen (Art. 169 SchKG).

- Die Gläubigerin/Gesuchstellerin wird aufgefordert, in Anwendung von Artikel 169 Absatz 2 SchKG bis zum Gerichtstermin einen Kostenvorschuss für die Konkurseröffnung sowie die Durchführung des Konkursverfahrens in der Höhe von Fr. 2200.– zu bezahlen. Der Vorschuss muss am Verhandlungstag, 8.15 Uhr, beim Regionalgericht Oberland, Zivilabteilung, Scheibenstrasse 11B, 3600 Thun, eingegangen sein, andernfalls wird das Konkursbegehren zurückgewiesen. Wird der Vorschuss später als fünf Tage vor der Gesuchsverhandlung einbezahlt, ist dem Gericht die Einzahlungsbestätigung per Fax zuzustellen.
- Bei Rückzug des Konkursbegehrens kann dieses frühestens nach Ablauf eines Monats wieder gestellt werden.
- Die RichterIn entscheidet gemäss Artikel 171 und 189 SchKG auch in Abwesenheit der Parteien ohne Aufschub und wird die Konkurseröffnung aussprechen, sofern bis zum angegebenen Termin weder der Gesamtbetrag bezahlt wurde, noch die Schuldnerin/Gesuchsgegnerin durch Urkunden beweist, dass die Schuld, Zinsen und Kosten inbegriffen, getilgt ist oder dass die Gläubigerin/Gesuchstellerin ihr Stundung gewährt hat, oder der Rückzug des Konkursbegehrens durch die Gläubigerin/Gesuchstellerin vorliegt (Art. 172 und 173a SchKG).
- Zu eröffnen:
 - der Gläubigerin/Gesuchstellerin, unter Beilage eines Einzahlungsscheins (GU)
 - der Schuldnerin/Gesuchsgegnerin (durch Publikation im Amtsblatt des Kantons Bern und A-Post)
 - dem Konkursamt Oberland, Dienststelle Oberland, Schloss 4, 3800 Interlaken (Fax)
 - dem Betreibungsamt Oberland, Dienststelle Oberland Ost, Schloss 5, Postfach, 3800 Interlaken (Fax)

Die Gerichtspräsidentin: Franziska Friederich Hör

Regionalgericht Emmental-Oberaargau

Alexier Hanna, geboren am 2. Dezember 1961, von Syrien, unbekanntes Aufenthaltsort wird als Beklagter in Sachen Ehescheidungsklage der Aljammal Rada, Klägerin, Folgendes zur Kenntnis gebracht:

- Die Ehescheidungsklage und das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege (uR) vom 15. November 2017 sind am 16. November 2017 beim Regionalgericht Emmental-Oberaargau eingegangen.
- Die Rechtshängigkeit gemäss Artikel 62 ZPO ist am 15. November 2017 eingetreten.
- Je ein Doppel der Ehescheidungsklage und des Gesuchs um Erteilung der unentgeltlichen Rechtspflege liegen beim Regionalgericht Emmental-Oberaargau zur Einsichtnahme auf.
- Auf die Durchführung einer Einigungsverhandlung nach Artikel 291 ZPO wird unter den gegebenen Umständen (unbekannter Aufenthalt des Beklagten) verzichtet.
- Hanna Alexier wird eine Frist von drei Wochen (zuzüglich einer Nachfrist von zehn Tagen) ab Publikation dieser Verfügung im Amtsblatt des Kantons Bern angesetzt, um eine Klageantwort und eine Stellungnahme zum uR-Gesuch (beides samt allfälligen Beilagen) einzureichen. Klageantwort, Stellungnahme sowie allfällige Beilagen sind mindestens in zwei Exemplaren einzureichen und die Beilagen sind nummeriert in einem Beilagenverzeichnis aufzuführen.
- Hanna Alexier wird aufgefordert, sich innert vorgenannter Frist über seine Einkommens- und Vermögensverhältnisse auszuweisen.
- Die Hauptverhandlung vor Gerichtspräsident Hofer wird angesetzt auf Dienstag, 27. März 2018, 8.30 Uhr, Gerichtssaal 7, 1. Stock, Dunantstrasse 3, 3400 Burgdorf. Die Parteien werden aufgefordert, zur angegebenen Zeit persönlich vor Gericht zu erscheinen. Es sind Parteibefragungen geplant.
Säumnisfolgen: Bleibt eine Partei, welche zum persönlichen Erscheinen aufgefordert wurde, der Verhandlung unentschuldig fern, berücksichtigt das Gericht ihre Säumnis bei der Parteibefragung im Rahmen der Beweiswürdigung (Art. 164 ZPO).

Der Gerichtspräsident: Hofer

Mitteilungen in Strafsachen

Vorladung zur (Haupt-)Verhandlung

Nachstehend genannte Personen (Beschuldigte, Privatkläger, Auskunftspersonen, Zeugen) unbekanntes Aufenthaltsort werden zur Gerichtsverhandlung vorgeladen. Wer verhindert ist, der Vorladung Folge zu leisten, hat dies der vorladenden Behörde unverzüglich mitzuteilen, zu begründen und soweit möglich zu belegen. Wer der Vorladung unentschuldig nicht oder zu spät Folge leistet, kann mit Ordnungsbusse bestraft und überdies polizeilich vorgeführt werden. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Abwesenheitsverfahrens (Art. 205 StPO). Wird die Einsprache gegen einen Strafbefehl verhandelt und bleibt die Einsprache erhebende Person der Hauptverhandlung unentschuldig fern, so gilt ihre Einsprache als zurückgezogen (Art. 356 Abs. 4 StPO).

Regionalgericht Bern-Mittelland

Krastanova, Ekaterina, geboren am 25. Februar 1978, von Bulgarien wird als Beschuldigte wegen Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz zur Hauptverhandlung am 20. Februar 2018, 8.30 Uhr, und 21. Februar 2018, 11 Uhr im Gerichtssaal Nr. 13, Parterre, Am Haus, Hodlerstrasse 7, 3011 Bern, vorgeladen.

Die Gerichtspräsidentin: Bochsler

Wissenlassung

Regionalgericht Bern-Mittelland

Keta Ewald, geboren am 19. November 1994, von Albanien, wird mitgeteilt, dass Gerichtspräsidentin Schaefer vom Regionalgericht Bern-Mittelland, beabsichtigt, nicht auf die Einsprache gegen den Strafbefehl BM 17 24714 vom 21. Juli 2017 der regionalen Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland, unterschrieben durch die Schwester des Beschuldigten, Elvana Keta-Krähenbühl, einzutreten.

Ewald Keta wird die Möglichkeit gegeben, innerhalb einer Frist von zehn Tagen ab Publikation Stellung zu nehmen. Stillschweigen gilt als Verzicht auf eine Stellungnahme.

Die Gerichtspräsidentin: Schaefer

Regionale Schlichtungsbehörden

Vorladungen

Die nachstehend genannten Personen haben zu einer bestimmten Prozesshandlung zu erscheinen. Die Zustellung der Vorladung erfolgt aus den in Artikel 141 Absatz 1 Litera a-c ZPO genannten Gründen durch Publikation im Amtsblatt und gilt am Tag der Publikation als erfolgt. Erscheint die Partei nicht zum angegebenen Termin, so ist sie säumig und das Verfahren nimmt ohne ihre Anwesenheit seinen Fortgang (Art. 147 Abs. 1 und 2 ZPO). Das Gericht kann auf Gesuch einer säumigen Partei zu einem neuen Termin vorladen, wenn die säumige Partei glaubhaft macht, dass sie kein oder nur ein leichtes Verschulden trifft (Art. 148 Abs. 1 ZPO). Das Gesuch ist innert zehn Tagen seit Wegfall des Säumnisgrundes einzureichen (Art. 148 Abs. 2 ZPO). Abweichende Säumnisfolgen gelten im Falle des Nichterscheins der Parteien an der Schlichtungsverhandlung (Art. 206 ZPO) sowie an der Hauptverhandlung im ordentlichen Verfahren (Art. 234 ZPO). Auf diese abweichenden Folgen wird im Einzelfall direkt hingewiesen.

Regionale Schlichtungsbehörde Berner Jura-Seeland, Dienststelle Biel

In Sachen Ulrich Bieri, wohnhaft Nelkenstrasse 5, 2502 Biel/Bienne, klagende Partei, gegen **Herrmann**, Fred, wohnhaft Lingerizstrasse 70b, 2540 Grenchen, beklagte Partei, wird der beklagten Partei Folgendes zur Kenntnis gegeben, mit folgendem sinnemässigen Rechtsbegehren:

Die beklagte Partei sei zu verurteilen, der klagenden Partei den Betrag von Fr. 24 643.–, resultierend aus dem Mietvertrag, zu bezahlen.

Erwägungen:

- Mit Datum vom 28. November 2017 reichte die klagende Partei bei der Schlichtungsbehörde Berner Jura Seeland ein Schlichtungsgesuch ein.
- Die Rechtshängigkeit ist am 1. Dezember 2017 (Postaufgabe) eingetreten.

- Die Parteien wurden mittels Verfügung vom 13. Dezember 2017 zur Schlichtungsverhandlung auf Donnerstag, 18. Januar 2018, um 15.15 Uhr, vorgeladen. Die Vorladungen wurden den Parteien per Einschreiben versandt.
- Der beklagten Partei konnte die Vorladung per Einschreiben nicht zugestellt werden, da sie diese nicht abgeholt hat und das Schreiben der Schlichtungsbehörde zurückgeschickt wurde.
Am 27. Dezember 2017 wurde die Stadtpolizei Grenchen von der Schlichtungsbehörde beauftragt, der beklagten Partei die Vorladung vom 13. Dezember 2017 polizeilich zuzustellen.
- Am 12. Januar 2018 wurde die Schlichtungsbehörde durch die Stadtpolizei Grenchen informiert, dass die oben genannte Vorladung trotz Bemühungen ihrerseits nicht zugestellt werden konnte.
- Aufgrund der Tatsache, dass der beklagten Partei der Termin der Schlichtungsverhandlung vom 18. Januar 2018 nicht mehr rechtzeitig mitgeteilt werden konnte, wurde die angesetzte Verhandlung mit Verfügung vom 15. Januar 2018 abgesetzt und der klagenden Partei wurde eine Frist bis am 31. Januar 2018 angesetzt, um mitzuteilen ob sie am Schlichtungsgesuch festhält.
- Mit Schreiben vom 25. Januar 2018 teilte die klagende Partei mit, dass sie das Schlichtungsverfahren weiterführen will.
- Somit sind die Parteien zu einem anderen Termin erneut vorzuladen. Da eine persönliche Zustellung der Vorladung an die beklagte Partei aufgrund der Telefonate und des kurzen Berichts der Stadtpolizei Grenchen nicht möglich ist, wird die vorliegende Vorladung der beklagten Partei durch Publikation im Amtsblatt zur Kenntnis gebracht.

Die Vorsitzende verfügt:

- Von der Eingabe der klagenden Partei vom 25. Januar 2018 (Eingang 29. Januar 2018) wird Kenntnis genommen und durch Zustellung einer Kopie an die Gegenpartei Kenntnis gegeben.
- Die Parteien werden aufgefordert, persönlich zur Schlichtungsverhandlung am Donnerstag, 22. Februar 2018, um 16.30 Uhr, Verhandlungssaal 1 (Zimmer 102), Neuegasse 8, 2501 Biel, 1. Stock (voraussichtliche Dauer der Verhandlung 1¼ Stunden), zu erscheinen. Die Pflicht zum persönlichen Erscheinen gemäss Artikel 204 Absatz 1 ZPO gilt auch für juristische Personen. Juristische Personen haben ein im Handelsregister eingetragenes Organ oder eine mit einer kaufmännischen Handlungsvollmacht gemäss Artikel 462 OR ausgestattete und mit der Prozessführung betraute Person, die überdies mit dem Streitgegenstand vertraut ist, zu entsenden. Die Vollmacht muss neben der Prozessvertretung auch den Abschluss eines Vergleiches beinhalten.

Die Vermieterschaft kann sich stattdessen durch die Liegenschaftsverwaltung vertreten lassen, sofern sie diese schriftlich zum Abschluss eines Vergleichs ermächtigt (Art. 204 Abs. 3 Bst. c ZPO). Diesfalls ist die Mieterschaft über die Vertretung vorgängig zu orientieren (Art. 204 Abs. 4 ZPO).

Säumnisfolgen gemäss Artikel 206 ZPO:

- Bei Säumnis der klagenden Partei gilt das Schlichtungsgesuch als zurückgezogen und das Verfahren wird als gegenstandslos abgeschlossen
- Bei Säumnis der beklagten Partei verfährt die Schlichtungsbehörde, wie wenn keine Einigung zu Stande gekommen wäre. In vermögensrechtlichen Streitigkeiten bis zu einem Streitwert von Fr. 2000.– kann die Schlichtungsbehörde entscheiden, sofern die klagende Partei einen entsprechenden Antrag stellt. Dies gilt auch bei Reduktion des Streitwertes anlässlich der Verhandlung auf Fr. 2000.– oder weniger
- Bei Säumnis beider Parteien wird das Verfahren als gegenstandslos abgeschlossen

- Als Fachrichter für das vorliegende Verfahren werden bestimmt:
 - Frau Bantli, Mietervertreterin
 - Frau Tantscher, Vermietervertreterin
- Der beklagten Partei wird Gelegenheit gegeben, innerhalb von zehn Tagen seit Publikation dieser Verfügung eine schriftliche Stellungnahme zum Schlichtungsgesuch und/oder einen Lösungsvorschlag einzureichen.

- Die beklagte Partei hat die Möglichkeit, die Akten bei der Schlichtungsbehörde Berner Jura-Seeland einzusehen.
- Der klagenden Partei mit eingeschriebener Post zu eröffnen, der beklagten Partei per A-Post (unter Beilage des Schlichtungsgesuchs inklusive Beilagen sowie der ursprünglichen Vorladungen) sowie durch Publikation im kantonalen Amtsblatt.

Die Vorladung ist an die Verhandlung mitzubringen.

Die Vorsitzende: Fischer

In Sachen labor team w ag, handelnd durch ihre Organe, Blumeneggstrasse 55, 9403 Goldach, klagende Partei, gegen **Fiala**, Roman, wohnhaft Rüschi- strasse 21, 2502 Biel/Bienne, beklagte Partei, wird der beklagten Partei Folgendes zur Kenntnis gegeben:

Mit folgenden Rechtsbegehren:

- Die beklagte Partei sei zu verurteilen, der klagenden Partei den Betrag von Fr. 189.– nebst Zinsen zu 5% seit 18. November 2015 und Fr. 33.30 Gebühren Zahlungsbefehl sowie Fr. 16.– Zustell- gebühren zu bezahlen.
- In der Betreuung Nr. 97035337 des Betreibungs- amtes Biel/Bienne, sei der Rechtsvorschlag aus- zubeheben.
- Unter Kostenfolge zulasten der beklagten Partei.

Erwägungen:

- Mit Datum vom 7. Dezember 2017 reichte die klagende Partei bei der Schlichtungsbehörde Berner Jura Seeland ein Schlichtungsgesuch ein.
- Die Rechtshängigkeit ist am 7. Dezember 2017 (Postaufgabe) eingetreten.
- Die klagende Partei wurde mit Schreiben vom 21. Dezember 2017 aufgefordert, einen Kosten- vorschuss über Fr. 400.– zu leisten. Dieser Betrag ist am 28. Dezember 2017 auf dem Konto der Schlichtungsbehörde eingegangen.
- Die Parteien wurden mittels Verfügung vom 3. Januar 2018 zur Schlichtungsverhandlung auf Freitag, 26. Januar 2018, um 9.15 Uhr, vorge- laden. Die Vorladungen wurden den Parteien per Einschreiben versandt.
- Der beklagten Partei konnte die Vorladung per Einschreiben nicht zugestellt werden, da sie diese gemäss dem Nachverfolgungssystem der Schwei- zerischen Post (Track & Trace) nicht abgeholt hat.
- Am 19. Januar 2018 wurde das Polizeinspektorat Biel von der Schlichtungsbehörde beauftragt, der beklagten Partei die Vorladung vom 3. Januar 2018 polizeilich zuzustellen.
- Am 25. Januar 2018 wurde die Schlichtungs- behörde durch das Polizeinspektorat Biel informiert, dass die oben genannte Vorladung trotz Bemü- hungen ihrerseits nicht zugestellt werden konnte.
- Aufgrund der Tatsache, dass der beklagten Partei der Termin der Schlichtungsverhandlung von Frei- tag, 26. Januar 2018 nicht mehr rechtzeitig mit- geteilt werden konnte, muss die bereits angesetzte Verhandlung abgesetzt werden und die Parteien sind zu einem anderen Termin erneut vorzuladen. Da eine persönliche Zustellung der Vorladung an die beklagte Partei aufgrund des Berichts des Polizeiinspektorats Biel (datiert 25. Januar 2018) nicht möglich ist, wird die vorliegende Vorladung der beklagten Partei durch Publikation im Amts- blatt zur Kenntnis gebracht.

Die Vorsitzende verfügt:

- Die Schlichtungsverhandlung von Freitag, 26. Ja- nuar 2018, um 9.15 Uhr, findet nicht statt.
- Die Parteien werden aufgefordert, persönlich zur Schlichtungsverhandlung am Donnerstag, 15. Feb- ruar 2018, um 16.30 Uhr, Verhandlungssaal 2 (Zimmer 103), Neuengasse 8, 2501 Biel, 1. Stock, (voraussichtliche Dauer der Verhandlung 1¼ Stun- den), zu erscheinen. Die Pflicht zum persönlichen Erscheinen gemäss Artikel 204 Absatz 1 ZPO gilt auch für juristische Personen. Juristische Personen haben ein im Handelsregister eingetragenes Organ oder eine mit einer kaufmännischen Handlungs- vollmacht gemäss Artikel 462 OR ausgestattete und mit der Prozessführung betraute Person, die überdies mit dem Streitgegenstand vertraut ist, zu entsenden. Die Vollmacht muss neben der Prozessvertretung auch den Abschluss eines Vergleichs beinhalten.

Säumnisfolgen gemäss Artikel 206 ZPO:

- Bei Säumnis der klagenden Partei gilt das Schlichtungsgesuch als zurückgezogen und das Verfahren wird als gegenstandslos abgesehen
 - Bei Säumnis der beklagten Partei verfährt die Schlichtungsbehörde, wie wenn keine Einigung zustande gekommen wäre. In vermögens- rechtlichen Streitigkeiten bis zu einem Streitwert von Fr. 2000.– kann die Schlichtungsbehörde entscheiden, sofern die klagende Partei einen entsprechenden Antrag stellt. Dies gilt auch bei Reduktion des Streitwertes anlässlich der Ver- handlung auf Fr. 2000.– oder weniger
 - Bei Säumnis beider Parteien wird das Verfahren als gegenstandslos abgeschrieben
- Der beklagten Partei wird die Gelegenheit gege- ben, innerhalb von zehn Tagen seit Publikation dieser Verfügung eine schriftliche Stellungnahme zum Schlichtungsgesuch und/oder einen Lösungs- vorschlag einzureichen.
 - Der klagenden Partei mit eingeschriebener Post zu eröffnen, der beklagten Partei durch Publikation im kantonalen Amtsblatt und per A-Post unter Beilage einer Kopie der Verfügung vom 3. Januar 2018 (inklusive Beilagen) zu eröffnen.

Die Vorsitzende: Käser

Kinder- und Erwachsenenschutzbehörden

Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) Mittelland Süd hat mit Entscheid vom 26. Januar 2018 folgende Erwachsenenschutzmassnahme ange- ordnet:

- Die Erbschaft in der Nachlasssache U. Puglisi sel., geboren am 24. Mai 1930, gestorben am 11. November 2017, wird gestützt auf Artikel 392 Ziffer 1 in Verbindung mit Artikel 566 Absatz 1 ZGB für den unbekannt abwesenden Erben, Francesco Masella, sowie für allfällig weitere unbekannte Erben ausgeschlagen.

Schuldbetreibung und Konkurs

Zahlungsbefehl

Angi, Oekkes, wohnhaft Gottstattstrasse 68, 2503 Biel/Bienne.

Zahlungsbefehl Nr. 97018592 vom 4. Mai 2017.

Art der Schuldbetreibungen: Ordentliches Verfahren.

Gläubiger: Kanton Bern, Einwohnergemeinde Biel/ Bienne, Rüschi- strasse 14, Postfach 1120, 2501 Biel/ Bienne.

Vertreterin: Inkassostelle Städtische Steuerverwal- tung Biel, Rüschi- strasse 14, 2502 Biel/Bienne.

Forderungen:

Fr. 3081.50 nebst Zinsen zu 3% seit 29. April 2017. Zusätzliche Kosten: Fr. 76.75 Verzugszins laut Steu- errechnung, Fr. 32.90 noch nicht fakturierter Ver- zugszins, Fr. 520.– Busse, Kosten, Gebühren/Ver- zugszins, Fr. 143.80 Feuerwehrdienstersatzabgabe, zuzüglich Publikationskosten. Forderungsgrund: Steuern und Abgaben 2015 ge- mäss Rechnung vom 21. November 2016.

Der Schuldner wird aufgefordert, den Gläubiger für die angegebenen Forderungen binnen 20 Tagen zu befriedigen. Will der Schuldner die Forderung oder einen Teil derselben, oder das Recht sie auf dem Be- treibungswege geltend zu machen bestreiten, so hat er dies innert zehn Tagen seit der Veröffentlichung des Zahlungsbefehls dem unterzeichnenden Betreibungs- amt mündlich oder schriftlich zu erklären (Rechtsvor- schlag zu erheben). Wird die Forderung nur zum Teil bestritten, so ist der bestrittene Betrag ziffermässig genau anzugeben, ansonsten die ganze Forderung als bestritten gilt. Sollte der Schuldner dem Zahlungs- befehl nicht nachkommen, so kann der Gläubiger die Fortsetzung der Betreibung verlangen.

Betreibungsamt Seeland
Dienststelle Biel/Bienne
2502 Biel/Bienne

Ango, Oekkes, wohnhaft Gottstattstrasse 68, 2503 Biel/Bienne.

Zahlungsbefehl Nr. 97018525 vom 4. Mai 2017.

Art der Schuldbetreibungen: Ordentliches Verfahren. Gläubigerin: Schweizerische Eidgenossenschaft, ver- treten durch den Kanton Bern, 3018 Bern.

Vertreterin: Inkassostelle Städtische Steuerverwaltung Biel, Rüschi- strasse 14, 2502 Biel/Bienne.

Forderungen:

Fr. 80.85 nebst Zinsen zu 3% seit 29. April 2017. Zusätzliche Kosten: Fr. 0.85 noch nicht fakturierter Verzugszins, Fr. 460.– Busse, Kosten, Gebühren/ Verzugszins, zuzüglich Publikationskosten. Forderungsgrund: Direkte Bundessteuer 2015 gemäss Rechnung vom 21. November 2016.

Der Schuldner wird aufgefordert, die Gläubigerin für die angegebenen Forderungen binnen 20 Tagen zu befriedigen. Will der Schuldner die Forderung oder einen Teil derselben, oder das Recht sie auf dem Be- treibungswege geltend zu machen bestreiten, so hat er dies innert zehn Tagen seit der Veröffentlichung des Zahlungsbefehls dem unterzeichnenden Betreibungs- amt mündlich oder schriftlich zu erklären (Rechtsvor- schlag zu erheben). Wird die Forderung nur zum Teil bestritten, so ist der bestrittene Betrag ziffermässig genau anzugeben, ansonsten die ganze Forderung als bestritten gilt. Sollte der Schuldner dem Zahlungs- befehl nicht nachkommen, so kann die Gläubigerin die Fortsetzung der Betreibung verlangen.

Betreibungsamt Seeland
Dienststelle Biel/Bienne
2502 Biel/Bienne

Bagnoud, Raphaël, wohnhaft rue des Diamants 9, 2503 Biel/Bienne.

Zahlungsbefehl Nr. 97020425 vom 11. Mai 2017.

Art der Schuldbetreibungen: Ordentliches Verfahren.

Gläubiger: Kanton Bern, Einwohnergemeinde Biel/ Bienne, Rüschi- strasse 14, Postfach 1120, 2501 Biel/ Bienne.

Vertreterin: Inkassostelle Städtische Steuerverwal- tung Biel, Rüschi- strasse 14, 2502 Biel/Bienne.

Forderungen:

Fr. 4033.95 nebst Zinsen zu 3% seit 3. Mai 2017. Zusätzliche Kosten: Fr. 44.40 intérêt moratoire pas encore facturé, Fr. 320.– amendes, frais et émo- luments, Fr. 188.25 taxe d'exemption du Service actif dans les Corps de sapeurs-pompiers, zuzüglich Publikationskosten.

Forderungsgrund: Impôts et taxes 2015 selon facture du 21 novembre 2016.

Der Schuldner wird aufgefordert, den Gläubiger für die angegebenen Forderungen binnen 20 Tagen zu befriedigen. Will der Schuldner die Forderung oder einen Teil derselben, oder das Recht sie auf dem Be- treibungswege geltend zu machen bestreiten, so hat er dies innert zehn Tagen seit der Veröffentlichung des Zahlungsbefehls dem unterzeichnenden Betreibungs- amt mündlich oder schriftlich zu erklären (Rechtsvor- schlag zu erheben). Wird die Forderung nur zum Teil bestritten, so ist der bestrittene Betrag ziffermässig genau anzugeben, ansonsten die ganze Forderung als bestritten gilt. Sollte der Schuldner dem Zahlungs- befehl nicht nachkommen, so kann der Gläubiger die Fortsetzung der Betreibung verlangen.

Betreibungsamt Seeland
Dienststelle Biel/Bienne
2502 Biel/Bienne

Bagnoud, Raphaël, wohnhaft rue des Diamants 9, 2503 Biel/Bienne.

Zahlungsbefehl Nr. 97020437 vom 11. Mai 2017.

Art der Schuldbetreibungen: Ordentliches Verfahren.

Gläubigerin: Confédération Suisse rep. par le Canton de Berne, 3018 Berne.

Vertreterin: Inkassostelle Städtische Steuerverwal- tung Biel, Rüschi- strasse 14, 2502 Biel/Bienne.

Forderungen:

Fr. 119.35 nebst Zinsen zu 3% seit 3. Mai 2017. Zusätzliche Kosten: Fr. 1.30 intérêt moratoire pas encore facturé, Fr. 260.– amendes, frais et émo- luments, zuzüglich Publikationskosten. Forderungsgrund: Impôt fédéral direct 2015 selon facture du 21 novembre 2016.

Der Schuldner wird aufgefordert, die Gläubigerin für die angegebenen Forderungen binnen 20 Tagen zu befriedigen. Will der Schuldner die Forderung oder einen Teil derselben, oder das Recht sie auf dem Betreibungswege geltend zu machen bestreiten, so hat er dies innert zehn Tagen seit der Veröffentlichung des Zahlungsbefehls dem unterzeichnenden Betreibungsamt mündlich oder schriftlich zu erklären (Rechtsvorschlag zu erheben). Wird die Forderung nur zum Teil bestritten, so ist der bestrittene Betrag ziffermässig genau anzugeben, ansonsten die ganze Forderung als bestritten gilt. Sollte der Schuldner dem Zahlungsbefehl nicht nachkommen, so kann die Gläubigerin die Fortsetzung der Betreibung verlangen.

Betreibungsamt Seeland
Dienststelle Biel/Bienne
2502 Biel/Bienne

Fucsko, Dorothea, von Ungarn, geboren am 19. Dezember 1981, wohnhaft Sägemattstrasse 40, 3097 Liebfeld.

Zahlungsbefehl Nr. 97062968 vom 10. Juli 2017.

Art der Schuldbetreibungen: Ordentliches Verfahren.

Gläubigerin: Atupri Gesundheitsversicherung, Inkasso, Zieglerstrasse 29, 3000 Bern 65.

Forderungen:
Fr. 813.75 nebst Zinsen zu 5% seit 12. März 2017.
Fr. 50.–.
Fr. 50.–.

Zusätzliche Kosten: Betreuungskosten, zuzüglich Publikationskosten.

Forderungsgrund: KVG/Obligatorische Krankenpflegeversicherung, Prämien Februar bis April 2017, Mahnspesen Fr. 50.–, Dossiergebühr Fr. 50.–.

Die Schuldnerin wird aufgefordert, die Gläubigerin für die angegebenen Forderungen binnen 20 Tagen zu befriedigen. Will die Schuldnerin die Forderung oder einen Teil derselben, oder das Recht sie auf dem Betreibungswege geltend zu machen bestreiten, so hat sie dies innert zehn Tagen seit der Veröffentlichung des Zahlungsbefehls dem unterzeichnenden Betreibungsamt mündlich oder schriftlich zu erklären (Rechtsvorschlag zu erheben). Wird die Forderung nur zum Teil bestritten, so ist der bestrittene Betrag ziffermässig genau anzugeben, ansonsten die ganze Forderung als bestritten gilt. Sollte die Schuldnerin dem Zahlungsbefehl nicht nachkommen, so kann die Gläubigerin die Fortsetzung der Betreibung verlangen.

Die vorstehende Publikation ersetzt die direkte Zustellung des Zahlungsbefehls an den Schuldner.

Rechtsmittelbelehrung: Zur Beschwerdeführung bei der Aufsichtsbehörde steht dem Schuldner eine Frist von zehn Tagen seit Publikation des Zahlungsbefehls zur Verfügung. Beschwerden haben ein Begehren und eine Begründung zu enthalten.

Betreibungsamt Bern-Mittelland
Dienststelle Mittelland
3072 Ostermündigen

Hauptli, Willi, geboren am 19. Juli 1960, wohnhaft Tuksom-Ro 52, 56 Gil, 101-701 Royal Dong-Ah Appt, 049050051 Seoul, Gwangjin-Gu, Korea (Republik).

Zahlungsbefehl Nr. 98003374 vom 29. Januar 2018.

Art der Schuldbetreibungen: Ordentliches Verfahren.

Gläubigerin: Schweizerische Eidgenossenschaft, vertreten durch den Kanton Bern, 3018 Bern.
Vertreterin: Inkassostelle Region Seeland, Bahnhofplatz 10, 2501 Biel/Bienne.

Forderungen:
Fr. 9733.60 nebst Zinsen zu 3% seit 24. Januar 2018.
Zusätzliche Kosten: Fr. 200.35 Verzugszins laut Steuerrechnung, Fr. 14.60 noch nicht fakturierter Verzugszins, Fr. 1360.– Busse, Kosten, Gebühren/Verzugszins, zuzüglich Publikationskosten.
Forderungsgrund: Direkte Bundessteuer 2016 gemäss Rechnung vom 7. Dezember 2017.

Der Schuldner wird aufgefordert, die Gläubigerin für die angegebenen Forderungen binnen 20 Tagen zu befriedigen. Will der Schuldner die Forderung oder einen Teil derselben, oder das Recht sie auf dem Betreibungswege geltend zu machen bestreiten, so hat er dies innert zehn Tagen seit der Veröffentlichung des Zahlungsbefehls dem unterzeichnenden Betreibungsamt mündlich oder schriftlich zu erklären (Rechtsvor-

schlag zu erheben). Wird die Forderung nur zum Teil bestritten, so ist der bestrittene Betrag ziffermässig genau anzugeben, ansonsten die ganze Forderung als bestritten gilt. Sollte der Schuldner dem Zahlungsbefehl nicht nachkommen, so kann die Gläubigerin die Fortsetzung der Betreibung verlangen.

Betreibungsamt Seeland
Dienststelle Biel/Bienne, 2501 Biel/Bienne

Hauptli, Willi, geboren am 19. Juli 1960, wohnhaft Tuksom-Ro 52, 56 Gil, 101-701 Royal Dong-Ah Appt, 049050051 Seoul, Gwangjin-Gu, Korea (Republik).

Zahlungsbefehl Nr. 98003375 vom 29. Januar 2018.

Art der Schuldbetreibungen: Ordentliches Verfahren.

Gläubiger: Kanton Bern, Einwohnergemeinde Ipsach, 2563 Ipsach.

Vertreterin: Inkassostelle Region Seeland, Bahnhofplatz 10, 2501 Biel/Bienne.

Forderungen:
Fr. 304.65 nebst Zinsen zu 3% seit 25. Januar 2018.
Zusätzliche Kosten: Fr. 18.15 noch nicht fakturierter Verzugszins, Fr. 79.30 Busse, Kosten, Gebühren/Verzugszins, zuzüglich Publikationskosten.
Forderungsgrund: Gemeindeabgaben 2015 Liegenschaftsteuer 2015 gemäss Rechnung vom 31. Dezember 2015.

Der Schuldner wird aufgefordert, den Gläubiger für die angegebenen Forderungen binnen 20 Tagen zu befriedigen. Will der Schuldner die Forderung oder einen Teil derselben, oder das Recht sie auf dem Betreibungswege geltend zu machen bestreiten, so hat er dies innert zehn Tagen seit der Veröffentlichung des Zahlungsbefehls dem unterzeichnenden Betreibungsamt mündlich oder schriftlich zu erklären (Rechtsvorschlag zu erheben). Wird die Forderung nur zum Teil bestritten, so ist der bestrittene Betrag ziffermässig genau anzugeben, ansonsten die ganze Forderung als bestritten gilt. Sollte der Schuldner dem Zahlungsbefehl nicht nachkommen, so kann der Gläubiger die Fortsetzung der Betreibung verlangen.

Betreibungsamt Seeland
Dienststelle Biel/Bienne, 2501 Biel/Bienne

Hauptli, Willi, geboren am 19. Juli 1960, wohnhaft Tuksom-Ro 52, 56 Gil, 101-701 Royal Dong-Ah Appt, 049050051 Seoul, Gwangjin-Gu, Korea (Republik).

Zahlungsbefehl Nr. 98003376 vom 29. Januar 2018.

Art der Schuldbetreibungen: Ordentliches Verfahren.

Gläubiger: Kanton Bern, Einwohnergemeinde Ipsach, 2563 Ipsach.

Vertreterin: Inkassostelle Region Seeland, Bahnhofplatz 10, 2501 Biel/Bienne.

Forderungen:
Fr. 304.65 nebst Zinsen zu 3% seit 25. Januar 2018.
Zusätzliche Kosten: Fr. 27.30 noch nicht fakturierter Verzugszins, Fr. 139.30 Busse, Kosten, Gebühren/Verzugszins, zuzüglich Publikationskosten.
Forderungsgrund: Gemeindeabgaben 2014, Liegenschaftsteuer 2014 gemäss Rechnung vom 31. Dezember 2014.

Der Schuldner wird aufgefordert, den Gläubiger für die angegebenen Forderungen binnen 20 Tagen zu befriedigen. Will der Schuldner die Forderung oder einen Teil derselben, oder das Recht sie auf dem Betreibungswege geltend zu machen bestreiten, so hat er dies innert zehn Tagen seit der Veröffentlichung des Zahlungsbefehls dem unterzeichnenden Betreibungsamt mündlich oder schriftlich zu erklären (Rechtsvorschlag zu erheben). Wird die Forderung nur zum Teil bestritten, so ist der bestrittene Betrag ziffermässig genau anzugeben, ansonsten die ganze Forderung als bestritten gilt. Sollte der Schuldner dem Zahlungsbefehl nicht nachkommen, so kann der Gläubiger die Fortsetzung der Betreibung verlangen.

Betreibungsamt Seeland
Dienststelle Biel/Bienne, 2501 Biel/Bienne

Hauptli, Willi, geboren am 19. Juli 1960, wohnhaft Tuksom-Ro 52, 56 Gil, 101-701 Royal Dong-Ah Appt, 049050051 Seoul, Gwangjin-Gu, Korea (Republik).

Zahlungsbefehl Nr. 98003377 vom 29. Januar 2018.

Art der Schuldbetreibungen: Ordentliches Verfahren.

Gläubiger: Kanton Bern, Einwohnergemeinde Ipsach, 2563 Ipsach.

Vertreterin: Inkassostelle Region Seeland, Bahnhofplatz 10, 2501 Biel/Bienne.

Forderungen:

Fr. 39 792.35 nebst Zinsen zu 3% seit 24. Januar 2018.

Zusätzliche Kosten: Fr. 1065.75 Verzugszins laut Steuerrechnung, Fr. 59.65 noch nicht fakturierter Verzugszins, Fr. 1340.– Busse, Kosten, Gebühren/Verzugszins, zuzüglich Publikationskosten.

Forderungsgrund: Steuern und Abgaben 2016 gemäss Rechnung vom 7. Dezember 2017.

Der Schuldner wird aufgefordert, den Gläubiger für die angegebenen Forderungen binnen 20 Tagen zu befriedigen. Will der Schuldner die Forderung oder einen Teil derselben, oder das Recht sie auf dem Betreibungswege geltend zu machen bestreiten, so hat er dies innert zehn Tagen seit der Veröffentlichung des Zahlungsbefehls dem unterzeichnenden Betreibungsamt mündlich oder schriftlich zu erklären (Rechtsvorschlag zu erheben). Wird die Forderung nur zum Teil bestritten, so ist der bestrittene Betrag ziffermässig genau anzugeben, ansonsten die ganze Forderung als bestritten gilt. Sollte der Schuldner dem Zahlungsbefehl nicht nachkommen, so kann der Gläubiger die Fortsetzung der Betreibung verlangen.

Betreibungsamt Seeland
Dienststelle Biel/Bienne
2501 Biel/Bienne

Roth, Carmen Gabriela, geboren am 19. Januar 1977, wohnhaft Bdul Iuliu Maniu, 061098 Bukarest, Rumänien.

Zahlungsbefehl Nr. 98003507 vom 31. Januar 2018.

Gläubigerin: Schweizerische Eidgenossenschaft, vertreten durch Kanton Bern, Einwohnergemeinde Lüscherz, Ansprechergemeinde und deren Kirchgemeinden.

Vertreterin: Inkassostelle Region Seeland, Bahnhofplatz 10, 2501 Biel/Bienne.

Forderungen:
Fr. 189 130.55, 3% Zinsen seit 2. November 2017.
Fr. 53 851.30 Rest aus obenstehender Forderung, ohne Zinsen.

Fr. 997.20 Arrestkosten inklusive Kosten Arrestbefehl, zuzüglich Betreibungs- und Publikationskosten.

Forderungsgrund/Forderungsgrund: Nachsteuern, Kantons- und Gemeindesteuern sowie direkte Bundessteuer 2005 bis 2011. Prosequierung des Arrestes Nr. 98000001 vom 29. Januar 2018.

Arrestgrund: Artikel 271 Absatz 1 Ziffer 6 SchKG.

Die Schuldnerin wird aufgefordert, die Gläubigerin für die angegebenen Forderungen binnen 20 Tagen zu befriedigen. Will die Schuldnerin die Forderung oder einen Teil derselben, oder das Recht sie auf dem Betreibungswege geltend zu machen bestreiten, so hat sie dies innert zehn Tagen seit der Veröffentlichung des Zahlungsbefehls dem unterzeichnenden Betreibungsamt mündlich oder schriftlich zu erklären (Rechtsvorschlag zu erheben). Wird die Forderung nur zum Teil bestritten, so ist der bestrittene Betrag ziffermässig genau anzugeben, ansonsten die ganze Forderung als bestritten gilt. Sollte die Schuldnerin dem Zahlungsbefehl nicht nachkommen, so kann die Gläubigerin die Fortsetzung der Betreibung verlangen.

Gleichzeitig wird dem obgenannten Arrestschuldner zur Kenntnis gebracht, dass das unterzeichnete Betreibungsamt aufgrund des Arrestes-Nr. 98000001 der Inkassostelle Region Seeland, für den in Betreibung gesetzten Betrag am 17. Januar 2018 die Restanz des Kaufpreiserlöses von Fr. 378 000.–, resultierend aus dem Verkauf des Grundstücks Lüscherz-Grundbuch Blatt Nr. 1277-6 (Urschrift Notar Pascal Labbé Nr. 1264), arrestiert hat.

Zahlungsbefehl und Arresturkunde liegen zur Einsichtnahme und Mitnahme auf. Eine allfällige Beschwerde gegen den Arrestvollzug ist innert zehn Tagen, von heute an gerechnet, bei der kantonalen Aufsichtsbehörde in Betreibungs- und Konkursachen, Hochschulstrasse 17, 3001 Bern, einzureichen. Beschwerden hätten ein Begehren und eine Begründung zu enthalten.

Betreibungsamt Seeland.
Dienststelle Biel/Bienne
2501 Biel/Bienne

Einstellung des Konkursverfahrens mangels Aktiven

Konkursamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland

Balmer, Marco, von Ferenbalm BE, geboren am 16. November 1965, gestorben am 17. November 2017, wohnhaft gewesen Wylerfeldstrasse 8, 3014 Bern, ausgeschlagene Verlassenschaft. Datum der Konkurseröffnung: 27. November 2017. Datum der Einstellung: 24. Januar 2018. Frist für Kostenvorschuss bis 17. Februar 2018. Kostenvorschuss: Fr. 3000.–.

Das Konkursverfahren wird als geschlossen erklärt, falls nicht ein Gläubiger innert der genannten Frist die Durchführung verlangt und für die Deckung der Kosten den erwähnten Vorschuss leistet. Die Nachforderung weiterer Kostenvorschüsse bleibt vorbehalten.

Christen, Thomas, von Seeberg BE, geboren am 1. Juli 1961, gestorben am 30. August 2017, wohnhaft gewesen Sonnackerweg 10, 3510 Konolfingen, ausgeschlagene Verlassenschaft. Datum der Konkurseröffnung: 17. Oktober 2017. Datum der Einstellung: 30. Januar 2018. Frist für Kostenvorschuss bis 17. Februar 2018. Kostenvorschuss: Fr. 1500.–.

Das Konkursverfahren wird als geschlossen erklärt, falls nicht ein Gläubiger innert der genannten Frist die Durchführung verlangt und für die Deckung der Kosten den erwähnten Vorschuss leistet. Die Nachforderung weiterer Kostenvorschüsse bleibt vorbehalten.

Consenza-Camaioni, Gemma, von Italien, geboren am 23. Mai 1950, wohnhaft Bernstrasse 4, 3018 Bern, Gesellschafterin der am 14. März 2017 im Handelsregister gelöschten Kollektivgesellschaft «Ristorante LA TANA DEL LUPO G. + P. Cosenza», Dorfstrasse 11, 3073 Gümliigen. Datum der Konkurseröffnung: 16. Januar 2018. Datum der Einstellung: 26. Januar 2018. Frist für Kostenvorschuss bis 17. Februar 2018. Kostenvorschuss: Fr. 5000.–.

Das Konkursverfahren wird als geschlossen erklärt, falls nicht ein Gläubiger innert der genannten Frist die Durchführung verlangt und für die Deckung der Kosten den erwähnten Vorschuss leistet. Die Nachforderung weiterer Kostenvorschüsse bleibt vorbehalten.

Hubacher, Christian, von Krauchthal BE, geboren am 26. April 1943, gestorben am 23. September 2017, wohnhaft gewesen Feldernstrasse 42, 3113 Rubigen, ausgeschlagene Verlassenschaft. Datum der Konkurseröffnung: 20. Oktober 2017. Datum der Einstellung: 30. Januar 2018. Frist für Kostenvorschuss bis 17. Februar 2018. Kostenvorschuss: Fr. 2500.–.

Das Konkursverfahren wird als geschlossen erklärt, falls nicht ein Gläubiger innert der genannten Frist die Durchführung verlangt und für die Deckung der Kosten den erwähnten Vorschuss leistet. Die Nachforderung weiterer Kostenvorschüsse bleibt vorbehalten.

Joss, Marc Anton, von Mühleberg, geboren am 24. November 1944, gestorben am 1. August 2017, wohnhaft gewesen Murtenstrasse 11, 3203 Mühleberg, ausgeschlagene Verlassenschaft. Datum der Konkurseröffnung: 21. Dezember 2017. Datum der Einstellung: 24. Januar 2018. Frist für Kostenvorschuss bis 17. Februar 2018. Kostenvorschuss: Fr. 2200.–.

Das Konkursverfahren wird als geschlossen erklärt, falls nicht ein Gläubiger innert der genannten Frist die Durchführung verlangt und für die Deckung der Kosten den erwähnten Vorschuss leistet. Die Nachforderung weiterer Kostenvorschüsse bleibt vorbehalten.

Jossi-Frieden, Margareta, von Grindelwald BE, geboren am 7. Oktober 1934, gestorben am 18. September 2017, wohnhaft gewesen Bernstrasse 129, 3052 Zollikofen, ausgeschlagene Verlassenschaft. Datum der Konkurseröffnung: 2. Oktober 2017. Datum der Einstellung: 30. Januar 2018. Frist für Kostenvorschuss bis 17. Februar 2018. Kostenvorschuss: Fr. 3600.–.

Das Konkursverfahren wird als geschlossen erklärt, falls nicht ein Gläubiger innert der genannten Frist die Durchführung verlangt und für die Deckung der Kosten den erwähnten Vorschuss leistet. Die Nachforderung weiterer Kostenvorschüsse bleibt vorbehalten.

Kandasamy, Manokaralingam, von Köniz BE, geboren am 18. Mai 1967, gestorben am 7. Oktober 2017, wohnhaft gewesen Sensemattstrasse 5, 3174 Thörishaus, ausgeschlagene Verlassenschaft. Datum der Konkurseröffnung: 26. Oktober 2017. Datum der Einstellung: 30. Januar 2018. Frist für Kostenvorschuss bis 17. Februar 2018. Kostenvorschuss: Fr. 3500.–.

Das Konkursverfahren wird als geschlossen erklärt, falls nicht ein Gläubiger innert der genannten Frist die Durchführung verlangt und für die Deckung der Kosten den erwähnten Vorschuss leistet. Die Nachforderung weiterer Kostenvorschüsse bleibt vorbehalten.

Landmann, Elisabeth Françoise Anna, von Sigriswil BE, geboren am 5. November 1937, gestorben am 10. Oktober 2017, wohnhaft gewesen Heimstrasse 39, 3018 Bern, ausgeschlagene Verlassenschaft. Datum der Konkurseröffnung: 22. Dezember 2017. Datum der Einstellung: 26. Januar 2018. Frist für Kostenvorschuss bis 17. Februar 2018. Kostenvorschuss: Fr. 2300.–.

Das Konkursverfahren wird als geschlossen erklärt, falls nicht ein Gläubiger innert der genannten Frist die Durchführung verlangt und für die Deckung der Kosten den erwähnten Vorschuss leistet. Die Nachforderung weiterer Kostenvorschüsse bleibt vorbehalten.

Messerli-Gutjahr, Martha, von Stocken-Höfen BE, geboren am 30. April 1927, gestorben am 5. Juli 2017, wohnhaft gewesen Kranichweg 21/153, 3074 Muri bei Bern, ausgeschlagene Verlassenschaft. Datum der Konkurseröffnung: 4. Januar 2018. Datum der Einstellung: 24. Januar 2018. Frist für Kostenvorschuss bis 17. Februar 2018. Kostenvorschuss: Fr. 2400.–.

Das Konkursverfahren wird als geschlossen erklärt, falls nicht ein Gläubiger innert der genannten Frist die Durchführung verlangt und für die Deckung der Kosten den erwähnten Vorschuss leistet. Die Nachforderung weiterer Kostenvorschüsse bleibt vorbehalten.

Nydegger, Hans, von Trub BE, geboren am 15. Juni 1952, gestorben am 25. Juli 2017, wohnhaft gewesen Militärstrasse 46, 3014 Bern, mit Aufenthalt im Tertianum, Wohn- und Pflegeheim Bergsicht, 3038 Kirchlindach, ausgeschlagene Verlassenschaft. Datum der Konkurseröffnung: 9. November 2017. Datum der Einstellung: 30. Januar 2018. Frist für Kostenvorschuss bis 17. Februar 2018. Kostenvorschuss: Fr. 4000.–.

Das Konkursverfahren wird als geschlossen erklärt, falls nicht ein Gläubiger innert der genannten Frist die Durchführung verlangt und für die Deckung der Kosten den erwähnten Vorschuss leistet. Die Nachforderung weiterer Kostenvorschüsse bleibt vorbehalten.

Pesic, Nenad, von Serbien, geboren am 5. Juni 1953, gestorben am 6. April 2017, wohnhaft gewesen Köhlerstrasse 7, 3174 Thörishaus, ausgeschlagene Verlassenschaft. Datum der Konkurseröffnung: 4. Juli 2017. Datum der Einstellung: 24. Januar 2018. Frist für Kostenvorschuss bis 17. Februar 2018. Kostenvorschuss: Fr. 400.–.

Das Konkursverfahren wird als geschlossen erklärt, falls nicht ein Gläubiger innert der genannten Frist die Durchführung verlangt und für die Deckung der Kosten den erwähnten Vorschuss leistet. Die Nachforderung weiterer Kostenvorschüsse bleibt vorbehalten.

Richter, Alexander, Werkzeugmacher, von Deutschland, geboren am 31. Oktober 1969, wohnhaft Eschenweg 2, 3303 Jegenstorf, Inhaber der im Handelsregister eingetragenen Einzelunternehmung «Richter Tech», Eschenweg 2, 3303 Jegenstorf. Datum der Konkurseröffnung: 21. November 2017. Datum der Einstellung: 30. Januar 2018. Frist für Kostenvorschuss bis 17. Februar 2018. Kostenvorschuss: Fr. 6000.–.

Das Konkursverfahren wird als geschlossen erklärt, falls nicht ein Gläubiger innert der genannten Frist die Durchführung verlangt und für die Deckung der Kosten den erwähnten Vorschuss leistet. Die Nachforderung weiterer Kostenvorschüsse bleibt vorbehalten.

Roncoroni-Escher, Daniela, von Brig-Glis VS und Simplon VS, geboren am 2. Februar 1959, gestorben am 14. November 2017, wohnhaft gewesen Effingerstrasse 99, 3008 Bern, ausgeschlagene Verlassenschaft. Datum der Konkurseröffnung: 8. Januar 2018. Datum der Einstellung: 30. Januar 2018. Frist für Kostenvorschuss bis 17. Februar 2018. Kostenvorschuss: Fr. 3000.–.

Das Konkursverfahren wird als geschlossen erklärt, falls nicht ein Gläubiger innert der genannten Frist die Durchführung verlangt und für die Deckung der Kosten den erwähnten Vorschuss leistet. Die Nachforderung weiterer Kostenvorschüsse bleibt vorbehalten.

Siegenthaler-Zimmermann, Ruth, von Trubschachen BE, geboren am 29. November 1930, gestorben am 22. Dezember 2017, wohnhaft gewesen Riedweg 11, 3012 Bern, mit Aufenthalt im Alterswohnheim Engeried, 3012 Bern, ausgeschlagene Verlassenschaft. Datum der Konkurseröffnung: 16. Januar 2018. Datum der Einstellung: 26. Januar 2018. Frist für Kostenvorschuss bis 17. Februar 2018. Kostenvorschuss: Fr. 2700.–.

Das Konkursverfahren wird als geschlossen erklärt, falls nicht ein Gläubiger innert der genannten Frist die Durchführung verlangt und für die Deckung der Kosten den erwähnten Vorschuss leistet. Die Nachforderung weiterer Kostenvorschüsse bleibt vorbehalten.

Konkursamt Seeland, Dienststelle Seeland

Barad GmbH in Liquidation, General-Dufour-Strasse 28, 2502 Biel/Bienne. Unternehmensidentifikationsnummer UID: CHE-418.358.354. Datum der Konkurseröffnung: 12. Dezember 2017. Datum der Einstellung: 29. Januar 2018. Frist für Kostenvorschuss bis 17. Februar 2018. Kostenvorschuss: Fr. 8000.–.

Das Konkursverfahren wird als geschlossen erklärt, falls nicht ein Gläubiger innert der genannten Frist die Durchführung verlangt und für die Deckung der Kosten den erwähnten Vorschuss leistet. Die Nachforderung weiterer Kostenvorschüsse bleibt vorbehalten.

BR Swiss Bau GmbH, Bruggstrasse 1, 2503 Biel/Bienne. Unternehmensidentifikationsnummer UID: CHE-404.987.644. Datum des Auflösungsentscheids: 13. Juni 2017. Datum der Einstellung: 29. Januar 2018. Frist für Kostenvorschuss bis 17. Februar 2018. Kostenvorschuss: Fr. 8000.–.

Das Konkursverfahren wird als geschlossen erklärt, falls nicht ein Gläubiger innert der genannten Frist die Durchführung verlangt und für die Deckung der Kosten den erwähnten Vorschuss leistet. Die Nachforderung weiterer Kostenvorschüsse bleibt vorbehalten.

Eltron Handels AG, c/o Voser Treuhand AG, Mittelstrasse 24, 2560 Nidau. Unternehmensidentifikationsnummer UID: CHE-100.374.688. Datum der Konkurseröffnung: 26. April 2017. Datum der Einstellung: 29. Januar 2018. Frist für Kostenvorschuss bis 17. Februar 2018. Kostenvorschuss: Fr. 6000.–.

Das Konkursverfahren wird als geschlossen erklärt, falls nicht ein Gläubiger innert der genannten Frist die Durchführung verlangt und für die Deckung der Kosten den erwähnten Vorschuss leistet. Die Nachforderung weiterer Kostenvorschüsse bleibt vorbehalten.

Gnägi, Bendicht Gottfried, von Schwadernau, geboren am 30. Juni 1945, gestorben am 26. September 2017, wohnhaft gewesen Herrengasse 40,

3250 Lyss, mit Aufenthalt im Altersheim Lyss-Busswil, 3250 Lyss, ausgeschlagene Verlassenschaft, Datum der Konkurseröffnung: 16. Oktober 2017. Datum der Einstellung: 19. Januar 2018. Frist für Kostenvorschuss bis 17. Februar 2018. Kostenvorschuss: Fr. 4000.–.

Das Konkursverfahren wird als geschlossen erklärt, falls nicht ein Gläubiger innert der genannten Frist die Durchführung verlangt und für die Deckung der Kosten den erwähnten Vorschuss leistet. Die Nachforderung weiterer Kostenvorschüsse bleibt vorbehalten.

Hull von Büren, Susanna Barbara, von Moosseedorf BE, geboren am 16. Dezember 1948, gestorben am 18. September 2017, wohnhaft gewesen in 2560 Nidau, ausgeschlagene Verlassenschaft. Datum der Konkurseröffnung: 26. Oktober 2017. Datum der Einstellung: 24. Januar 2018. Frist für Kostenvorschuss bis 17. Februar 2018. Kostenvorschuss: Fr. 5000.–.

Das Konkursverfahren wird als geschlossen erklärt, falls nicht ein Gläubiger innert der genannten Frist die Durchführung verlangt und für die Deckung der Kosten den erwähnten Vorschuss leistet. Die Nachforderung weiterer Kostenvorschüsse bleibt vorbehalten.

Jeryan Immobilien AG, Hauptstrasse 26, 2577 Finsterhennen. Unternehmensidentifikationsnummer UID: CHE-227.180.054. Datum der Konkurseröffnung: 14. September 2017. Datum der Einstellung: 29. Januar 2018. Frist für Kostenvorschuss bis 17. Februar 2018. Kostenvorschuss: Fr. 10 000.–.

Das Konkursverfahren wird als geschlossen erklärt, falls nicht ein Gläubiger innert der genannten Frist die Durchführung verlangt und für die Deckung der Kosten den erwähnten Vorschuss leistet. Die Nachforderung weiterer Kostenvorschüsse bleibt vorbehalten.

Krähenbühl, Sandra, de Signau BE, née le 11 octobre 1962, décédée le 18 septembre 2017, anciennement domiciliée rue Gottstatt 62, 2504 Biel/Bienne, succession répudiée. Date de l'ouverture de faillite: 30 octobre 2017. Date de la suspension: 24 janvier 2018. Echéance pour l'avance de frais: 17 février 2018. Avance de frais: Fr. 2000.–.

La procédure de faillite est déclarée close sauf si un créancier, dans le délai susmentionné, ne réclame l'exécution et produit l'avance mentionnée pour la couverture. Sous réserve du recouvrement d'autres provisions.

Velautham, Kamalam, von Sri Lanka, geboren am 10. Juli 1940, gestorben am 13. Mai 2017, wohnhaft gewesen Quellenweg 22, 3252 Worben, ausgeschlagene Verlassenschaft. Datum der Konkurseröffnung: 16. Oktober 2017. Datum der Einstellung: 29. Januar 2018. Frist für Kostenvorschuss bis 17. Februar 2018. Kostenvorschuss: Fr. 5000.–.

Das Konkursverfahren wird als geschlossen erklärt, falls nicht ein Gläubiger innert der genannten Frist die Durchführung verlangt und für die Deckung der Kosten den erwähnten Vorschuss leistet. Die Nachforderung weiterer Kostenvorschüsse bleibt vorbehalten.

Konkursamt Oberland, Dienststelle Oberland

Gürber, Katharina Barbara, gewesene Rentnerin, von Rothenburg LU, geboren am 2. Dezember 1927, gestorben am 6. Oktober 2017, wohnhaft gewesen Günschmatte 141, 3822 Lauterbrunnen. Datum der Konkurseröffnung: 15. November 2017. Datum der Einstellung: 23. Januar 2018. Frist für Kostenvorschuss bis 17. Februar 2018. Kostenvorschuss: Fr. 5200.–.

Das Konkursverfahren wird als geschlossen erklärt, falls nicht ein Gläubiger innert der genannten Frist die Durchführung verlangt und für die Deckung der Kosten den erwähnten Vorschuss leistet. Die Nachforderung weiterer Kostenvorschüsse bleibt vorbehalten.

von Arx, Alexander, gewesener Rentner, von Utzenstorf BE, geboren am 8. März 1949, gestorben am 18. November 2017, wohnhaft gewesen Bernstrasse 305, 3627 Heimberg, ausgeschlagene Verlassenschaft. Datum der Konkurseröffnung: 10. Januar 2018. Datum der Einstellung 30. Januar 2018. Frist für Kostenvorschuss bis 17. Februar 2018. Kostenvorschuss: Fr. 2700.–.

Das Konkursverfahren wird als geschlossen erklärt, falls nicht ein Gläubiger innert der genannten Frist die Durchführung verlangt und für die Deckung der Kosten den erwähnten Vorschuss leistet. Die Nachforderung weiterer Kostenvorschüsse bleibt vorbehalten.

Konkursamt Emmental-Oberaargau, Dienststelle Emmental-Oberaargau

Dutly-Jörg, Martha Magdalena, von Schöffland, geboren am 18. Juli 1941, gestorben am 23. Dezember 2017, wohnhaft gewesen Bernstrasse 52, 3400 Burgdorf, ausgeschlagene Erbschaft. Datum der Konkurseröffnung: 25. Januar 2018. Datum der Einstellung: 1. Februar 2018. Frist für Kostenvorschuss bis 17. Februar 2018. Kostenvorschuss: Fr. 3000.–.

Das Konkursverfahren wird als geschlossen erklärt, falls nicht ein Gläubiger innert der genannten Frist die Durchführung verlangt und für die Deckung der Kosten den erwähnten Vorschuss leistet. Die Nachforderung weiterer Kostenvorschüsse bleibt vorbehalten.

Ralf Röhler GmbH, Erlenweg 6, 4917 Melchnau. Datum der Konkurseröffnung: 18. Januar 2018. Datum der Einstellung: 30. Januar 2018. Frist für Kostenvorschuss bis 17. Februar 2018. Kostenvorschuss: Fr. 5000.–.

Liquidation nach Artikel 731b OR
Das Konkursverfahren wird als geschlossen erklärt, falls nicht ein Gläubiger innert der genannten Frist die Durchführung verlangt und für die Deckung der Kosten den erwähnten Vorschuss leistet. Die Nachforderung weiterer Kostenvorschüsse bleibt vorbehalten.

Studer Vermögensberatung GmbH, Höhenweg 7, 3400 Burgdorf. Datum der Konkurseröffnung: 17. Januar 2018. Datum der Einstellung: 26. Januar 2018. Frist für Kostenvorschuss: bis 17. Februar 2018. Kostenvorschuss: Fr. 5000.–.

Das Konkursverfahren wird als geschlossen erklärt, falls nicht ein Gläubiger innert der genannten Frist die Durchführung verlangt und für die Deckung der Kosten den erwähnten Vorschuss leistet. Die Nachforderung weiterer Kostenvorschüsse bleibt vorbehalten.

Victus Magnus GmbH, Metzgergasse 2, 3400 Burgdorf. Datum der Konkurseröffnung: 9. Januar 2018. Datum der Einstellung: 29. Januar 2018. Frist für Kostenvorschuss bis 17. Februar 2018. Kostenvorschuss: Fr. 5000.–.

Das Konkursverfahren wird als geschlossen erklärt, falls nicht ein Gläubiger innert der genannten Frist die Durchführung verlangt und für die Deckung der Kosten den erwähnten Vorschuss leistet. Die Nachforderung weiterer Kostenvorschüsse bleibt vorbehalten.
Die MWST Nr. CHE-115.105.950 wird hiermit widerrufen.

Vorläufige Konkursanzeige

Konkursamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland

Hamann, Thomas, von Deutschland, geboren am 30. August 1962, wohnhaft Bernstrasse 99, 3052 Zollikofen, Inhaber der im Handelsregister eingetragenen Einzelunternehmung «SPOTTBILLIG.CH Thomas Hamann», Alpenblickstrasse 37, 3052 Zollikofen. Datum der Konkurseröffnung: 23. Januar 2018.

Die Publikation betreffend Art, Verfahren, Eingabefrist usw. erfolgt später.

Isenegger, Pascal, von Villmergen AG, geboren am 30. Juli 1991, wohnhaft Bürglenstrasse 68, 3006 Bern, Inhaber der im Handelsregister am 23. November 2017 gelöschten Einzelunternehmung «Flammenbar Isenegger», Kramgasse 58, 3011 Bern. Datum der Konkurseröffnung: 31. Januar 2018. Die Publikation betreffend Art, Verfahren, Eingabefrist usw. erfolgt später.

kw la soupe GmbH, Fuhrenstrasse 38, 3098 Schliern bei Köniz. Unternehmensidentifikationsnummer UID: CHE-109.865.254. Datum des Auflösungsentscheids: 23. Januar 2018. Die Publikation betreffend Art, Verfahren, Eingabefrist usw. erfolgt später.

Liquidation gemäss Artikel 731b OR
Das Regionalgericht Bern-Mittelland hat auf Antrag des Handelsregisteramtes des Kantons Bern bezüglich der kw la soupe GmbH (UID-Nr. 109.865.254) die Auflösung verfügt und gleichzeitig die Liquidation nach den Vorschriften über den Konkurs angeordnet.

sigel arte GmbH, Dorfstrasse 17, 3506 Grossehöchstetten. Unternehmensidentifikationsnummer UID: CHE-109.844.602. Datum des Auflösungsentscheids: 23. Januar 2018. Die Publikation betreffend Art, Verfahren, Eingabefrist usw. erfolgt später.

Liquidation gemäss Artikel 731b OR
Das Regionalgericht Bern-Mittelland hat auf Antrag des Handelsregisteramtes des Kantons Bern bezüglich der sigel arte GmbH (UID-Nr. 109.844.602) die Auflösung verfügt und gleichzeitig die Liquidation nach den Vorschriften über den Konkurs angeordnet.

Konkursamt Seeland, Dienststelle Seeland

Brugnera, Rizzieri Gaetano, de l'Italie, né le 20 juillet 1976, domicilié Sonville 7, 2534 Orvin, ancien domicilié au Chemin du Mauchamp 51, Bienne, Titulaire de la raison individuelle «Little Italy Brugnera», Bienne. Date de l'ouverture de faillite: 25 janvier 2018.

La publication concernant le type, la procédure, l'échéance pour la remise, etc. se fera à une date ultérieure.

Konkurseröffnung

(Art. 231, 232 SchKG; Art. 29, 123 VZG vom 23. April 1920)

Die Gläubiger der im Folgenden genannten Gemeinschuldner und alle Personen, die auf in Händen dieser Gemeinschuldner befindliche Vermögensstücke Anspruch erheben, werden aufgefordert, innert der Eingabefrist ihre Forderungen oder Ansprüche mit Beilage der Beweismittel (Schuldscheine, Buchauszüge usw.) in Original oder amtlich beglaubigter Abschrift dem zuständigen Konkursamt einzugeben. Mit Eröffnung des Konkurses hört gegenüber dem Gemeinschuldner der Zinsenlauf für alle Forderungen, mit Ausnahme der pfandversicherten, auf (Art. 209 SchKG). Die Grundpfandgläubiger haben ihre Forderungen in Kapital, Zinsen und Kosten zerlegt anzumelden; gleichzeitig ist anzugeben, ob die Kapitalforderung schon fällig oder gekündigt sei, gegebenenfalls für welchen Betrag und auf welchen Termin.

Die Inhaber von Dienstbarkeiten, welche unter dem früheren kantonalen Recht ohne Eintragung in die öffentlichen Bücher entstanden und noch nicht eingetragen sind, werden aufgefordert, ihre Rechte, mit Beilage der Beweismittel in Original oder beglaubigter Abschrift, innerhalb von 30 Tagen beim Konkursamt schriftlich geltend zu machen. Nicht angemeldete Dienstbarkeiten können gegenüber einem gutgläubigen Erwerber des belasteten Grundstückes nicht mehr geltend gemacht werden, soweit es sich nicht um Rechte handelt, welche nach dem Schweizerischen Zivilgesetzbuch auch ohne Eintragung ins Grundbuch dinglich wirksam sind.

Desgleichen haben sich die Schuldner der Gemeinschuldner innerhalb der Eingabefrist – bei Straffolgen im Unterlassungsfalle – als solche anzumelden.

Wer Sachen eines Gemeinschuldners als Pfandgläubiger oder aus anderen Gründen besitzt, hat sie, ohne Nachteil für sein Vorzugsrecht, innerhalb der Eingabefrist – bei Straffolgen im Unterlassungsfalle – dem Konkursamt zur Verfügung zu stellen; im Falle ungerechtfertigter Unterlassung erlischt zudem das Vorzugsrecht.

Diejenigen Pfandgläubiger sowie Drittpersonen, denen Pfandtitel auf den Liegenschaften des Gemeinschuldners weiter-

verpfändet worden sind, haben die Pfandtitel und Pfandverreibungen innerhalb der gleichen Frist dem Konkursamt einzureichen.

Den Gläubigerversammlungen können auch Mitschuldner und Bürgen des Gemeinschuldners sowie Gewährspflichtige beiwohnen.

Konkursamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland

Eymann, Hans, von Linden BE, geboren am 5. Juni 1944, gestorben am 18. November 2017, wohnhaft gewesen Landhaus Neuenegg, Flüelstrasse 10, 3176 Neuenegg, ausgeschlagene Verlassenschaft.
Datum der Konkurseröffnung: 17. Januar 2018.
Eingabefrist bis 8. März 2018.
Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

Fuchs, Albert, von Appenzell AI, geboren am 6. Dezember 1929, gestorben am 9. November 2017, wohnhaft gewesen Talstrasse 38, 3174 Thörishaus, mit Aufenthalt im Zentrum Schönberg, Salvisbergstrasse 6, 3006 Bern, ausgeschlagene Verlassenschaft.
Datum der Konkurseröffnung: 17. Januar 2018.
Eingabefrist bis 8. März 2018.
Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

Kurt, Eric Michael, von Walliswil bei Wangen BE, geboren am 26. Dezember 1959, gestorben am 4. November 2017, wohnhaft gewesen Worbstrasse 234, 3073 Gümligen, ausgeschlagene Verlassenschaft.
Datum der Konkurseröffnung: 15. Januar 2018.
Eingabefrist bis 8. März 2018.
Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

Siegenthaler-Halter, Barbara, kaufmännische Angestellte, von Schangnau, geboren am 23. August 1955, wohnhaft Schaufelweg 88, 3098 Schliern bei Köniz.
Datum der Konkurseröffnung: 8. Januar 2018.
Eingabefrist bis 8. März 2018.
Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

Siegenthaler-Halter, Peter Allan, technischer Kaufmann, von Schangnau, geboren am 15. März 1957, wohnhaft Schaufelweg 88, 3098 Schliern bei Köniz.
Datum der Konkurseröffnung: 8. Januar 2018.
Eingabefrist bis 8. März 2018.
Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

Konkursamt Seeland, Dienststelle Seeland

Ingold, Urs, von Bettenhausen, geboren am 7. März 1953, wohnhaft Romontweg 37b, 2542 Pieterlen.
Datum der Konkurseröffnung: 23. Januar 2018.
Eingabefrist bis 8. März 2018.
Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

Allfällige Eigentums- oder Drittansprüche sind innert der Eingabefrist unter Vorlage der Beweismittel beim Konkursamt Seeland, Dienststelle Seeland, Biel, schriftlich geltend zu machen. Die Forderungen sind durch die Gläubiger wie folgt einzugeben: Kapital, Zinsen und Kosten, Valuta 23. Januar 2018, mit Beweismitteln.

Ott, Roland, von Murgenthal, geboren am 8. März 1965, gestorben am 27. August 2017, wohnhaft gewesen Hagniweg 11, 3294 Büren an der Aare, mit Aufenthalt im Massnahmenzentrum St. Johannsen, 2525 Le Landeron, ausgeschlagene Verlassenschaft.
Datum der Konkurseröffnung: 30. Oktober 2017.
Eingabefrist bis 8. März 2018.
Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

Schmidlin, Martin-Christian, von Wahlen bei Laufen, geboren am 12. August 1981, wohnhaft Grünenbrach 35, 2556 Scheuren.
Datum der Konkurseröffnung: 16. Januar 2018.
Eingabefrist bis 8. März 2018.
Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.
Allfällige Eigentums- oder Drittansprüche sind innert der Eingabefrist unter Vorlage der Beweismittel beim Konkursamt Seeland, Dienststelle Seeland, Biel,

schriftlich geltend zu machen. Die Forderungen sind durch die Gläubiger wie folgt einzeln einzugeben: Kapital, Zinsen und Kosten, Valuta 16. Januar 2018, mit Beweismitteln.

Konkursamt Oberland, Dienststelle Oberland

Drenkelforth, Eva, von Deutschland, geboren am 6. September 1932, gestorben am 12. Dezember 2017, wohnhaft gewesen Dohlenweg 10, 3627 Heimberg, ausgeschlagene Verlassenschaft.
Datum der Konkurseröffnung: 24. Januar 2018.
Eingabefrist bis 15. März 2018.
Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

Gasser, Martin, Zimmermann-Vorarbeiter, von Lungern OW, geboren am 15. April 1983, wohnhaft Bachtalenweg 18, 3852 Ringgenberg BE.
Datum der Konkurseröffnung: 31. Januar 2018.
Eingabefrist bis 8. März 2018.
Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

Konkursamt Emmental-Oberaargau, Dienststelle Emmental-Oberaargau

Bau Promotion GmbH, Buchlistrasse 13, 4704 Niederbipp.
Datum der Konkurseröffnung: 23. November 2017.
Eingabefrist bis 8. März 2018.
Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.
Die MwSt.-Nr. CHE-110.299.255 wird hiermit widerrufen.

Jost, Ernst, von Melchnau BE, geboren am 29. Oktober 1924, gestorben am 16. September 2017, wohnhaft gewesen Kirchfeldstrasse 23, 4917 Melchnau, wohnhaft gewesen in der Wohnsiedlung Aktiva, Melchnau, ausgeschlagene Erbschaft.
Datum der Konkurseröffnung: 22. Januar 2018.
Eingabefrist bis 8. März 2018.
Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

Loosli, Thomas, von Sumiswald BE, geboren am 21. Februar 1962, gestorben am 2. Dezember 2017, wohnhaft gewesen Waldhofstrasse 80, 4900 Langenthal, ausgeschlagene Erbschaft.
Datum der Konkurseröffnung: 10. Januar 2018.
Eingabefrist bis 8. März 2018.
Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

Steffen, Ulrich, von Trub, geboren am 11. Juni 1955, gestorben am 4. Oktober 2017, wohnhaft gewesen Thalgrabenstrasse 140, 3432 Lützelflüh, ausgeschlagene Erbschaft.
Datum der Konkurseröffnung: 21. November 2017.
Eingabefrist bis 8. März 2018.
Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

Kollokationsplan

Konkursamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland

Eicher-Weber, Nelli Erika, von Ueberstorf FR, geboren am 22. März 1940, gestorben am 26. September 2017, wohnhaft gewesen Normannenstrasse 7, 3018 Bern, mit Aufenthalt im Senevita Wangenmatt, Hüslackerstrasse 2-6, 3018 Bern, ausgeschlagene Verlassenschaft.
Es liegt auch das Inventar auf.
Auflagefrist Kollokationsplan: 8. Februar 2018 bis 27. Februar 2018.
Anfechtungsfrist Inventar: 8. Februar 2018 bis 17. Februar 2018.

Molinari, Tommaso, Rohrreiniger, von Seedorf BE, geboren am 19. Oktober 1969, wohnhaft Voremborg 2, 3150 Schwarzenburg, Inhaber der im Handelsregister eingetragenen Einzelunternehmung «MOLINARI Tommaso», Leimern 26, 3150 Schwarzenburg.
Auflagefrist Kollokationsplan: 8. Februar 2018 bis 27. Februar 2018.
Neuaufgabe des Kollokationsplanes infolge zusätzlichen Forderungen in der 3. Klasse.

Nydegger, Reinhart, von Schwarzenburg BE, geboren am 25. März 1943, gestorben am 6. September 2017, wohnhaft gewesen Dorf 34, 3156 Riffenmatt, ausgeschlagene Verlassenschaft.
Es liegt auch das Inventar auf.
Auflagefrist Kollokationsplan: 8. Februar 2018 bis 27. Februar 2018.
Anfechtungsfrist Inventar: 8. Februar 2018 bis 17. Februar 2018.

Omole-Fahrni, Beatrice, Fachspezialistin, von Steffisburg BE, geboren am 10. August 1964, wohnhaft Bridelstrasse 54, 3008 Bern.
Es liegt auch das Inventar auf.
Auflagefrist Kollokationsplan: 8. Februar 2018 bis 27. Februar 2018.
Anfechtungsfrist Inventar: 8. Februar 2018 bis 17. Februar 2018.

Schutzbach-Willi, Yvonne Maria, von Basel und Delémont JU, geboren am 12. September 1937, gestorben am 23. Oktober 2017, wohnhaft gewesen Hohgantweg 5, 3012 Bern, mit Aufenthalt im Burgerspittel, Viererfeld 7, 3012 Bern, ausgeschlagene Verlassenschaft.
Es liegt auch das Inventar auf.
Auflagefrist Kollokationsplan: 8. Februar 2018 bis 27. Februar 2018.
Anfechtungsfrist Inventar: 8. Februar 2018 bis 17. Februar 2018.

Streun, Fritz, IV-Bezüger, von Zweisimmen BE, geboren am 6. Oktober 1959, wohnhaft Könizstrasse 296, 3098 Köniz.
Es liegt auch das Inventar auf.
Auflagefrist Kollokationsplan: 8. Februar 2018 bis 27. Februar 2018.
Anfechtungsfrist Inventar: 8. Februar 2018 bis 17. Februar 2018.

Zingg, Hermann, von Buswil bei Melchnau BE, geboren am 31. Juli 1943, gestorben am 25. September 2017, wohnhaft gewesen Zentrum Schönberg AG, Salvisbergstrasse 6, 3006 Bern, ausgeschlagene Verlassenschaft.
Es liegt auch das Inventar auf.
Auflagefrist Kollokationsplan: 8. Februar 2018 bis 27. Februar 2018.
Anfechtungsfrist Inventar: 8. Februar 2018 bis 17. Februar 2018.

Konkursamt Seeland, Dienststelle Seeland

Martos Salas, Lorenzo, d'Espagne, né le 27 février 1933, décédé le 18 octobre 2017, anciennement domicilié rue de Boujean 60, Home les Mimosas, 2502 Biel/Bienne, succession répudiée.
Etat de collocation et inventaire.
Délai pour contester l'état de collocation: 8 février 2018 jusqu'au 27 février 2018.
Délai pour contester l'inventaire: 8 février 2018 jusqu'au 17 février 2018.

R'ADYS AG, Ipsachstrasse 8, 2560 Nidau.
Unternehmensidentifikationsnummer UID: CHE-113.755.663.
Es liegt auch das Inventar auf.
Auflagefrist Kollokationsplan: 8. Februar 2018 bis 27. Februar 2018.
Anfechtungsfrist Inventar: 8. Februar 2018 bis 17. Februar 2018.

Innert der Auflagefrist des Inventars können die Gläubiger, bei Vermeidung des Ausschlusses, Abtreibungsbegehren gemäss Artikel 260 SchKG, beim Konkursamt Seeland, Dienststelle Seeland, einreichen, betreffend den ausstehenden Debitorenguthaben, zur Geltendmachung diverser Ansprüche sowie von Schaden- und Verantwortlichkeitsansprüchen. Im Namen der Konkursmasse verzichtet die Konkursverwaltung auf die Bestreitung bzw. die Geltendmachung der vorgenannten Ansprüche. Im Falle eines Verzichts der Masse und ohne fristgerechtes Abtreibungsbegehren eines Gläubigers verfallen die Ansprüche.
Sofern während der Auflagefrist keine Anfechtung erfolgt, gelten die Beschlüsse des Konkursamtes Seeland, Dienststelle Seeland, Biel, als anerkannt. Stillschweigen gilt als Zustimmung.

Ramseyer, Yvette, de Cronay VD, née le 19 novembre 1939, décédée le 18 septembre 2017, anciennement domiciliée chemin Redern 6, Home Redern, 2502 Biel/Bienne, succession répudiée.
Etat de collocation et inventaire.
Délai pour contester l'état de collocation: 8 février 2018 jusqu'au 27 février 2018.
Délai pour contester l'inventaire: 8 février 2018 jusqu'au 17 février 2018.

Randhawa, Muzzaffar-Iqbal, du Pakistan, né le 1er juin 1962, domicilié Bielstrasse 40, 2560 Nidau.
Etat de collocation et inventaire.
Délai pour contester l'état de collocation: 8 février 2018 jusqu'au 27 février 2018.
Délai pour contester l'inventaire: 8 février 2018 jusqu'au 17 février 2018.

Pendant la durée du dépôt de l'inventaire, les créanciers peuvent, pour éviter une exclusion, contester les décisions relatives à l'insaisissabilité de certains actifs (art. 32 OAOF).
Si pendant la durée du dépôt, les décisions de l'Office des faillites du Seeland, agence du Seeland, Bienne, ne donnent lieu à aucune contestation, celles-ci seront considérées comme acceptées.

Konkursamt Oberland, Dienststelle Oberland

Cardoso, Lopes Luis Miguel, von Portugal, geboren am 12. Juni 1972, wohnhaft Spitalweg 1, 3800 Unterseen.
Es liegt auch das Inventar auf.
Auflagefrist Kollokationsplan: 8. Februar 2018 bis 27. Februar 2018.
Anfechtungsfrist Inventar: 8. Februar 2018 bis 17. Februar 2018.

Gyr, Felix Werner, von Einsiedeln SZ, geboren am 29. September 1941, gestorben am 15. August 2017, wohnhaft gewesen Hauptstrasse 54, 3805 Goldswil, ausgeschlagene Verlassenschaft.
Es liegt auch das Inventar auf.
Auflagefrist Kollokationsplan: 8. Februar 2018 bis 27. Februar 2018.
Anfechtungsfrist Inventar: 8. Februar 2018 bis 17. Februar 2018.
Lastenverzeichnis Trun-Grundbuch Blatt Nr. 1442-4.

Hess, Hans Rudolf, gewesener Bahnangestellter, von Dürrenroth BE, geboren am 13. Dezember 1932, gestorben am 8. August 2017, wohnhaft gewesen in 3600 Thun, Zustelladresse Altersheim Riedacker, Riedackerstrasse 12, 3627 Heimberg, ausgeschlagene Verlassenschaft.
Es liegt auch das Inventar auf.
Auflagefrist Kollokationsplan: 8. Februar 2018 bis 27. Februar 2018.
Anfechtungsfrist Inventar: 8. Februar 2018 bis 17. Februar 2018.

Le 3780 Restaurant GmbH, Promenade 57, 3780 Gstaad.
Es liegt auch das Inventar auf.
Auflagefrist Kollokationsplan: 8. Februar 2018 bis 27. Februar 2018.
Anfechtungsfrist Inventar: 8. Februar 2018 bis 17. Februar 2018.

Innert der Auflagefrist des Inventars können die Gläubiger, bei Vermeidung des Ausschlusses, Abtretungsbegehren gemäss Artikel 260 SchKG hinsichtlich der von der Konkursverwaltung anerkannten Rechtsansprüche (Art. 47 bis 49 KOV) beim Konkursamt Oberland, Dienststelle Oberland, 3800 Interlaken, einreichen. Sofern während der Auflagefrist keine Anfechtung erfolgt, gelten die Entscheide der Konkursverwaltung als anerkannt.

Konkursamt Emmental-Oberaargau, Dienststelle Emmental-Oberaargau

Miesch, Frederico Leandro Eric, von Basel und Nuglar-St. Pantaleon SO, geboren am 11. November 1938, gestorben am 1. Oktober 2017, wohnhaft gewesen dahli Lenggen, Asylstrasse 35, 3550 Langnau im Emmental, ausgeschlagene Erbschaft.

Es liegt auch das Inventar auf.
Auflagefrist Kollokationsplan: 8. Februar 2018 bis 27. Februar 2018.
Anfechtungsfrist Inventar: 8. Februar 2018 bis 17. Februar 2018.

Röthlisberger-Stettler, Johanna, von Eggwil BE und Langnau im Emmental, geboren am 6. Januar 1951, gestorben am 7. Oktober 2017, wohnhaft gewesen in 4934 Madiswil, mit Aufenthalt im Alterszentrum Haslibrunnen, Untersteckholzstrasse 1, 4900 Langenthal, ausgeschlagene Erbschaft.
Es liegt auch das Inventar auf.
Auflagefrist Kollokationsplan: 8. Februar 2018 bis 27. Februar 2018.
Anfechtungsfrist Inventar: 8. Februar 2018 bis 17. Februar 2018.

Rüttimann, Anna Maria, von Sempach LU, geboren am 7. August 1941, gestorben am 12. Oktober 2017, wohnhaft gewesen Kanalweg 6, 3436 Zollbrück, ausgeschlagene Erbschaft.
Es liegt auch das Inventar auf.
Auflagefrist Kollokationsplan: 8. Februar 2018 bis 27. Februar 2018.
Anfechtungsfrist Inventar: 8. Februar 2018 bis 17. Februar 2018.

Sommer-Strahm, Hanna, von Sumiswald BE, geboren am 11. März 1929, gestorben am 3. Oktober 2017, wohnhaft gewesen Spitalstrasse 21D, 3454 Sumiswald, ausgeschlagene Erbschaft.
Es liegt auch das Inventar auf.
Auflagefrist Kollokationsplan: 7. Februar 2018 bis 27. Februar 2018.
Anfechtungsfrist Inventar: 7. Februar 2018 bis 17. Februar 2018.

Auflage des Lastenverzeichnisses

Konkursamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland

Einfache Gesellschaft bestehend aus **Rothenbühler-Stauffer, Janine** und **Stauffer, Willi**.
Auflagefrist Lastenverzeichnis: 8. Februar 2018 bis 27. Februar 2018.

Bemerkungen: Janine Rothenbühler-Stauffer, sel., geboren am 13. November 1952, wohnhaft gewesen in Lyss; Willi Stauffer, sel., geboren am 4. Juni 1950, wohnhaft gewesen in Worben.

Lastenverzeichnis für die Liegenschaft Thun 2 (Strättligen)-Grundbuch Blatt Nr. 1081-6 sowie Thun 2 (Strättligen)-Grundbuch Blatt Nr. 1081-11.

Sofern während der Auflagefrist keine Anfechtung erfolgt, gelten die Entscheide des Konkursamtes Seeland, Dienststelle Seeland, Biel, als anerkannt.

Schluss des Konkursverfahrens

Konkursamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland

Rufener, Martin, von Sigriswil BE, geboren am 24. April 1969, gestorben am 12. August 2017, wohnhaft gewesen Lärchenweg 55, 3322 Mattstetten, mit Aufenthalt im Krankenhaus Solina, Stockhornstrasse 12, 3700 Spiez.
Datum des Schlusses: 31. Januar 2018.

Konkursamt Seeland, Dienststelle Seeland

Fetija, Fadil, von Kosovo, geboren am 20. Juni 1962, wohnhaft Kasernenstrasse 13, 3250 Lyss.
Datum des Schlusses: 26. Januar 2018.

Gautschi, Herbert, von Reinach AG, geboren am 26. Januar 1973, wohnhaft Frenschenbergstrasse 12, 2575 Gerolfingen, Inhaber der Einzelfirma Herbert Gautschi, Epsach.
Datum des Schlusses: 26. Januar 2018.

Reni Handel GmbH, Alleestrasse 11, 2503 Biel/Bienne.

Unternehmensidentifikationsnummer UID:

CHE-165.330.526.

Datum des Schlusses: 30. Januar 2018.

Zysset, Hans-Peter, von Heiligenschwendli, geboren am 5. Mai 1954, wohnhaft Bielstrasse 3, 3270 Aarberg.
Datum des Schlusses: 25. Januar 2018.

Konkursamt Oberland, Dienststelle Oberland

Caramélo De Jesus, João Paulo, gewesener Bauarbeiter, von Portugal, geboren am 20. November 1965, gestorben am 10. Februar 2017, wohnhaft gewesen Juheigässli 1, 3800 Matten bei Interlaken, ausgeschlagene Verlassenschaft.
Datum des Schlusses: 25. Januar 2018.

Müller, Fritz, von Sigriswil BE, geboren am 29. September 1960, gestorben am 2. August 2016, wohnhaft gewesen Sigriswilstrasse 165, 3655 Sigriswil, ausgeschlagene Verlassenschaft.
Datum des Schlusses: 26. Januar 2018.

Provisorische Nachlassstundung

Burgener, Martin, geboren am 21. April 1973, wohnhaft Hirschmattstrasse 2, 4950 Huttwil.

Datum der provisorischen Nachlassstundung: 30. Januar 2018.

Dauer der provisorischen Nachlassstundung: Zwei Monate, das heisst bis am 30. März 2018.

Provisorischer Sachwalter: Voser Treuhand AG (Mandatsleiter Christian Voser), Mittelstrasse 24, 2560 Nidau.

Datum der Verhandlung bezüglich definitiver Stundung vor Gerichtspräsident Blaser am Donnerstag, 22. März 2018, 14 Uhr, Gerichtssaal 3, Parterre, Dunantstrasse 3, 3400 Burgdorf.

Die Gläubiger können Einwendungen gegen die Nachlassstundung oder gegen die Person der Sachwalterin schriftlich bis drei Tage vor dem Verhandlungstermin oder mündlich an der Verhandlung vorbringen.

Regionalgericht Emmental-Oberaargau
3400 Burgdorf

Nachlass-Stundungsgesuch

Consenda AG, Kirchstrasse, 3780 Gstaad, CHE-113.570.773.

Mit Entscheid vom 27. Oktober 2017 hat das Regionalgericht Bern Oberland eine definitive Nachlassstundung bis und mit 27. April 2018 bewilligt.

Schuldenruf: Die Gläubiger werden im Sinne von Artikel 300 SchKG aufgefordert, ihre Forderungen per 29. Juni 2017 (Bewilligung provisorische Stundung) mit gesonderter Zinsberechnung und unter Bezeichnung allfälliger Pfand- und Vorzugsrechte sowie unter Beilage der entsprechenden Beweismittel innert eines Monats seit Publikation dieser Mitteilung im Schweizerischen Handelsamtsblatt beim Sachwalter Georg J. Wohl, Baur Hürilimann Rechtsanwälte, Bahnhofplatz 9, Postfach 1175, 8021 Zürich 1, schriftlich anzumelden.

Für die Fristberechnung ist einzig die Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt massgebend. Gläubiger, welche ihre Forderung bereits beim Sachwalter angemeldet haben, können auf eine erneute Eingabe verzichten.

Gläubiger, welche ihre Forderung nicht oder verspätet anmelden, sind bei den Verhandlungen über einen allfälligen Nachlassvertrag nicht stimmberechtigt.

Ort und Datum der Gläubigerversammlung werden zu einem späteren Zeitpunkt bekanntgegeben.

Georg J. Wohl Baur Hürilimann Rechtsanwälte
8021 Zürich 1

amtsblatt@gassmann.ch

Bestätigung des Nachlassvertrages

Gehri, Daniel, wohnhaft Guinandstrasse 30, 2555 Brügg BE.

Verhandlung am 30. Januar 2018.

Nachlassvertrag bestätigt am 30. Januar 2018.

Mit Entscheid vom 30. Januar 2018 wurde der Nachlassvertrag gerichtlich bestätigt.

Regionalgericht Berner Jura-Seeland

2501 Biel/Bienne

Der Gerichtspräsident: Oberle

Schuldenruf im Nachlassverfahren

Rrahmani, Valentina, geboren am 14. Oktober 1985, wohnhaft Normannenstrasse 37, 3018 Bern.

Dauer der Nachlassstundung: Sechs Monate.

Nachlassstundung bis 11. Juli 2018.

Schuldenruf: Die Gläubigerinnen und Gläubiger werden aufgefordert, ihre Forderungen mit Wert per 22. November 2017 (Beginn der provisorischen Nachlassstundung) mit gesonderter Zinsberechnung unter Bezeichnung allfälliger Pfand- und Vorzugsrechte und unter Beilage der Beweismittel (Verträge, Rechnungskopien, Schuldscheine, Mahnungen, Abtretungserklärungen usw.) innert einem Monat seit Publikation dieser Mitteilung im Schweizerischen Handelsamt-blatt bei der Sachwalterin schriftlich anzumelden. Gläubigerinnen und Gläubiger, welche ihre Forderungen nicht oder verspätet anmelden, sind bei den Verhandlungen über den Nachlassvertrag nicht stimmberechtigt.

Alle Personen, welche auf Vermögensstücke, die sich beim Schuldner befinden, Anspruch erheben, werden ebenfalls aufgefordert, dies während der Eingabefrist unter Beilage der Beweismittel der Sachwalterin schriftlich mitzuteilen.

Die Gläubigerversammlung findet am Dienstag, 10. April 2018, um 14 Uhr an der Seftigenstrasse 57, 3007 Bern, statt. Die Gläubigerinnen und Gläubiger können die Nachlassstundungsakten ab 20. März 2018 im Büro der Sachwalterin einsehen, Telefon 031 371 84 84.

Berner Schuldenberatung, 3007 Bern.

Baupublikationen

Für baulich-mechanische Schutzmassnahmen zur Verhinderung des Einbruchdiebstahls im Wohn- und Geschäftsbereich wende man sich kostenlos an die Beratungsstelle für Verbrechensverhütung der Kantonspolizei Bern, Telefon 031 634 40 81.

Beatenberg

Baupublikation

Gesuchsteller: Samuel Grossniklaus, Schorren 479, 3803 Beatenberg.

Projektverfasserin: Grossniklaus Haustechnik AG, Wydi 383b, 3803 Beatenberg.

Bauvorhaben: Ersatz Ölheizung durch Splitwärmepumpe.

Standort: Schorren 479/481, Parzelle Nr. 921, Landwirtschaftszone.

Schutzzone: Gewässerschutzzone A.

Beanspruchte Ausnahme:

– Bauen ausserhalb der Bauzone (Art. 24 ff. RPG)

Auflagefrist bis 12. März 2018.

Auflageort und Einsprachestelle: Gemeindeverwaltung, Hälteli 393, 3803 Beatenberg.

Es wird auf die Gesuchsakten verwiesen. Einsprachen und Rechtsverwahrungen sind schriftlich und begründet innerhalb der Auflage- und Einsprachefrist einzureichen, ebenfalls allfällige Begehren um Lastenausgleich.

Lastenausgleichsansprüche, die nicht innerhalb der Auflagefrist angemeldet werden, verwirken. Bei der Profilierung werden Erleichterungen gemäss Artikel 16 Absatz 3 BewD gestattet.

Bauverwaltung Beatenberg

Bönigen

Baupublikation

Gesuchstellerin: Sunrise Communications AG, Binzmühlestrasse 130, 8050 Zürich.

Projektverfasserin: Axians Micatel AG, Pulverstrasse 8, 3063 Ittigen.

Bauvorhaben: Antennen-Austausch an bestehender Anlage.

Standort: Erschwanden, Parzelle Nr. 195, Koordinaten 2.637.240/1.171.150, Landwirtschaftszone.

Schutzzone: Gewässerschutzzone A.

Beanspruchte Ausnahmen:

– Bauvorhaben ausserhalb der Bauzone (Art. 24 RPG)
– Baute in Waldesnähe (Art. 25 KWaG)

Auflage- und Einsprachefrist bis 12. März 2018.

Auflagestelle: Gemeindeverwaltung, 3806 Bönigen.
Einsprachestelle: Regierungsstatthalteramt Interlaken-Oberhasli, 3800 Interlaken.

Es wird auf die Gesuchsakten verwiesen. Einsprachen und Rechtsverwahrungen sind innerhalb der Auflage- und Einsprachefrist schriftlich und begründet einzureichen, ebenfalls allfällige Begehren um Lastenausgleich. Lastenausgleichsansprüche, die nicht innert der Einsprachefrist angemeldet werden, verwirken. Bei Kollektiveinsprachen und vervielfältigten oder weitgehend identischen Einsprachen ist anzugeben, wer befugt ist die Einsprechergruppe rechtsverbindlich zu vertreten (Art. 35b BauG).

Regierungsstatthalteramt Interlaken-Oberhasli

Brienz

Baupublikation

Gesuchsteller: Sportschützen Kienholz-Brienz, Hauptstrasse 216, 3855 Brienz BE.

Projektverfasserin: Kellerhals + Haefeli AG, Kapellenstrasse 22, 3011 Bern.

Bauvorhaben: Sanierung des Kugelfanges der Schiessanlage; erstellen einer temporären Baustelleneinrichtung während der Sanierungsdauer.

Standort: Rothomstrasse 13, Parzelle Nr. 559, Koordinaten 2.647.049/1.178.230, Landwirtschaftszone.

Schutzzone: Gewässerschutzzone A.

Beanspruchte Ausnahmen:

– Bauvorhaben ausserhalb der Bauzone (Art. 24 RPG)
– Baute im Wald (Art. 14 WaV)

Auflage- und Einsprachefrist bis 12. März 2018.

Auflagestelle: Gemeindeverwaltung, 3855 Brienz.

Einsprachestelle: Regierungsstatthalteramt Interlaken-Oberhasli, 3800 Interlaken.

Es wird auf die Gesuchsakten und die Markierung verwiesen. Einsprachen und Rechtsverwahrungen sind innerhalb der Auflage- und Einsprachefrist schriftlich und begründet einzureichen, ebenfalls allfällige Begehren um Lastenausgleich. Lastenausgleichsansprüche, die nicht innert der Einsprachefrist angemeldet werden, verwirken. Bei Kollektiveinsprachen und vervielfältigten oder weitgehend identischen Einsprachen ist anzugeben, wer befugt ist die Einsprechergruppe rechtsverbindlich zu vertreten (Art. 35b BauG).

Regierungsstatthalteramt Interlaken-Oberhasli

Frutigen

Baupublikation

Gesuchstellerin: Einwohnergemeinde Frutigen, Bauverwaltung, Vordorfgrasse 1, 3714 Frutigen.

Bauvorhaben: Abruch bestehender Fussgängersteg aus Holz; Neubau Fussgängersteg über Gantegrabe in der Öy (Wanderweg Frutigen-Rohrbach) Spannweite ca. 21 m, Stegbreite 1,20 m, feuerverzinkte Stahlkonstruktion, aufgelagert auf vorhandenen Widerlagern und neuen Betonfundamenten.

Standort: Frutigen, Gantegrabe/Öy, Parzellen Nrn. 99 und 658, Landwirtschaftszone, Koordinaten 2.614.425/1.157.685.

Schutzzone/-objekte:

– Naturschutzgebiet «Engstligenauen»
– Gewässerschutzbereich B

Beanspruchte Ausnahmen:

– Bauen ausserhalb der Bauzone, Artikel 24 RPG
– Überdecken eines Fliessgewässers, Artikel 38 GSchG
– Wasserbaupolizeiliche Ausnahme, Artikel 48 WBG
– Baute in Waldnähe, Artikel 25 KWaG

Auflage- und Einsprachefrist bis und mit 1. März 2018.
Auflagestelle: Bauverwaltung, Vordorfgrasse 1, 3714 Frutigen.

Einsprachestelle: Regierungsstatthalteramt Frutigen-Niedersimmental, Amthaus, 3714 Frutigen.

Frutigen, 30. Januar 2018

Regierungsstatthalteramt Frutigen-Niedersimmental

Grindelwald

Baupublikation

Gesuchstellerin: Gondelbahn Grindelwald-Männlichen AG, Grundstrasse 54, 3818 Grindelwald.

Projektverfasserin: von Allmen Architekten AG, Untere Bönigstrasse 10A, 3800 Interlaken.

Bauvorhaben: Abbruch bestehender GGM-Steg und Wiederaufbau einer Brücke über die Schwarze Lüttschine (ca. 30 m flussaufwärts) Neubau Abwasserleitung über die Brücke bis zum Kontrollschacht 1597. Nutzung: Fussgänger- und Skibrücke sowie Übergang für landwirtschaftliche Fahrzeuge.

Standort: Grundstrasse/Kirchbodenstrasse, Parzellen Nrn. 712, 2628, 4533, 4666, Koordinaten 2.644.500/1.163.800, Landwirtschaftszone.

Schutzzone: Gewässerschutzzone A.

Beanspruchte Ausnahmen:

– Bauvorhaben ausserhalb der Bauzone (Art. 24 RPG)
– Baute in Waldesnähe (Art. 25 KWaG)
– Bauten und Anlagen am Gewässer (Art. 48 WBG/41c GSchV)
– Eingriffe in Schutzobjekte nach Artikel 18 ff. NHG

Auflage- und Einsprachefrist bis 9. März 2018.

Auflagestelle: Gemeindeverwaltung, 3818 Grindelwald.
Einsprachestelle: Regierungsstatthalteramt Interlaken-Oberhasli, 3800 Interlaken.

Es wird auf die Gesuchsakten und die Verpflockung verwiesen. Einsprachen und Rechtsverwahrungen sind innerhalb der Auflage- und Einsprachefrist schriftlich und begründet einzureichen, ebenfalls allfällige Begehren um Lastenausgleich. Lastenausgleichsansprüche, die nicht innert der Einsprachefrist angemeldet werden, verwirken. Bei Kollektiveinsprachen und vervielfältigten oder weitgehend identischen Einsprachen ist anzugeben, wer befugt ist die Einsprechergruppe rechtsverbindlich zu vertreten (Art. 35b BauG).

Regierungsstatthalteramt Interlaken-Oberhasli

Hofstetten

Baupublikation

Gesuchstellerin: Einwohnergemeinde Hofstetten, Scheidweg 25, 3858 Hofstetten.

Projektverfasserin: Kellerhals + Haefeli AG, Kapellenstrasse 22, 3011 Bern.

Bauvorhaben: Sanierung Schiessanlage Grien; Sanierung Kugelfang und Umgebung; Instandstellung Transportstrasse «Wylergasse»; Ausbau Zufahrt von der Wylergasse zur Schiessanlage als Kieskoffer; Erstellen temporärer Zwischendepotplatz.

Standort: Wylergasse, Parzellen Nrn. 761, 647, 118, 275, Koordinaten 2.649.250/1.178.280, Landwirtschaftszone.

Schutzzone: Gewässerschutzzone A.

Beanspruchte Ausnahmen:

– Bauvorhaben ausserhalb der Bauzone (Art. 24 RPG)
– Baute im Wald (Art. 14 WaV)

Auflage- und Einsprachefrist bis 12. März 2018.

Auflagestelle: Gemeindeverwaltung, 3858 Hofstetten bei Brienz.

Einsprachestelle: Regierungsstatthalteramt Interlaken-Oberhasli, 3800 Interlaken.

Es wird auf die Gesuchsakten und die Verpflockung verwiesen. Einsprachen und Rechtsverwahrungen sind innerhalb der Auflage- und Einsprachefrist schriftlich und begründet einzureichen, ebenfalls allfällige

Begehren um Lastenausgleich. Lastenausgleichsansprüche, die nicht innert der Einsprachefrist angemeldet werden, verwirken. Bei Kollektiveinsprachen und vervielfältigten oder weitgehend identischen Einsprachen ist anzugeben, wer befugt ist die Einsprechergruppe rechtsverbindlich zu vertreten (Art. 35b BauG).

Regierungsstatthalteramt Interlaken-Oberhasli

Innertkirchen

Baupublikation

Gesuchstellerin: Swisscom (Schweiz) AG, Gewerbe-
strasse 5, 3600 Thun.
Projektverfasserin: Haldemann Planer AG, Bollstrasse
61, 3076 Worb.

Bauvorhaben: Behebung von Trasseengpässen für
späteren Kabeleinzug, Neuer Kontrollschacht, Neu-
bau Rohrblock, Neubau Plattenschacht.

Standort: Grimselstrasse 19 und Achstein, Par-
zelle Nrn. 550, 494, 825, 506, 65, Koordinaten
2.660.734/1.172.485, Landwirtschaftszone.

Schutzzone: Gewässerschutzzone A.

Beanspruchte Ausnahmen:

- Bauvorhaben ausserhalb der Bauzone (Art. 24 RPG)
- Baute in Waldesnähe (Art. 25 KWaG)

Auflage- und Einsprachefrist bis 12. März 2018.

Auflagestelle: Gemeindeverwaltung, 3862 Innertkirchen.
Einsprachestelle: Regierungsstatthalteramt Inter-
laken-Oberhasli, 3800 Interlaken.

Es wird auf die Gesuchsakten verwiesen. Einspra-
chen und Rechtsverwahrungen sind schriftlich und
begründet innerhalb der Auflage- und Einsprachefrist
einzureichen, ebenfalls allfällige Begehren um Lasten-
ausgleich. Lastenausgleichsansprüche, die nicht innert
der Einsprachefrist angemeldet werden, verwirken.
Bei Kollektiveinsprachen und vervielfältigten oder
weitgehend identischen Einsprachen ist anzugeben,
wer befugt ist die Einsprechergruppe rechtsverbind-
lich zu vertreten (Art. 35b BauG).

Regierungsstatthalteramt Interlaken-Oberhasli

Kirchlindach

Bau- und Gewässerschutzpublikation

Bauherrschaft: Christine und Joachim Salvisberg,
Leutschenstrasse 2, 3038 Kirchlindach.

Projektierung: Arn + Partner GmbH, Oberdorfstrasse
33, 3053 Münchenbuchsee.

Bauvorhaben: Abbruch Schopf, Laubenunterbauten
und Terrasse Ost; neuer Anbau Nord als Wohn-/
Essbereich und Anpassungen im Erd- und Oberge-
schoss; Restauration Fassade und Sanierung Haupt-
dach; Anpassung Umgebung und Werkleitungen.

Ort: Leutschenstrasse 2, 3038 Kirchlindach.

Grundstück: Parzelle Nr. 101.

Zone: Landwirtschaftszone.

Schutzzone: schützenswertes Objekt.

Beanspruchte Ausnahme:

- Bauen ausserhalb Baugebiet nach Art. 24c ff. RPG.

Gewässerschutzbereich: B.

Vorgesehene Gewässerschutzmassnahmen: Das
Schmutzwasser wird der neuen ARA-Leitung zu-
geführt. Das Regenwasser wird in die bestehende
Sauberwasserleitung eingeleitet. Versickerung gemäss
gesetzlichen Vorgaben.

Die Einsprachefrist läuft bis und mit 9. März 2017.

Das Baugesuch liegt während der Büroöffnungs-
zeiten bei der Bauverwaltung, Lindachstrasse 17,
3038 Kirchlindach, zur Einsichtnahme auf.

Es wird auf die Gesuchsakten und aufgestellten Pro-
file verwiesen. Allfällige Einsprachen, Rechtsverwah-
rungen und Lastenausgleichsansprüche sind inner-
halb der Einsprachefrist schriftlich und begründet bei
der Bauverwaltung Kirchlindach einzureichen.

Lastenausgleichsansprüche, die der Baubewilli-
gungsbehörde innert der Einsprachefrist nicht ange-
meldet werden, verwirken (Art. 31 Abs. 4 lit.a BauG).

In Kollektiveinsprachen und vervielfältigten oder weit-
gehend identischen Einsprachen ist anzugeben, wer

die Einsprechergruppe rechtsverbindlich zu vertreten
befugt ist (Art. 35b Baugesetz).

Kirchlindach, 7. Februar 2018

Bauverwaltung Kirchlindach

Ausserordentliche Baugesuche

Adelboden

Ausnahmebewilligung nach Artikel 24 RPG

Gesuchstellerin: Bergbahnen Adelboden AG, Björn
Luginbühl, Adelboden.

Bauvorhaben: Erstellen einer Leitung (110 m) sowie
eines Beschneigungsschachtes.

Standort: Gemeinde Adelboden, Geilsmeder, Par-
zelle Nr. 1869, UeO Nr. 29a «Tourismusgebiet
Chuenisbärgli-Silleren-Hahnenmoos» und LWZ,
Landschaftsraum II, Touristikgebiet, Wiese ÖQV-
Qualität, Koordinaten 2.605.240/1.145.352.

Auflage- und Einsprachefrist bis und mit 8. März 2018.
Auflagestelle: Bauverwaltung, Zeltstrasse 3, 3715
Adelboden.

Einsprachestelle: Regierungsstatthalteramt Frutigen-
Niedersimmental, Amthaus, 3714 Frutigen.

Frutigen, 6. Februar 2018

Regierungsstatthalteramt Frutigen-Niedersimmental

Adelboden

Ausnahmebewilligung nach Artikel 24 RPG

Gesuchstellerin: Tschentebahnen AG, Adelboden,
vertreten durch IG Snow Farming Tschentenalp,
c/o Regionales Leistungszentrum Ski Alpin BOSV,
Frutigen.

Bauvorhaben: Auf fünf Jahre befristeter Versuchs-
betrieb Snowfarming alternierend an drei Standorten
(Konservierung von Schnee über Sommerhalbjahr);
Depot Dämmmaterial über Winter.

Standort: Gemeinde Adelboden, Tschentebahnen
Schwandfeld, Parzelle Nr. 51, Koordinaten 2.608.000/
1.150.150, Landwirtschaftszone, Landschaftsraum III.

Auflage- und Einsprachefrist bis und mit 8. März 2018.
Auflagestelle: Bauverwaltung, Zeltstrasse 3, 3715
Adelboden.

Einsprachestelle: Regierungsstatthalteramt Frutigen-
Niedersimmental, Amthaus, 3714 Frutigen

Frutigen, 7. Februar 2018

Regierungsstatthalteramt Frutigen-Niedersimmental

Krattigen

Ausnahmebewilligung nach Artikel 24 RPG

Gesuchstellerin: Einwohnergemeinde Krattigen.

Bauvorhaben: Neubau bzw. Ersatz der Wasserver-
sorgungsleitung in der Region «Schwandholz».

Standort: Krattigen, Parzellen Nrn. 319, 614, 170,
471, 364, 62, 28, 791, 792 und 659; LWZ, Strassen-
areal und W2, Koordinaten von 2.621.708/1.167.423
bis 2.621.788/1.167.481.

Auflage- und Einsprachefrist bis und mit 1. März 2018.
Auflagestelle: Gemeindeverwaltung, Dorfplatz 2,
3704 Krattigen.

Einsprachestelle: Regierungsstatthalteramt Frutigen-
Niedersimmental, Amthaus, 3714 Frutigen.

Frutigen, 30. Januar 2018

Regierungsstatthalteramt Frutigen-Niedersimmental

E-Mail für amtliche Publikationen:
amtsblatt@gassmann.ch

E-Mail für Anzeigenadministration:
service@gassmann.ch

E-Mail für Abonnemente:
amtsblattabo@gassmann.ch

Verschiedene gesetzliche Publikationen

Biel/Bienne

Aufhebung von Gräbern in den Friedhöfen Madretsch, Mett und Bözingen

Gestützt auf Artikel 22 der Verordnung über das
Friedhof- und Bestattungswesen der Stadt Biel vom
8. März 1993 hat die Direktion Bau, Energie und
Umwelt am 9. Januar 2018 die Aufhebung folgen-
der Gräber auf den 31. Dezember 2018 beschlossen:
Friedhof Madretsch

- Abteilung Nr. 1, Erdbestattungsgräber aus dem
Jahr 1993, Nrn. 1 bis 46 sowie die Nrn. 47, 49,
51, 53, 55, 57, 59 und 61
- Abteilung Nr. 7, Erdbestattungsgräber aus dem
Jahr 1993 Nrn. 1244 und 1246
- Abteilung Nr. 13 Urnenreihengräber aus dem
Jahr 1993, Nrn. 591 bis 682

Friedhof Mett

- Abteilung Nr. 1, Erdbestattungsgräber aus dem
Jahr 1993, Nrn. 1 bis 28
- Abteilung Nr. 5 Urnenreihengräber aus dem
Jahr 1993, Nrn. 428 bis 432
- Abteilung Nr. 6, Erdbestattungsgräber aus dem
Jahr 1993, Nrn. 7, 9, 11, 13, 15, 17, 19, 21, 23
und 25

Friedhof Bözingen

- Abteilung Nr. 2, Erdbestattungsgräber aus dem
Jahr 1993, Nrn. 590 bis 594
- Abteilung Nr. 2, Urnenreihengräber aus dem
Jahr 1993, Nrn. 197 bis 213

Die gesetzliche Ruhefrist dieser Gräber ist seit
mindestens fünf Jahren abgelaufen. Für eventuelle
Fragen steht Ihnen die Friedhofverwaltung unter Tele-
fon 032 326 26 61, zu Ihrer Verfügung.

Gedenksteine, Pflanzen und andere Gegenstände,
die von den Hinterbliebenen beansprucht werden,
sind spätestens bis zum Aufhebungsdatum von den
Gräbern zu entfernen.

Nach diesem Datum werden die Gräber eingeebnet.

Biel, im Februar 2018

Infrastruktur, Bestattungswesen

S'upression de tombes aux cimetières de Madretsch, Mâche et Boujean

S'appuyant sur l'article 22 de l'Ordonnance du 8 mars
1993 de la Ville de Bienne concernant les cimetières
et les ensevelissements, la Direction des travaux
publics, de l'énergie et de l'environnement a décidé
le 9 janvier 2018 de supprimer les tombes suivantes
au 31 décembre 2018:

Cimetière de Madretsch

- Division n° 1, Tombes en rangée datant de 1993
nos 1–46 et nos 47, 49, 51, 53, 55, 57, 59 et 61
- Division n° 7, Tombes en rangée datant de 1993
nos 1244 et 1246
- Division n° 13, Tombes à urnes en rangée datant
de 1993 nos 591–682

Cimetière de Mâche

- Division n° 1, Tombes en rangée datant de 1993
nos 1–28
- Division n° 5, Tombes à urnes en rangée datant
de 1993, nos 428–432
- Division n° 6, Tombes en rangée datant de 1993
nos 7, 9, 11, 13, 15, 17, 19, 21, 23 et 25

Cimetière de Boujean

- Division n° 2, Tombes en rangée datant de 1993
nos 590–594
- Division n° 2, Tombes à urnes en rangée datant
de 1993, nos 197–213

Le délai légal de concession de ces tombes est échu
depuis au moins cinq ans. Pour d'éventuelles ques-
tions, veuillez vous adresser à l'Administration des
cimetières (tél. 032 326 26 61).

Nous prions les proches des personnes défuntes de
bien vouloir enlever des tombes, au plus tard jusqu'à
la date de leur suppression, les monuments, plantes
et autres objets qu'ils désirent garder en leur pos-
session. Après la date précitée, les tombes seront
aplanies.

Bienne, en février 2018

Infrastructures/Espaces verts et cimetières

Eriz

Plangenehmigungsverfahren für Starkstromanlagen für Projekte:

S-171910.1

Transformatorstation Unterschwand 282

– *Neubau Trafostation auf Parzelle 345 der*

Gemeinde Eriz

Koordinaten 630.708/181.341

Öffentliche Planaufgabe

Beim Eidgenössischen Starkstrominspektorat hat die BKW Energie AG, Thunstrasse 34, 3700 Spiez, im Namen BKW Energie AG, Viktoriaplatz 2, 3013 Bern, das oben erwähnte Plangenehmigungsgesuch eingereicht.

Die Gesuchsunterlagen werden vom 8. Februar 2018 bis zum 12. März 2018 in der Gemeindeverwaltung Eriz, Linden 304 b, 3619 Eriz, öffentlich aufgelegt.

Die öffentliche Auflage hat den Enteignungsbann nach den Artikeln 42 bis 44 des Enteignungsgesetzes (EntG; SR 711) zur Folge.

Wer nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes (SR 172.021) oder des EntG Partei ist, kann während der Auflagefrist beim Eidgenössischen Starkstrominspektorat, Planvorlagen, Luppenstrasse 1, 8320 Fehraltorf, Einsprache erheben. Wer keine Einsprache erhebt, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

Innerhalb der Auflagefrist sind auch sämtliche enteignungsrechtlichen Einwände sowie Begehren um Entschädigung oder Sachleistung geltend zu machen. Nachträgliche Einsprachen und Begehren nach den Artikeln 39 bis 41 EntG sind ebenfalls beim Eidgenössischen Starkstrominspektorat einzureichen.

Eidgenössisches Starkstrominspektorat

Planvorlagen

Luppenstrasse 1, 8320 Fehraltorf

Krattigen

Plangenehmigungsverfahren für Starkstromanlagen für Projekte:

S-171941.1

Transformatorstation Alte Gasse 47

– *Neubau auf Parzelle 502 der Gemeinde Krattigen*

Koordinaten 621.505/167.550

L-142127.2

16-kV-Kabel zwischen den

Transformatorstationen Alte Gasse 47 und

Stuelegg

– *Umverlegung zur neuen Transformatorstation*

Alte Gasse 47

L-091440.4

16-kV-Leitung ab Mast Nr. 156 der Leitung

L-184045 zur Transformatorstation Alte Gasse 47

– *Umverlegung zur neuen Transformatorstation*

Alte Gasse 47

L-205060.3

16-kV-Kabel zwischen den

Transformatorstationen Alte Gasse 47 und

Krattigen-Dorf

– *Umverlegung zur neuen Transformatorstation*

Alte Gasse 47

Öffentliche Planaufgabe

Beim Eidgenössischen Starkstrominspektorat hat die BKW Energie AG, Projekte Oberland, Thunstrasse 34, 3700 Spiez, im Namen der BKW Energie AG, Viktoriaplatz 2, 3013 Bern, die oben erwähnten Gesuche eingereicht.

Die Gesuchsunterlagen werden vom 8. Februar 2018 bis zum 12. März 2018 in der Gemeindeverwaltung Krattigen, Dorfplatz 2, 3704 Krattigen, öffentlich aufgelegt.

Die öffentliche Auflage hat den Enteignungsbann nach den Artikeln 42 bis 44 des Enteignungsgesetzes (EntG; SR 711) zur Folge.

Wer nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes (SR 172.021) oder des EntG Partei ist, kann während der Auflagefrist beim Eidgenössischen Starkstrominspektorat, Planvorlagen, Luppenstrasse 1, 8320 Fehraltorf, Einsprache erheben. Wer keine Einsprache erhebt, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

Innerhalb der Auflagefrist sind auch sämtliche enteignungsrechtlichen Einwände sowie Begehren um Ent-

schädigung oder Sachleistung geltend zu machen. Nachträgliche Einsprachen und Begehren nach den Artikeln 39 bis 41 EntG sind ebenfalls beim Eidgenössischen Starkstrominspektorat einzureichen.

Eidgenössisches Starkstrominspektorat

Planvorlagen

Luppenstrasse 1, 8320 Fehraltorf

Krattigen

Plangenehmigungsverfahren für Starkstromanlagen für Projekte:

L-184039.4

50-kV-Leitung zwischen den Unterwerken Wimmis und Leissigen

– *Verlegen der Freileitung zwischen den Masten*

Nrn. 163 und Nr. 168

L-184045.3

16-kV-Leitung zwischen der Transformatorstationen Eigenboden und dem Unterwerk Leissigen

– *Verlegen der Freileitung zwischen den Masten*

Nrn. 163 und Nr. 168

Öffentliche Planaufgabe

Beim Eidgenössischen Starkstrominspektorat hat die BKW Energie AG, Bahnhofstrasse 20, Postfach 1063, 3072 Ostermundigen, im Namen der BKW Energie AG, Viktoriaplatz 2, 3000 Bern, die oben erwähnten Plangenehmigungsgesuche eingereicht.

Die Gesuchsunterlagen werden vom 8. Februar 2018 bis zum 12. März 2018 in der Gemeindeverwaltung Krattigen, Dorfplatz 2, 3704 Krattigen, öffentlich aufgelegt.

Die öffentliche Auflage hat den Enteignungsbann nach den Artikeln 42 bis 44 des Enteignungsgesetzes (EntG; SR 711) zur Folge.

Wer nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes (SR 172.021) oder des EntG Partei ist, kann während der Auflagefrist beim Eidgenössischen Starkstrominspektorat, Planvorlagen, Luppenstrasse 1, 8320 Fehraltorf, Einsprache erheben. Wer keine Einsprache erhebt, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

Innerhalb der Auflagefrist sind auch sämtliche enteignungsrechtlichen Einwände sowie Begehren um Entschädigung oder Sachleistung geltend zu machen. Nachträgliche Einsprachen und Begehren nach den Artikeln 39 bis 41 EntG sind ebenfalls beim Eidgenössischen Starkstrominspektorat einzureichen.

Eidgenössisches Starkstrominspektorat

Planvorlagen

Luppenstrasse 1, 8320 Fehraltorf

Längenhübl

Öffentliche Auflage

Publikation eines Bauvorhabens, gestützt auf Artikel 97 des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft (LwG) vom 29. April 1998.

Gesuchsteller: Johann Wenger, Helten 6, 3636 Längenhübl.

Projektverfasser: Gobeli Bau, 3792 Saanen.

Bauvorhaben: Neubau Scheune.

Parzelle Nr. 164.

Auflagedauer: 30 Tage ab Publikationsdatum.

Auflagestelle: Gemeindeverwaltung Regionales BV Westamt.

Das Projekt liegt gemäss Artikel 97 LwG öffentlich auf. Allfällige Einsprachen sind innerhalb der Auflagefrist schriftlich und begründet an die Auflagestelle zu richten.

Lenk

Öffentliche Auflage

Publikation eines Bauvorhabens, gestützt auf Artikel 97 des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft (LwG) vom 29. April 1998.

Gesuchsteller: Daniel Freidig, Aegerten, 3775 Lenk.

Projektverfasser: Gobeli Bau, 3792 Saanen.

Bauvorhaben: Neubau Laufstall.

Parzelle Nr. 551.

Auflagedauer: 30 Tage ab Publikationsdatum.

Auflagestelle: Bauverwaltung Lenk.

Das Projekt liegt gemäss Artikel 97 LwG öffentlich auf. Allfällige Einsprachen sind innerhalb der Auflagefrist schriftlich und begründet an die Auflagestelle zu richten.

Meiringen

Öffentlicher Aufruf gemäss Artikel 66 Absatz 6 BauG Überbauungsordnung «UeO Anschluss Ferienhauszone an Staatsstrasse», genehmigt am 6. Mai 1992

Die Gemeinde Meiringen erarbeitet zurzeit die Unterlagen für den ÖREB-Kataster (ÖREB = Öffentlichrechtliche Eigentumsbeschränkungen).

Im Zuge dieser Arbeiten müssen alle gültigen Planungen aufgearbeitet werden. Bei diesen Arbeiten hat sich herausgestellt, dass die eingangs erwähnte Überbauungsordnung bei der Gemeinde Meiringen nicht mehr vorhanden ist und weder in den Archiven des kantonalen Amtes für Gemeinden und Raumordnung, des Regierungsstatthalteramtes Interlaken-Oberhasli, des Tiefbauamtes des Kantons Bern noch der Genossenschaft Ferienhauszone Brünig auffindbar ist.

Wer im Besitze eines Originals oder einer Kopie der am 6. Mai 1992 genehmigten Überbauungsordnung «UeO Anschluss Ferienhauszone an Staatsstrasse» ist, wird gebeten, diese innerhalb von 30 Tagen bei der Einwohnergemeinde Meiringen, Abteilung Infrastruktur, Rudenz 14, Postfach 532, 3860 Meiringen, abzugeben oder zuzustellen.

Meiringen, 30. Januar 2018

Bauverwaltung Meiringen

Saanen

Öffentliche Auflage

Publikation eines Bauvorhabens, gestützt auf Artikel 97 des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft (LwG) vom 29. April 1998.

Gesuchsteller: Daniel Yersin, Roscheliweg 2, 3792 Saanen.

Projektverfasser: Gobeli Bau, Saanen.

Bauvorhaben: Neubau Mutterkuhlaufstall.

Parzelle Nr. 2080.

Auflagedauer: 30 Tage ab Publikationsdatum.

Auflagestelle: Bauverwaltung Saanen.

Das Projekt liegt gemäss Artikel 97 LwG öffentlich auf. Allfällige Einsprachen sind innerhalb der Auflagefrist schriftlich und begründet an die Auflagestelle zu richten.

Saanen

Öffentliche Auflage

Publikation eines Bauvorhabens, gestützt auf Artikel 97 des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft (LwG) vom 29. April 1998.

Gesuchsteller: Dominik Matti, Lauenenstrasse 163, 3780 Gstaad.

Projektverfasser: Gobeli Bau, Saanen.

Bauvorhaben: Neubau Weidestall.

Parzelle Nr. 2449.

Auflagedauer: 30 Tage ab Publikationsdatum.

Auflagestelle: Bauverwaltung Saanen.

Das Projekt liegt gemäss Artikel 97 LwG öffentlich auf. Allfällige Einsprachen sind innerhalb der Auflagefrist schriftlich und begründet an die Auflagestelle zu richten.

Thierachern

Verkehrsmassnahme

Der Gemeinderat von Thierachern, gestützt auf Artikel 3 Absatz 2 und Artikel 106 Absatz 2, des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958 (SVG, SR 741.01) sowie Artikel 44 Absatz 1 der Strassenverordnung vom 29. Oktober 2008 (SV,

BSG 732.111.1) und der Zustimmungsvorfügung durch das Tiefbauamt des Kantons Bern vom 19. Januar 2018 verfügt:

Verwaltungskreis, Thun
Gemeinde Thierachern

Sanierung Umfahrungsstrasse Mülimatt, Los 2, 2. Etappe; Sanierung Schöneggkurve Los 3.

Allgemeines Fahrverbot in beiden Richtungen
Zubringerdienst und landwirtschaftliche Fahrten gestattet

Umfahrungsstrasse Mülimatt, ab Schöneggkurve bis vor den neuen Kreisel

Verbindungsstrasse zwischen der Gärtnerei Häusler und dem Werkhof Armasuisse

Grund der Massnahme: Sanierung Schöneggkurve Los 3.

Gültigkeit: Während den Bauarbeiten ab Signalisation bis Ende April 2018.

Einer allfälligen Beschwerde wird die aufschiebende Wirkung entzogen.

Diese Verfügung tritt nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Kantons Bern, im amtlichen Anzeiger von Thun sowie nach dem Aufstellen, Auswechseln oder Entfernen der Signale in Kraft.

Rechtsmittelbelehrung

Diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit der ersten Veröffentlichung mit Beschwerde bei der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion des Kantons Bern, Reiterstrasse 11, 3011 Bern, angefochten werden. Die Beschwerde ist in zwei Exemplaren einzureichen und hat einen Antrag, die Angabe von Tatsachen und Beweismitteln, eine Begründung sowie eine rechtsgültige Unterschrift zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und greifbare Beweismittel sind beizulegen. Gegen den Entzug der aufschiebenden Wirkung (Zwischenverfügung) kann innerhalb von 30 Tagen unabhängig Beschwerde erhoben werden. Diese Beschwerde hat von Gesetzes wegen keine aufschiebende Wirkung.

Einwohnergemeinde Thierachern
Der Gemeinderat

216131



ZUNFTGESELLSCHAFT ZU METZGERN

Die im Stimmregister eingetragenen Angehörigen der Zunftgesellschaft zu Metzgern, die sich für ein

Stipendium

für 2018 zu bewerben gedenken, werden eingeladen, selbstgeschriebene Gesuche bis zum **20. April 2018** mit Begründung sowie unter Beilegung von Zeugnissen über Schulbesuche, bisherige Studien oder Lehrverträge und Unterlagen über finanzielle Verhältnisse dem Stubbenschreiber der Zunftgesellschaft zu Metzgern, Herrn Peter Gurtner, Morgenstrasse 70, Postfach 634, 3018 Bern, einzureichen. Über die Gesuche wird im Mai 2018 entschieden.

Gemäss Stipendienreglement können Stipendien in der Regel nur zur weiteren Ausbildung im erlernten Beruf ausgerichtet werden.

Bern, 7. Februar 2018

Der Zunftrat der
ZUNFTGESELLSCHAFT ZU METZGERN

**Redaktionsschluss
Freitag, 10 Uhr**

Amtsblatt des Kantons Bern

Das Amtsblatt des Kantons Bern erscheint einmal wöchentlich (mittwochs). Es publiziert Grossratsgeschäfte, Dekrete und Gesetze, ebenso Beschlüsse, Reglemente und Verordnungen des Regierungsrates. Ein weites Informationsfeld, zum Teil mit Arbeitsausreibungen, beanspruchen die Direktionen des Regierungsrates. Das Amtsblatt informiert zudem unter anderem über das Vormundschaftswesen, über erb- und güterrechtliche Angelegenheiten, Gerichtssachen und über Schuldbetreibung und Konkurs.

Im Inseratenteil befinden sich regelmässig Stellenausschreibungen (gestraffte Stellenausschreibungen enthält auch der amtliche Teil), andere Anzeigen verschiedener Art und Bekanntmachungen.

Wer das Amtsblatt liest, bleibt auf dem Laufenden.

Bestellcoupon

Abonnieren Sie das Amtsblatt des Kantons Bern

- 12 Monate Fr. 78.–
- 6 Monate Fr. 46.–
- 3 Monate Fr. 28.–
- ein Monat Fr. 15.–

Gewünschte Abonnementsdauer bitte ankreuzen

Bitte ausschneiden und einsenden an:

Amtsblatt des Kantons Bern
W. Gassmann AG, Längfeldweg 135, Postfach, 2501 Biel

Name _____

Vorname _____

Strasse _____

PLZ/Ort _____

Datum _____

Unterschrift _____

Amtsblatt des Kantons Bern

Tarife ab 1. Januar 2018

Abonnementspreise (inklusive 2,5% Mehrwertsteuer)

Abonnemente: W. Gassmann AG, Längfeldweg 135, Postfach, 2501 Biel
Telefon 032 344 82 15, Telefax 032 344 82 38, E-Mail: amtsblattabo@gassmann.ch

Dauer:	12 Monate	Fr. 78.—
	6 Monate	Fr. 46.—
	3 Monate	Fr. 28.—
	ein Monat	Fr. 15.—

Amtliche Publikationen (inklusive 7,7% Mehrwertsteuer)

Amtliche Publikationen: W. Gassmann AG, Längfeldweg 135, Postfach, 2501 Biel
Telefon 032 344 81 46, Telefax 032 344 83 53, E-Mail: amtsblatt@gassmann.ch

Preise:	Grundgebühr	Fr. 15.10
	Zuschlag pro weitere mm-Zeile	Fr. 1.08
	Mindestgebühr: Grundgebühr plus 15 mm	Fr. 31.30

Zuschläge:	Rubrikzuschläge (Erklärungstexte)	
	bis 35 mm	Fr. 15.—
	35 bis 70 mm	Fr. 28.—
	über 70 mm	Fr. 53.—

Ausserkantonale Publikationen: Zuschlag 15%

Mehraufwand

Rückzüge/Annullierungen:	Rückzugsgebühr (ohne Satzkosten)	Fr. 16.—
	Satzkosten pro Zeile	Fr. 1.50
	Minimal verrechnete Satzkosten	Fr. 20.—

Autorkorrekturen: pro Korrekturzeile (Satz) Fr. 1.50

Telefonspesen: Zuschlag pro Gespräch Fr. 8.—

Übersetzungen: pro Wort Fr. -.70

Bearbeitung von Manuskripten mit Verrechnung

Manuskripte, welche nicht der Wegleitung für das Amtsblatt entsprechen, werden durch unser Korrektorat gekürzt, abgeändert oder berichtigt.

Diese zusätzliche Arbeit wird nach Aufwand verrechnet (auch bei Gratispublikationen).

Pro Stunde Fr. 90.—

Anzeigenpreise (zuzüglich 7,7% Mehrwertsteuer)

Anzeigenmarketing und Verkauf: Gassmann Media AG, Längfeldweg 135, 2501 Biel
Telefon 032 344 81 46, Telefax 032 344 83 53, E-Mail: service@gassmann.ch

mm-Preise (1-spaltig):	Kommerziell mind. 20 mm	Fr. -.91
	Stellen mind. 20 mm (mind. 2 Spalten)	Fr. -.99

Zuschläge: Chiffregebühr Fr. 40.—

Farbzuschläge:	Amtsblatt-Rot bis ½ Seite	Fr. 100.—
	Amtsblatt-Rot bis ¼ Seite	Fr. 170.—
	Pantonefarbe bis ¼ Seite	Fr. 430.—

Wiederholungsrabatte: 2x 3% 3x 5% 6x 8% 10x 13% 20x 17%

Publikationen?



Im Amtsblatt des Kantons Bern.